



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Johann Carl Seyringer - Leben und Wirken eines
frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten“

Verfasser

Gernot Barnreiter

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Inhalt

1. Einleitung.....	1
1.1 Theoretische Überlegungen.....	4
1.2 Exkurs: The Name	6
1.3 Forschungsstand und Recherche.....	7
2. Chronologischer „Lebenslauf“ Johann Carl Seyringers.....	14
2.1 Geburt und Ausbildung.....	14
2.2 Linz als Lebensmittelpunkt.....	15
2.3 Rätselhafte Titulierungen als „Brüder“ und „Väter“	17
2.4 Bürgeraufnahme und Hauskauf.....	19
2.5 Beruflicher und privater Alltag I	20
2.6 Sprüchesammlung „Olla potrida“	22
2.7 Beruflicher und privater Alltag II	24
2.8 Herausgabe des „Historischen Catalogus“	27
2.9 Tod der Gattin und Wiederverheiratung.....	28
2.10 Die finanzielle Situation Seyringers	30
2.11 Beruflicher und privater Alltag III.....	33
2.12 Seyringer als Vater?.....	37
2.13 Beruflicher und privater Alltag IV	38
2.14 „Ruhestand“ und Tod	42
2.15 Berufliches und materielles Erbe.....	43
2.16 Dekonstruktion der Biographie.....	45
2.17 Geographischer Wirkungsraum.....	49
3. Soziales Umfeld und Familie	50
3.1 Eltern.....	51
3.2 Brüder	57

3.2.1	Johann Heinrich Seyringer.....	57
3.2.2	Leonhard Seyringer.....	58
3.2.3	Johann Victor Seyringer	59
3.2.4	Ferdinand Maximus Seyringer.....	60
3.3	Stammbaumgrafik der Eltern und Brüder	61
3.4	Herkunft und Vorfahren	61
3.5	Stammbaumgrafik der Vorfahren.....	64
3.6	Juristisch bedeutende Verwandte und Nachkommen.....	65
3.6.1	Josef Leonhard Seyringer	66
3.6.2	Johann Friedrich Seyringer	68
3.6.3	Wolf Friedrich Seyringer	68
3.6.4	Josef Ferdinand Seyringer	72
3.6.5	Anton Friedrich Josef Seyringer	73
3.7	Stammbaum der Juristenfamilie Seyringer	76
3.8	Die Frauen der Familie Seyringer	77
4.	Johann Carl Seyringer bei der Arbeit	79
4.1	Fallbeispiel: Der Prozess gegen Josef Zeitler	79
4.2	Frühneuzeitliches Gerichtswesen	80
4.3	Frühneuzeitliche Strafrechtsgesetze	82
4.3.1	Rechtliche Grundlagen der Gutachteneinholung.....	84
4.4	Verlauf des Malefizprozesses gegen Josef Zeitler	87
4.5	Gutachtenerstellung.....	97
4.6	Abschließendes Rechtsgutachten Johann Carl Seyringers.....	98
4.7	Konsequenz des Gutachtens: Hinrichtung	105
4.8	Juristische Fachliteratur.....	107
4.8.1	Bibliothek.....	108
4.8.2	Exlibris.....	110

5. Exkurs und Ausblicke.....	111
5.1 Gutachtenbücher	112
5.2 Advokatenausbildung und Advokatenordnungen.....	115
5.2.1 Juristische Ausbildung und Advokatenzulassung Seyringers.....	119
5.3 Tätigkeitsfelder der beim Landrecht approbierten Juristen	121
5.4 Linzer „Hofgerichtsadvokaten“ Anno 1710	122
6. Nachbetrachtung.....	124
7. Anhang.....	127
7.1 Transkription.....	127
7.2 Quellen- und Literaturverzeichnis	132
7.3 Abstract.....	141
7.4 Lebenslauf.....	143

Danksagung

Ganz besonders bedanke ich mich an dieser Stelle bei meiner Betreuerin Andrea Griesebner für die vielen Ratschläge, hilfreichen Hinweise und motivierenden Worte während der Erstellung dieser Arbeit. Die konstruktive Kritik und persönliche Betreuung waren mir wesentliche Stützen bei der Recherche und im Schreibprozess.

Ebenfalls bedanke ich mich bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der diversen Archive, Bibliotheken und Pfarrkanzleien - insbesondere dem Personal des Oberösterreichischen Landesarchives - für die stets freundliche und kompetente Hilfe.

Meiner Kollegin Beatrix Emperer-Raab, die in ihrer Diplomarbeit über die Kategorie „Geschlecht“ in den Gutachten Dr. Seyringers schreibt, gebührt ebenfalls Dank, da sie mir im persönlichen Austausch neue Sichtweisen und Zugänge zu unserem Forschungsfeld eröffnete. Ausserdem stellte sie mir eine Vorabversion ihrer Arbeit sowie Digitalisate einiger für mich relevanten Archivalien zur Verfügung, auf die sie im Zuge ihrer Recherche gestoßen war.

Nicht zu vergessen sind meine Familie, meine Freunde und Freundinnen sowie meine Studienkolleginnen und -kollegen, die mich durch mein Studium begleitet und nach Möglichkeit unterstützt haben.

1. Einleitung

Im Zuge eines Forschungspraktikums bei meiner Betreuerin Andrea Griesebner im Sommersemester 2010 zum Thema frühneuzeitlicher Gerichtsquellen erfuhr ich erstmals vom Linzer Juristen Johann Carl Seyringer. Die Informationen zu ihm waren spärlich: Aus der jüngeren Forschung¹ zu Gerichtsquellen des 18. Jahrhunderts war bekannt, dass Seyringer in vielen oberösterreichischen Malefizprozessen als Rechtsgutachter tätig war. Insbesondere sind hier die kriminalhistorischen Studien Susanne Hehenbergers mit den Schwerpunkten auf die Delikte Inzucht und Sodomie² sowie Kirchendiebstahl und Blasphemie³ zu nennen. Hehenberger verwendete darin einige Rechtsgutachten Seyringers, auf die sie bei ihrer Recherche gestoßen war. Die Gutachten sind teilweise in den Akten der Herrschaften und Landgerichte überliefert, teilweise aber auch in zwei von Johann Carl Seyringer hinterlassenen Gutachtenbüchern. Aus den Entstehungszeiträumen der Gutachten 1648-79⁴ bzw. 1717-22⁵ und den Ortsangaben am Gutachtenende ergab sich, dass Seyringer um 1700 in Linz tätig war. Des Weiteren waren kaum relevante Informationen zur Person und dem Wirkungskreis Johann Carl Seyringers bekannt. Da er ein wichtiger Advokat gewesen sein dürfte, erschien es mir vielversprechend, mich näher mit ihm zu beschäftigen und ich entschloß mich, ihn zum Thema meiner Diplomarbeit zu machen.

In der nun vorliegenden Arbeit versuche ich einerseits, das Leben Johann Carl Seyringers aus diversen Überlieferungen und Akten in groben Zügen zu rekonstruieren, um ihn biographisch, geographisch und gesellschaftlich verorten zu können. Geboten werden soll ein Überblick, für wen er wann und in welcher Funktion tätig war. Dabei soll auch der Familie als wichtigem sozialem Netzwerk entsprechend Raum gegeben

¹ Für Ober- und Niederösterreich siehe etwa die Arbeiten von Andrea Griesebner, Susanne Hehenberger und Martin Scheutz.

² Hehenberger, Susanne: Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd? Das Delikt "Inzest" in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Diplomarbeit an der Universität Wien, 1999. Sowie: Hehenberger, Susanne: Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Löcker, Wien 2006, Endnoten 247, 254 und 302.

³ Hehenberger, Susanne: Entfremdung von Gott? Gotteslästerung und Kirchendiebstahl vor weltlichen Gerichten im 18. Jahrhundert. In: Griesebner, Andrea / Tschannett, Georg (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen. Löcker, Wien 2010, Seiten 150 und 155.

⁴ Stiftsarchiv St. Florian, Hs. XI 715.

⁵ Oberösterreichisches Landesarchiv (im Folgenden nur mehr OÖLA), Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101.

werden. Danach werde ich anhand eines Fallbeispiels den Aufbau des frühneuzeitlichen Gerichtswesens, die Strafrechtsbestimmungen und die Grundlagen der Gutachtertätigkeit skizzieren. Ich werde dabei das abschließende Rechtsgutachten im Fall Zeitler mit den Strafrechtsnormen vergleichen und auch die beiden Gutachtenbücher und ihre möglichen Entstehungshintergründe beschreiben. In einem abschließenden Teil werde ich einen kurzen Überblick über die Advokatenausbildung und die Zulassungsbestimmungen zum Landeshauptmannschaftlichen Gericht geben.

Mir war bewusst, dass eine quellennahe Arbeit mit viel Archivrecherche um einiges zeitaufwändiger sein würde, als die bloße Zusammenfassung und Wiedergabe von Sekundärliteratur, wie dies oft geschieht. Ich fand es extrem spannend, mit Archivmaterial zu arbeiten und die so herausgefundenen Informationen zu bündeln und dadurch nutzbarer zu machen. Die Arbeit gleicht etwa dem Zusammensetzen eines Puzzles, wenn aus den einzelnen verstreut liegenden Randstücken zuerst der Rahmen gefertigt werden muss, um danach Stück für Stück näher an ein möglichst vollständiges Gesamtbild heranzukommen.

Erläuternd zur folgenden Arbeit sei erwähnt, dass ich für Geburts-, Heirats- und Sterbedaten in erster Linie die Kirchenbücher der entsprechenden Pfarren eingesehen habe, die meisten davon über das Online-Portal www.matricula-online.eu. Die Matrikeln der Stadtpfarre Freistadt habe ich digital im Lesesaal des Oberösterreichischen Landesarchives durchsucht. Einige Einträge der Stadtpfarre Linz musste ich auch in den Originalbüchern des Pfarramtes nachschlagen, da auf die Digitalisierung einzelner Bücher vergessen wurde oder die Dateien von Computerviren befallen waren und somit weder online noch im Lesesaal des OÖLA digital zur Verfügung standen. Die Angabe zu den Kirchenmatrikeln in der Fußnote enthält die jeweilige Pfarre, die Art des Buches (Tauf-, Trauungs- oder Totenbuch) samt Zeitraum sowie, falls angegeben, die Seitenzahl. Durch einen Schrägstrich getrennt gebe ich die Nummer der Bilddatei im betreffenden Ordner auf Matricula-Online an. Beispielsweise wird die Heirat von Johann Carl Seyringer am 30. September 1681 in der Stadtpfarrkirche Linz folgenderweise zitiert: Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1667-1737, folia 145 / JPG 148.

Im Bezug auf die Namensschreibung habe ich sämtliche Schreibweisen des Familiennamens wie Seiringer, Sairinger, Sewringer, Sawringer, Seuringer, Säiringer etc. einheitlich als Seyringer wiedergegeben. Die oft latinisierten Vornamen habe ich auf Deutsch vereinheitlicht, so dass aus Joannes, Josephus, Hainricus oder Friedericus die Namen Johann, Josef, Heinrich oder Friedrich wurden. Den zweiten Vornamen Johann Carl Seyringers habe ich mit „C“ geschrieben, da er selbst in Briefen und Gutachten so unterzeichnete. Weiters verwende ich in der gesamten Arbeit für das heutige „Bad Griesbach im Rottal“ in Bayern die zeitgenössische und kürzere Form Griesbach. Die manchmal – besonders in älteren Quellen - verwendeten Datumsangaben wie z.B. „1527, am Samstag vor Simon und Judas“ habe ich mittels Grotefend⁶ in modernes Datumsformat umgerechnet, in diesem Fall also auf den 26. Oktober 1527.

Für die Transkription handschriftlicher Quellen verwendete ich größtenteils die von meiner Betreuerin Andrea Griesebner vorgeschlagenen Regeln: Bis auf Satzanfänge, Personen- und Ortsnamen wird alles klein geschrieben. Die zeitgenössische Orthographie wird - bis auf lautmalerische Anpassungen (u-v, i-j) - beibehalten. Durchstreichungen, Einschübe und Korrekturen werden in der Transkription gekennzeichnet: Durchstreichungen durch die Funktion „Durchstreichen“, Einschübe und Korrekturen durch Einfügung von spitzen Klammern. Zeilenumbrüche und Abteilungszeichen werden nicht übernommen. Zur Erleichterung der Lesbarkeit werden Absätze und Interpunktionen nach gegenwärtigen Regeln gesetzt. Der Beginn einer neuen Seite wird durch das Einfügen der Folioangabe bzw. der Seite angezeigt. Abkürzungen werden stillschweigend aufgelöst, unklare Abkürzungen mit runden Klammern, schwer zu entziffernde Wörter mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern versehen. Einfügungen und Ergänzungen meinerseits stehen ebenfalls in eckigen Klammern. Diese handschriftlichen Quellenzitate werden im Text kursiv geschrieben und ohne Anführungszeichen verwendet.

Zitate aus gedruckten Quellen werden buchstäblich übernommen, also die Groß- und Kleinschreibung wie im Original belassen. Diese Zitate sind wie Zitate aus der

⁶ Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 13. Auflage, Hannover 1991.

Sekundärliteratur in Grundschrift geschrieben und durch Anführungszeichen hervorgehoben.

1.1 Theoretische Überlegungen

Aus dem Fokus auf eine Einzelperson und dem Ziel, das „Leben und Wirken“ Johann Carl Seyringers zu erforschen, ergab sich für meine Arbeit ein mikrohistorischer Zugang als Forschungsmethode. Da jedoch nur eine bestimmte Zahl von Fixpunkten aus dem Leben Seyringers festgemacht werden konnte, ist es nicht möglich, eine lückenlose Biographie nachzuzeichnen. Der Begriff der „Biographie“ soll also vielmehr als „biographische Annäherung“ oder fragmentarische Lebensbeschreibung verstanden werden.

Zuerst habe ich ausgehend vom Ansatz Carlo Ginzburg und Carlo Ponis⁷ aufgezeigt, wieviel Material man zu einer Person finden kann, wenn man sich bei der Recherche auf deren Namen konzentriert. Ginzburg und Poni wiesen in ihrem Aufsatz „The Name and the Game“ darauf hin, dass die Überlieferungen zu einer Person aus Eintragungen in Quellen verschiedener Institutionen bestünden. Ein Vermerk in einem Kirchenbuch, Grundbuch, Gerichtsakt etc. sei also immer an eine übergeordnete Stelle wie die Kirche, eine herrschaftliche Verwaltung oder ein Gericht gebunden, zu der das Individuum jeweils in einem speziellen Verhältnis steht. Um die Eintragungen zu einer Person zu sammeln und diese von anderen Individuen unterscheiden zu können, sei das wichtigste Merkmal – das sich wie ein ariadnischer Faden durch jedes einzelne Leben zieht – der Name. Denn nur durch den Namen könnten einzelne Archiveinträge verschiedener Institutionen verknüpft werden.⁸

„The lines that converge upon and diverge from the name, creating a kind of closely woven web, provide for the observer a graphic image of the network of social relationships into which the individual is inserted.”⁹

⁷ Ginzburg, Carlo / Poni, Carlo: The Name and the Game. Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace. (italienisch 1979). In: Muir, Edward / Ruggiero, Guido (Hg.): Microhistory and the lost People of Europe. Johns Hopkins University Press Baltimore, Maryland / London 1991, Seiten 1-10.

⁸ Vgl.: Ginzburg / Poni, Name and Game, Seiten 5f.

⁹ Vgl.: Ginzburg / Poni, Name and Game, Seite 6.

Aus den Verbindungslinien zwischen den Einträgen entstünde also nach Ginzburg und Poni ein dicht gewebtes Netz, das das Netzwerk der sozialen Beziehungen sichtbar mache und zugleich eine fragmentarische Biographie darstelle. Die mikrohistorische Analyse könne also einerseits durch die Anwendung eines kleineren Maßstabes die Rekonstruktion eines „echten Lebens“ ermöglichen, andererseits rege sie die Historiker an, nach den unsichtbaren Strukturen und den leeren Flächen des so gezeichneten Netzwerkes zu fragen.¹⁰

Die Fülle an Material, die sich bei meiner Recherche entlang des ariadnischen Fadens „Name“ eröffnet hat, wird zuerst in einer konventionellen, chronologischen Biographie zusammengestellt. In einer zweiten Herangehensweise versuche ich, der Kritik Pierre Bourdieus an der Konzentration auf den Eigennamen gerecht zu werden. Bourdieu gab in seiner „Biographischen Illusion“¹¹ zu bedenken, dass es keine vollständige „Lebensgeschichte“ geben kann, da das voraussetzen würde, dass das Leben ein Ganzes darstellt, mit einem Anfang, einem Ziel und auf dieses Ziel ausgerichteten Zwischenetappen. Auch sei man als Schreiber versucht, zwischen den einzelnen Ereignissen Verhältnisse herzustellen, wobei manchmal Zusammenhänge erschaffen werden, wo diese vielleicht gar nicht existierten.

Bourdieu bemängelte insbesondere, dass die zu biografierende Person oft durch eine „Ich-Summierung“ auf den Eigennamen stark vereinfacht dargestellt werde, da an den Eigennamen alle bekannten Ereignisse und Eigenschaften geknüpft würden und er über die gesamte Zeit und in allen sozialen Räumen eine Konstante darstelle. Problematisch dabei sei, dass die Person aber zu jedem Zeitpunkt in unterschiedlichen Feldern als sozialer Akteur auftrete und daher zeitgleich mehrere Rollen einnehme. Da die sozialen und biologischen Eigenschaften sich ständig ändern würden, ergebe das auf die Dauer eines Lebens gesehen eine Vielzahl von Erscheinungsformen, die nicht so einfach in eine einzelne, lineare Erzählung gepresst werden könnten. Verallgemeinernde Darstellungen seien somit kritisch zu betrachten, da immer nur Aussagen zu einzelnen

¹⁰ Vgl.: Ginzburg / Poni, Name and Game, Seiten 7f.

¹¹ Bourdieu, Pierre: Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1998. Anhang 1: Die biographische Illusion, Seiten 75-83.

Ereignissen, eingebettet in bestimmte soziale und örtliche Rahmen und Zeitpunkte, gemacht werden könnten. Nach Bourdieu wäre also eine Dekonstruktion der konventionellen Biographie und eine Einbettung des jeweiligen sozialen Akteurs in seinen jeweiligen Kontext notwendig.¹²

Nach der chronologischen Biographie habe ich daher versucht, einige dieser Felder zu skizzieren und Seyringer als sozialen Akteur in seinem jeweiligen sozialen und gesellschaftlichen Rahmen festzumachen. Dadurch soll auch die Parallelität und Gleichzeitigkeit der sozialen Rollen deutlicher hervorgehoben werden.

1.2 Exkurs: The Name

Da bei meiner Recherche dem Namen ähnlich dem roten Faden der Ariadne große Wichtigkeit zukam, seien an dieser Stelle kurz zwei Gedanken zur möglichen Herkunft des Familiennamen Seyringer notiert:

Einerseits könnte es sich dabei um eine Herkunftsbezeichnung handeln, dass also die ersten Träger dieses Namens aus „Seyring“ stammten. Im bayrisch-österreichischen Raum lassen sich zwei Ortschaften dieses Namens festmachen, nämlich Seyring als Teil der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und Seyring als Ortschaft der Gemeinde Aurolzmünster im Innviertel. Während sich durch das Archivmaterial keine Verbindungen nach Gerasdorf herstellen ließen, könnte sehr wohl ein Vorfahre Johann Carl Seyringers vom „Seyringergut“ in Aurolzmünster abstammen, was in einem späteren Kapitel noch kurz skizziert wird.

Andererseits könnte es sich bei dem Namen auch um eine Tätigkeitsbezeichnung handeln, den „Beruf“ eines Schweineberingers. Die verschiedenen älteren Schreibweisen „Seuringer“, „Sawringer“ oder „Sewringer“ lassen auch den Schluss auf Sau-ringer zu. Dazu sei bemerkt, dass die Schweine in früheren Jahrhunderten zum Weiden in die Wälder getrieben wurden. Um zu verhindern, dass sie dabei den Waldboden und die Wurzeln durch starkes Wühlen beschädigten, schrieben die herrschaftlichen Waldbesitzer den Untertanen vor, ihren Schweinen Ringe durch die

¹² Vgl.: Bourdieu, Biographische Illusion, Seiten 75-83.

Nase zu treiben.¹³ Ein namensgebender Vorfahre könnte also auch die Tätigkeit des Schweineberingens ausgeübt haben.

1.3 Forschungsstand und Recherche

Da es zu Johann Carl Seyringer noch keine umfassenderen Forschungen gab, bestand mein Vorwissen am Beginn der Recherche lediglich aus den Informationen, die ich im impulsgebenden Forschungspraktikum und aus den erwähnten kriminalhistorischen Studien erhalten hatte: Seyringer war Rechtsgutachter in Linz und als solcher um 1700 in Oberösterreich tätig.

Meine Suche nach Spuren von Johann Carl Seyringer begann ich in diversen Bibliothekskatalogen und mit einer einfachen Google-Suche, wo ich auch bald auf einige interessante Hinweise stieß. Hilfreich war vor allem auch Google-books,¹⁴ da besonders ältere Bücher schon in größerem Umfang digitalisiert sind und zum Teil in Ausschnitten, zum Teil aber auch vollständig abruf- und durchsuchbar sind. Weiters fanden sich Hinweise auf Aufsätze und Bücher, in welchen Johann Carl Seyringer als Advokat in Linz erwähnt wird. Seine Lebensdaten werden zum Beispiel im Handbuch der historischen Buchbestände von Bernhard Fabian mit etwa 1654 bis 1729 angegeben. Als heutigen Standort der umfangreichen juristischen Bibliothek Seyringers gab Fabian ausserdem die Stiftsbibliothek St. Florian an.¹⁵

Einen weiteren Hinweis auf die Tätigkeit in Malefizprozessen fand ich durch die Erwähnung mehrerer Rechtsgutachten Seyringers in Julius Strnadts „Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten

¹³ Vgl.: Feigl, Helmuth: Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St.Pölten 1998, Seite 126 sowie Fußnote 9.

¹⁴ books.google.at.

¹⁵ Fabian, Bernhard (Hg.): Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa. Digitalisiert von Günter Kükenhöner. Olms Neue Medien, Hildesheim 2003. Onlineversion: http://fabian.sub.uni-goettingen.de/?Augustiner-Chorherrenstift_%28St.Florian%29 (7.6.2012)

Vierteln des Landes ob der Ens“¹⁶ von 1909. In dieser Materialsammlung werden mehrere in den Gutachterbüchern verzeichnete Rechtsmeinungen Seyringers aus 1719 sowie drei aus den Jahren 1726/27 erwähnt, ohne dass diese weiters kommentiert oder nähere Hinweise zur Person Seyringers geliefert werden.¹⁷

Als erste nähere Beschäftigung mit der Person Seyringers dürfte Gustav Gugenbauers Beitrag „Linzer Witz vor 200 Jahren“ aus 1931 gelten.¹⁸ Er schreibt von einer siebenbändigen Sprüche- und Witzesammlung, der „Olla potrida joka-seriosa“, welche Seyringer in den Jahren 1700 bis 1729 verfasst habe. Gugenbauer gibt aus dem Totenbuch der Linzer Stadtpfarre das Todesdatum Johann Carl Seyringers mit 21. Februar 1729 an und rechnet vom Sterbealter - fünfundsiebzig Jahre - zurück auf das Geburtsjahr 1654. Weiters gibt er Hinweise über den Verbleib seiner Bibliothek, und erwähnt, dass diese sich zum Teil in der Stiftsbibliothek St. Florian, zum Teil im Kapuzinerkloster in Linz befindet. Auf die Bibliothek und die Sprüchesammlung werde ich im Laufe der Arbeit noch zurückkommen.

Der Liste der Denkmäler auf der Homepage der Stadt Linz¹⁹ entnahm ich, dass Johann Carl Seyringer von 1694 bis 1720 ein Haus am Linzer Hauptplatz besaß und vermutlich dessen Barockfassade errichten ließ. Dieser Hinweis führte mich zur „Linzer Häuserchronik“ des ehemaligen Leiters des Linzer Stadtarchives Hanns Kreczi,²⁰ wo besagter Besitzeintrag vermerkt und ein Hinweis auf den Kaufvertrag gegeben wird. Allerdings ist dort ein Nachbesitzer erst mit „v. 1730“ angegeben, was mich darauf schließen lässt, dass Seyringer das Haus bis zu seinem Tod 1729 besaß.²¹

¹⁶ Strnadt, Julius: Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Ens bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. Hölder, Wien 1909.

¹⁷ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seiten 195 [355], 198 [358], 200 [360], 212 [372].

¹⁸ Gugenbauer, Gustav: Linzer Witz vor 200 Jahren. Aus den Sammlungen von Johann Carl Seyringer. In: Depiny, Albert (Hg.): Heimatgaue. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde. Pirngruber, Linz, 12. Jahrgang 1931, Seiten 69-83.

¹⁹ Homepage der Stadt Linz, Kultur und Denkmäler: Wohn- und Geschäftsgebäude Hauptplatz 28. <http://www.linz.at/archiv/denkmal/default.asp?action=denkmaldetail&id=515> (9.3.2012)

²⁰ Kreczi, Hanns: Linzer Häuserchronik. Pirngruber, Linz 1941.

²¹ Kreczi, Häuserchronik, Seite 139.

Über einen Text von Josef Pauser und Martin Scheutz zu den Frühneuzeitlichen Stadt- und Marktschreibern in Österreich²² gelangte ich an weitere Informationen: Dort sind ein Johann Heinrich Seyringer und dessen Sohn Leonhard als Stadtschreiber von Freistadt angegeben.²³ Als Quelle geben die Autoren Georg Grülls Zusammenstellung der Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt an.²⁴ Grülls Schreibweise ist allerdings nicht ganz eindeutig und wie ich im weiteren Verlauf meiner Recherche zeigen kann, waren Johann Heinrich und Leonhard Seyringer nicht Vater und Sohn, sondern Brüder.

Bei Georg Grüll fand ich erste Hinweise zur biographischen Verbindung von Johann Carl Seyringer mit den beiden oben genannten Johann Heinrich und Leonhard Seyringer. Alle drei, sowie Johann Victor und Ferdinand Maximus waren Söhne des kurfürstlichen Gerichtsprokurators von Griesbach und Hofrichter des Stiftes Fürstenzell, Johann Friedrich Seyringer. Dieser dürfte 1690 in Griesbach verstorben sein und seinen zehn Kindern ein nicht unwesentliches Vermögen von „12.898 fl, darunter zwei Häuser in Griesbach, zwölf Untertanen, 3.898 fl Bargeld, Silbergeschmeide im Werte von 1.241 fl u.a.“²⁵ hinterlassen haben. Grüll beschreibt auch das Familienwappen, welches von Johann Carl Seyringer und seinen Brüdern als Siegel verwendet wurde: „Aufrechtes Schwein ein Schwert geschultert im Rüssel einen Ring; Helmzier: Wachsendes Schwein“.²⁶ Während Grüll auch das Testament der ersten Frau Johann Carl Seyringers und den Grabstein Johann Heinrich Seyringers erwähnt und deren Quelle angibt, verabsäumt er es, zu dem bis ins Detail zitierten Inventar des Johann Friedrich Seyringer auch nur den kleinsten Hinweis über dessen Verbleib zu geben. Er befolgte

²² Pauser, Josef / Scheutz, Martin: Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss. In: Griesebner, Andrea / Scheutz, Martin / Weigl, Herwig (Hg.): Stadt - Macht - Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext. Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St. Pölten 2008, Seiten 515-563.

²³ Ebenda. Seite 523, Fußnote 68.

²⁴ Grüll, Georg: Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt. Freistädter Geschichtsblätter, Heft 1. Stadtgemeinde Freistadt 1950.

²⁵ Grüll, Stadtrichter, Seiten 62f.

²⁶ Grüll, Stadtrichter, Seite 62.

leider keineswegs die Regeln ordentlichen wissenschaftlichen Arbeitens und zitierte willkürlich und ohne System.²⁷

Ausgehend von den bei Grüll gefundenen Hinweisen durchsuchte ich die Kirchenbücher der Stadtpfarre Freistadt nach relevanten Einträgen zur Familie Seyringer. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen schildere ich in Kapitel 3.

Bei meiner weiteren Recherche stieß ich des öfteren auf die „Linzer Regesten“,²⁸ weshalb ich beschloß, diese umfangreiche Sammlung von Urkundenzusammenfassungen systematisch durcharbeiten. Ich erhielt dadurch viele wichtige Hinweise zum Leben und Wirken Johann Carl Seyringers. Die Linzer Regesten dienen mir in Kombination mit den verschiedenen Kirchenmatrikeln als Grundstock des biographischen Teils und als Anhaltspunkt für die weitere Recherche. Überliefert sind Teile der Korrespondenz Seyringers mit seinen Dienstgebern zu juristischen Fragen,²⁹ seine Tätigkeit als Notar im Zusammenhang mit Testamenten, Erbstreitigkeiten und Beglaubigung von Kaufverträgen,³⁰ als Rechtsbeistand in Konflikten³¹ sowie als Sachverständiger und berufener Zeuge. Daneben finden sich eine Menge Rechnungslegungen und Honorarforderungen an verschiedenste Stellen und Institutionen, woraus sich als geographischer Wirkungsort ganz Oberösterreich ablesen lässt.³²

²⁷ Nach einigen Telefonaten und e-mails mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie dem Staatsarchiv München und dem Staatsarchiv Landshut stellte sich das Staatsarchiv Landshut als wahrscheinlichster Aufbewahrungsort des originalen Inventars dar. Da es aber auch naheliegend wäre, dass Grüll sein Material hauptsächlich aus dem Freistädter Stadtarchiv zusammengetragen hat und Johann Heinrich Seyringer als Erbe zum Todeszeitpunkt des Johann Friedrich Seyringer in Freistadt lebte, könnte sich dort ebenfalls eine Abschrift befinden. Da eine stichprobenartige Recherche im Stadtarchiv Freistadt sowie im Nachlass Grüll keine Hinweise brachte und der Aufwand einer umfassenderen Suche in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde, übernahm ich hier die Informationen Grülls mit Vorbehalt.

²⁸ Rausch, Wilhelm (Hg.): Linzer Regesten. Archiv der Stadt Linz. Linz 1952-1991. In Zukunft nur noch Linzer Regesten.

²⁹ z.B. OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachteln 55 und 231.

³⁰ z.B.: Linzer Regesten, BIIE 1 und 2 – OÖLA, Linzer Stadtgerichte, Testamente; Linzer Regesten, BIA7: 8068 – Stadtarchiv Linz, „Sint Directorium registraturae“; Linzer Regesten, BIIA 29 und 30 – OÖLA, Landschaftsakten.

³¹ z.B.: Linzer Regesten, BIIA 37: 19262e – OÖLA, Landschaftsakten.

³² z.B.: Linzer Regesten, BIIF 1: 196a-e, 460a-aa – OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Pyhrn; Linzer Regesten, BVII 1-6: 2176, 2252, 2271, 2511, 2338, 2398, 2480, 3000 – Stadtarchiv Wels; Linzer

Bei der Nutzung von Regesten muss man sich allerdings bewusst sein, dass die Originalakten durch die Bearbeitung bereits einer Filterung durch den Bearbeiter oder die Bearbeiterin unterzogen und nach deren subjektiven Einschätzung ihrer Relevanz wiedergegeben wurden. Auch kam es bei der Bearbeitung manchmal zu Lese- und Schreibfehlern, was wiederum zu Unklarheiten führen kann, die nur durch die Aushebung der Originalakten beseitigt werden können. Aber auch die Originalakten beinhalten viele Schreibfehler, vor allem bei den Vornamen, was etwa die zeitgleiche Existenz eines Johann Friedrich, Johann Ferdinand, Josef Friedrich und Josef Ferdinand in den Regesten zur Folge hat, wobei es sich um maximal zwei Personen handeln dürfte. Solche Unklarheiten können nur durch den Vergleich mit anderen bekannten Daten der betreffenden Personen aufgeklärt werden, wobei manchmal ein gewisser Restzweifel bestehen bleibt. Zu den diversen Archivverzeichnissen - ob nun digital auf den Homepages der Archive abrufbar oder nur in gedruckter Form im Lesesaal zu verwenden - sei noch erwähnt, dass diese ebenfalls nicht immer vollständig sind und den Bestand manchmal nur im groben Überblick darstellen.³³

Dem Beitrag „Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich“³⁴ von Martin Scheutz entnahm ich einen Hinweis auf einen Zeitungsartikel aus dem Jahr 1944. Der Linzer Stadtarchivsdirektor Hanns Kreczi berichtete in der „Oberdonau Zeitung“³⁵ über ein Gutachten Johann Carl Seyringers, welches 1694 im Prozess von Abraham Entschlöger von der Herrschaft Weinberg erbeten wurde. Nach Kreczi empfahl Seyringer, den Delinquenten, dem Hexerei und Teufelspakt vorgeworfen wurden, zu foltern und nach erfolgtem Geständnis mit dem Schwert hinzurichten und den Leichnam zu verbrennen. Kreczi mokkierte sich darüber, wie der gelehrte Seyringer selbst an den Unfug der Zauberei glauben konnte, beziehungsweise falls er nicht daran glaubte, wie er seine „ungeheuerliche Haltung“ mit der Erfüllung geltenden Rechts rechtfertigen könnte. Er

Regesten, CIIF 8: 358, 361, 362, 364, 370, 371, 384, 385, 386, 390, 392, 394, 395, 396, 407, 408, 412, 415, 416, 417, 420, 467, 476, 479, 488, 493, 504, 507 – Gedenkbücher Hofkammerarchiv

³³ Als Beispiel sei die Urkundenschachtel 13 des Stadtarchivs Vöcklabruck im OÖLA genannt, die die Urkunden 295 bis 317 durchgehend enthält, während im Verzeichnis dazu nur die Nummern 295, 299, 300 und 302 angegeben sind.

³⁴ Scheutz, Martin: Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines - Gesellschaft für Landeskunde, Linz 2003, Seite 194.

³⁵ Kreczi, Hanns: Eine „Rechts“-sache aus dem 17. Jahrhundert. In: Oberdonau Zeitung, Nummer 33 vom 3. Februar 1944.

meinte, dass die Voraussetzung für die Hexenprozesse ein Richterstand war, der „das natürliche Rechtsgefühl verloren hatte und stumpfsinnig die Vernichtung des Rechts durch die Legalität vollzog“³⁶. Aus heutiger Sicht und im Hinblick auf das „Rechtsempfinden“ im „Dritten Reich“ erscheint es zynisch, diese Worte gerade in der Gauzeitung der NSDAP zu lesen! Abschließend meinte Kreczi, dass Dr. Seyringer vom Teufel geholt wurde, „Und wenn wir es nicht glauben, dann wünschen wir es.“³⁷

Eine weniger kritische Erwähnung findet Johann Carl Seyringer 1963 in Georg Grülls Buch „Bauer, Herr und Landesfürst“³⁸ über bäuerliche Aufstände und Beschwerden. Grüll führt ihn als Rechtsbestellten diverser Herrschaften und als Advokaten beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht an.

Im Rahmen des Projekts „Schande, Folter, Hinrichtung“³⁹ der Oberösterreichischen Landesmuseen zur Aufarbeitung der oberösterreichischen Rechtsaltertümer wurden in den Jahren 2004 bis 2010 viele Gegenstände und Weistümer registriert und in eine Datenbank eingetragen. Im Zuge dessen wurden auch Inhaltsverzeichnisse der beiden Gutachtenbücher Seyringers mit Kurzbeschreibungen der Fälle angelegt, welche mir ebenfalls als wichtige Grundlage für meine Arbeit dienten. Zum jüngeren Gutachtenbuch ist vor allem die gerade in Entstehung befindliche Diplomarbeit meiner Kollegin Beatrix Emperer-Raab zu erwähnen, welche sich mit der Frage nach der Kategorie „Geschlecht“ in den Gutachten Johann Carl Seyringers beschäftigt.

Nach diesem Überblick über meinen Einstieg in das Thema und die zur Verfügung stehende Literatur und Quellen werden im Folgenden die recherchierten Daten aus den Matrikeln, Regesten, Briefen, anderen Akten und der spärlichen Sekundärliteratur zu einem chronologischen „Gesamtlebenslauf“ kombiniert. Dabei soll aber stets im Auge behalten werden, dass es kein Gesamtbild geben kann, sondern hier nur einzelne

³⁶ Ebenda.

³⁷ Ebenda.

³⁸ Grüll, Georg: Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848. Böhlau, Linz / Graz / Köln 1963.

³⁹ Homepage der oberösterreichischen Landesmuseen – Projekt Schande, Folter, Hinrichtung: <http://www.landesmuseum.at/sammlungen/kultur/rechtsaltertuemer/schande-folter-hinrichtung> (26.5.2012)

Stationen im Leben eines Menschen notiert werden können. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass bei weitem nicht alle Tätigkeiten Seyringers schriftlich festgehalten wurden und man sich immer die Frage stellen muss, was damals niedergeschrieben werden musste, was niedergeschrieben werden sollte und was man absichtlich nicht schriftlich festgehalten hat. Besonders den privaten Bereich betreffend sind die Informationen in den Aufzeichnungen viel spärlicher als zu jenen Bereichen, die den Geschäftsalltag des Advokaten und Notars betrafen. Ebenfalls muss man sich bewusst sein, dass auch die Überlieferung der Akten nicht lückenlos sein kann und sich auch die Archivbestände im Lauf der Zeit immer wieder mit der Frage nach ihrem Nutzen und daraus resultierenden Skartierungen konfrontiert sahen.

Eine kurze und knappe Darstellung der Daten und Fakten erscheint zwar als Ergebnis von Recherchearbeiten sinnvoll, sie verschleiert aber, wie aufwändig es manchmal ist, zu den einzelnen Ergebnissen zu kommen. Man begibt sich in den Archiven auf Schnitzeljagd, um mit einem gefundenen Dokument wieder nur neue Hinweise zu bekommen. Es bedarf auch einer detektivischen Herangehensweise, um einerseits die Akten systematisch durchzuarbeiten und andererseits die gefundenen Fakten miteinander zu verknüpfen. Oft sind einzelne dieser Fakten für sich genommen ziemlich bedeutungslos und werden auch leicht übersehen, da sie alltäglich und unwichtig erscheinen. Im Kontext mit anderen Informationen können sie allerdings wertvoll sein und zugleich Bedeutungsinhalte für die schon vorhandenen Fakten liefern. Ebenso habe ich die Erfahrung gemacht, dass es manchmal nötig ist, einzelne, bereits durchgesehene Quellenbestände, nochmals zu durchsuchen, da sich aus neuen Informationen ein anderer Blickwinkel und Zugang ergeben hat, und man andere Fragen an die Quelle stellt.

Bei der Akteneinsicht kann es durch begrenzte Archivöffnungszeiten, Digitalisierungsverbote und andere Schwierigkeiten zu Komplikationen kommen. Als Beispiel sei die Suche nach einem Taufeintrag Johann Carl Seyringers skizziert:

Wie erwähnt errechnete Gustav Gugenbauer in seinem Beitrag aus 1931 das Jahr 1654 als Geburtsjahr Johann Carl Seyringers. Da dessen Vater in Griesbach tätig war, lag nichts näher, als die Griesbacher Taufbücher einzusehen. Bei der telefonischen Bestellung der Griesbacher Kirchenbücher im Archiv des Bistums Passau im Winter

2010 wurde ich darauf hingewiesen, dass bereits etwa die Hälfte der Kirchenbücher des Bistums Passau digitalisiert sei und auch die Griesbacher Matrikeln schon in Bearbeitung wären. Diese würden, wie mir versichert wurde, etwa im Februar 2011 ebenfalls auf matricula-online zur Verfügung stehen. Da eine Durchsicht über das Internet durch flexiblere Zeiteinteilung und die weltweite Verfügbarkeit eine umfassendere Recherche zulassen würde und im Archiv zudem Digitalisierungsverbot herrscht, entschied ich mich, auf die Fertigstellung der Scans zu warten. Nachdem die zugesagte Frist mit Überzeit verstrichen war, fragte ich mehrmals telefonisch an und wurde immer um ca. einen Monat vertröstet. Letzten Endes dauerte es dann bis Herbst 2011, bis auch die Matrikeln der Pfarre Griesbach online waren und ich endlich unbeschränkte Einsicht nehmen konnte.

2. Chronologischer „Lebenslauf“ Johann Carl Seyringers

2.1 Geburt und Ausbildung

Johann Carl Seyringer wurde am 25. November 1654 als Sohn des churfürstlichen Gerichtsprokurators und Hofrichters Johann Friedrich Seyringer und seiner Frau Eva in Griesbach in Bayern geboren. Sein Geburtseintrag in den Griesbacher Matrikeln lautet:

*25. november renatus est filius legitimus Joannes Carolus. Parens Joann
Fridericus Seiringer gerichts procurator. Mater Eva. Patrinus Michael
Mitrleitner le[b]zelter alhir.*⁴⁰

Erst relativ spät bekam ich einen verschachtelten Hinweis auf die Schulbildung Johann Carl Seyringers: Am 28. Mai 1721 schrieb der Lambacher Hofrichter Johann Franz Carl Erb im Zusammenhang mit einem noch zu erwähnenden Prozess an das Landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz, dass Johann Carl Seyringer ihm erzählt habe, dass er sich *vor etlich und fünfzig jahren zu Landtshueth in Bayern in studys*

⁴⁰ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 409 / JPG 409; Hier sei angemerkt, dass sein Pate – der Lebzelter Michael Mitterleitner – der Vater von Maria Mitterleitner ist, welche dann später die dritte Frau des Johann Friedrich Seyringer und somit Stiefmutter des Johann Carl Seyringer wird.

*humanioribus befundten*⁴¹ hatte. Demnach hätte er etwa in der Zeit vor 1670 eine humanistische Ausbildung in Landshut genossen, wobei es sich eigentlich nur um das Jesuitengymnasium – heute Hans-Carossa-Gymnasium – handeln kann. Zeitlich passt das auch mit seiner eigenhändigen Immatrikulation zum Studium der Logik⁴² an der Universität Salzburg vom 5. November 1670.⁴³

Seine juristische Ausbildung muss Johann Carl Seyringer in den Jahren zwischen 1670 und 1681 erhalten haben, da er in seinem Trauungseintrag 1681 schon als Lizentiat⁴⁴ der Rechte titulierte wurde. Wo er allerdings Jus studierte ist noch ungeklärt. Ein betreffender Eintrag konnte weder in den Matrikeln der Universitäten Wien, Innsbruck, Salzburg sowie Ingolstadt-Landshut-München gefunden werden. Möglich wäre, dass er wie sein Bruder Ferdinand Maximus in Prag studierte. Auf die Advokatausbildung und die Zulassungsbestimmungen komme ich im fünften Kapitel noch genauer zurück.

2.2 Linz als Lebensmittelpunkt

Weshalb Seyringer nach seinem Studium nach Linz ging oder seit wann er dort schon gelebt hat, lässt sich ebenfalls nicht feststellen. Die obderennsische Landeshauptstadt sollte jedenfalls der Mittelpunkt seines weiteren Lebens werden. Die nächste festzuhaltende Station in seinem Leben ist nämlich die Heirat mit Maria Catharina Pirckner am 30. September 1681 in der Stadtpfarrkirche Linz:

Nobilis dominus Joannes Carolus Seyringer J:U:Licensus advocatus liecensus solutes. Nobilis virgo Maria Catharina Pirckhnerin Salisburgensis solute.

⁴¹ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388. Brief des Hofrichters Erb an das Landeshauptmannschaftliche Gericht vom 28. Mai 1721. Für den Hinweis auf den Brief und die Zurverfügungstellung eines Digitalisats bedanke ich mich bei meiner Kollegin Beatrix Emperer-Raab.

⁴² Heute würde man das Studium der Logik als „Denklehre“ oder „Vernunftlehre“ am ehesten als Teildisziplin der Philosophie sehen.

⁴³ Redlich, Virgil (Hg.): Die Matrikel der Universität Salzburg 1639-1810. Band 1. Pustet, Salzburg 1933, Seite 106, Matrikelnummer 5175: „Ego Jo. Carolus Seyringer Griespacensis. log.“.

⁴⁴ Ein Lizentiat war im Allgemeinen der Träger eines zwischen Bakkalaureus und Doktor angesiedelten akademischen Titels. Er hatte das Recht, Universitätsvorlesungen zu halten, wurde zur Promotion zugelassen und genoss schon die Vorrechte und Vorzüge des Dokortitels, obwohl er erst promovieren musste. Im Detail gab es zwischen den einzelnen Universitäten und Fakultäten größere und kleinere Unterschiede.

*Testes: Nobilis dominus Johann Maximilian Pogner, nobilis dominus
Henricus Adamus Frideli. Ambo J:U:Doctores et advocati liecenses.*⁴⁵

Seine aus Salzburg stammende Braut könnte er während seiner dortigen Studienzeit kennengelernt haben.

Vom 4. September 1682 ist ein Schriftstück erhalten, wonach Johann Carl Seyringer vom Welser Magistrat ersucht wurde, künftig die Stelle eines Bestellten der Stadt Wels zu übernehmen.⁴⁶ In den nachfolgenden Jahren gibt es eine mehr oder weniger regelmäßig erhaltene Korrespondenz zu Advokaturdiensten, wie etwa ein Gutachtengesuch des Welser Magistrats an Seyringer aus 1696.⁴⁷ Zwischen 1700 und 1717 stellte Seyringer fast jedes Jahr Honorarnoten an die Welser Stadtkanzlei. Danach sind entweder keine Akten mehr überliefert, oder das Dienstverhältnis war aufgelöst worden.⁴⁸

Über Rechtsgeschäfte für das Stift Spital am Pyhrn sind im Zeitraum 1685 bis 1728 für mehrere Jahre Rechnungslegungen überliefert, wobei Johann Carl Seyringer ab 1710 eine fixe Bestallung von 30 Gulden jährlich erhielt.⁴⁹ Als erste Bestätigung seiner Tätigkeit als Notar und Sachwalter gilt ein Brief an den Stadtrat von Steyr. Darin ersucht er um die Festsetzung eines Termins in einer Erbschaftssache vor den Weihnachtsfeiertagen 1688.⁵⁰ In den Jahren 1689 bis 1710 wird Seyringer in den Gedenkbüchern des Hofkammerarchivs Wien als Hofgerichtsadvokat und besoldeter Advokat des Obermautamtes Linz geführt.⁵¹ Zwischen 1706 und 1708 wird er zusätzlich als „hiertlhofischer Gewalttrager“ bezeichnet. Für die Vertretung des Obermauteinnehmers Hiertlhofer wurden Johann Carl Seyringer jährlich 125 Gulden

⁴⁵ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1667-1737, folia 145 / JPG 148.

⁴⁶ Linzer Regesten BVII 1-6: 2153 – Stadtarchiv Wels.

⁴⁷ Linzer Regesten BVII 1-6: 2431 – Stadtarchiv Wels.

⁴⁸ Linzer Regesten BVII 1-6: 2176, 2208, 2212, 2252, 2267, 2271, 2315, 2322, 2338, 2342, 2363, 2369, 2380, 2392, 2398, 2431, 2472, 2480, 2485, 2510, 2513, 2520, 2550, 2594, 2626, 2628, 2636, 2637, 2648, 2680, 2696, 2764, 2798, 2801, 2838, 2850, 2876, 2895, 2899, 2935, 2967, 3000, 3019, 3053, 3056, 3063, 3077, 3093, 3151, 3162, 3183, 3192, 3212 – Stadtarchiv Wels.

⁴⁹ Linzer Regesten BIIF 1 und 2: 196, 460 – OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Pyhrn.

⁵⁰ Linzer Regesten BIII: 677 – Stadtarchiv Steyr.

⁵¹ Von 1689 bis 1693 bekam er jährlich 25 Gulden, ab 1693 bis ca. 1703 jährlich 100 Gulden und von 1704 bis 1710 jährlich 150 Gulden Bestallung.

Zinsen von einem „Amtsdarlehen“ Hiertlhofers ausbezahlt. Die Rechnungen darüber sind für fast alle Jahre erhalten.⁵²

2.3 Rätselhafte Titulierungen als „Brüder“ und „Väter“

Da in den Linzer Regesten mehrmals Briefe zwischen Johann Carl Seyringer als Bestelltem der Stadt Freistadt und seinen Brüdern Johann Heinrich und Leonhard als Syndici⁵³ und Stadtschreiber von Freistadt erwähnt sind, beschloß ich, einen Teil dieser Briefe durchzusehen. Ich erhoffte mir daraus private und persönliche Notizen sowie durch die gegenseitige Anrede weitere Hinweise auf Verwandtschaftsbeziehungen zu finden. Das Archivverzeichnis des Stadtarchivs Freistadt wies Briefe von verschiedenen Seyringern in den Schachteln 55, 56, 231 und 394 aus. Aus den sich heute im OÖLA befindlichen Schachteln habe ich stichprobenartig Briefe ausgehoben, die mir durch die Titulierung als „Bruder“, „Väter“, „Vatter“ und „Sohn“ aufgefallen sind.

Bei der Durchsicht dieser 97 Briefe aus dem Zeitraum 1685 bis 1779 zeigte sich, dass mehrere Generationen der Familie Seyringer als Juristen für die Stadt Freistadt tätig waren. Die meisten der Schreiben entstammen der Korrespondenz zwischen den Stadtschreibern bzw. dem Magistrat von Freistadt und den jeweiligen Rechtsbestellten der Stadt. Etwas mehr als zwanzig Briefe davon stehen in Verbindung zu Johann Carl Seyringer. Es stellte sich heraus, dass es sich dabei durchgehend um Geschäftsbriefe handelt. Im Archiv der Stadt wurden fast nur eingehende Briefe an die Kanzlei abgelegt und von den ausgehenden Schriftstücken sind nur vereinzelt Abschriften oder Aktennotizen überliefert. In den Briefen sind persönliche Notizen äußerst spärlich und beschränken sich meist auf einen abschließenden Glückwunsch oder Gruß. Die

⁵² Linzer Regesten CIIF 8: 358, 361, 362, 364, 370, 371, 372, 375, 377, 379, 380, 382, 383, 384, 385, 386, 390, 392, 394, 396, 397, 399, 400, 401, 407, 408, 409, 412, 415, 416, 417, 420, 423, 425, 427, 429, 430, 432, 434, 435, 436, 437, 439, 440, 441, 445, 446, 451, 459, 465, 467, 468, 473, 474, 476, 479, 482, 483, 488, 490, 491, 493, 504, 507 – Hofkammerarchiv, Gedenkbücher.

⁵³ Der Stadtsyndikus war ein festbesoldeter Beamter und stand an der Spitze der städtischen Verwaltung. Er hatte zumindest juristische Vorbildung und fungierte als Gerichtsschreiber, Kanzleibeamter, Gesandter, Finanzfachmann und Rechtsberater der Kommunen. Er erledigte die städtischen Rechtsgeschäfte und Korrespondenzen und stand dem Bürgermeister und Rat als juristischer und politischer Berater zur Verfügung. Die Aufgabenbereiche des Stadtschreibers und des Syndikus sind sehr stark verwoben und teilweise ident, sodass beide Begriffe oft synonym verwendet wurden. Heute würde man diese Anstellung am ehesten als „Gemeindeamtsleiter“ bezeichnen.

interessanteren privaten Hinweise habe ich an den entsprechenden Stellen meiner Arbeit chronologisch eingebaut.

Was an den Briefen im ersten Moment für Verwirrung sorgte, ist die gegenseitige Anrede. Wenn Johann Carl und Leonhard sich gegenseitig als *edl gstreng undt wohl gelehrter, sonders geehrt gliebter herr bruder*⁵⁴ titulierte, dann ist das verständlich, weil sie leibliche Brüder waren. Dass hingegen Leonhard Seyringer den Gallneukirchner Marktricher Adam Fellingner oder den Linzer Wirt und Ratsherren Zacharias Michael Männer als Bruder titulierte,⁵⁵ erschien mir zuerst unerklärbar. Erst nach der Durchsicht einer größeren Anzahl von Briefen konnte ich erkennen, dass es scheinbar unter Juristen oder einfach auch nur Befreundeten üblich war, sich als Bruder zu titulieren, ohne verwandt zu sein.

Wenn Verwandtschaftsbeziehungen vorhanden waren, etwa die zwischen Onkel und Neffe, dann lautet die Titulierung meist „Vetter und Sohn“ beziehungsweise „Vetter und Vater“. Die Bezeichnung Vetter meint einen Blutsverwandten, allerdings nicht im ersten Grad, sondern weiter entfernt, also Onkel, Neffe oder Cousin. Der Zusatz Vater bzw. Sohn dürfte nur auf die Altersunterschiede zwischen den beiden Briefschreibern hinweisen. Zu dieser These passt ein Schreiben Leonhard Seyringers an Dr. Maximilian Pogner am 1. Jänner 1698, worin er diesen als „Vatter“ bezeichnete.⁵⁶ Da Maximilian Pogner nachweislich nicht sein leiblicher Vater war, dürfte die Anrede lediglich auf eine Freundschaft oder „Geschäftsbeziehung“ hinweisen, wobei Dr. Pogner aufgrund seines vermutlich höheren Alters nicht als Bruder, sondern als Vater bezeichnet wird. Dabei handelte es sich also um eine „Verwandtschaft“ im weiteren Sinn. Spinnt man diese Idee weiter, so kann die Positionierung als „Sohn“ einerseits auf die leibliche Abstammung, andererseits aber auch auf eine freundschaftliche oder geschäftliche Beziehung zu einem jüngeren Juristen oder Kanzleibeamten hinweisen. Diesen Gedanken werde ich an späterer Stelle nochmals aufgreifen.

⁵⁴ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carls an Leonhard vom 10. November 1704

⁵⁵ Ebenda, Brief Leonhards an den Gallneukirchner Marktricher Adam Fellingner vom 18. Dezember 1732; bzw. Brief Leonhards an den Linzer Wirt und Ratsherren Zacharias Michael Männer selben Datums.

⁵⁶ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Leonhard Seyringers an Maximilian Pogner vom 1. Jänner 1698

Für die Zeit zwischen 1693 und 1703 ist die Korrespondenz mit den Grafen von Thürrheim beziehungsweise deren Pflegern und Verwaltern in der Herrschaft Weinberg erhalten, für welche Johann Carl Seyringer juristisch tätig war.⁵⁷

2.4 Bürgeraufnahme und Hauskauf

Als wichtiges Ereignis im Leben Johann Carl Seyringers ist seine Aufnahme als Bürger der Stadt Linz anzusehen. Nach seinem schriftlichen Ansuchen, der Leistung eines Eides sowie der Bezahlung von Aufnahme-, Schreib- und „Armeleute“-Geld,⁵⁸ wurde er am 25. September 1693 als Bürger und Advokat ins Linzer Bürgerbuch eingetragen:

*Bürger und advocat. Den 25. huius ist herr Johann Carl Seyringer der rechten doctor hoff- und gerichts advocat für einen burger aufgenommen worden, welcher über sein eingeraichtes schröffliches erbietten, und der vorhalt seinwider nichts zuhandtn, mit aufgeregten drey fingern ein leiblichen eydt abgelegt. Soll in die stattcammer zursaggelt erlegen 50fl –xr. Armbenleüthgelt geben 1fl 30xr. Einschreibgelt gebn, sponti gebn unum aureum.*⁵⁹

Das vom Vermögen abhängige Aufnahmegeld Seyringers ist im Vergleich zu den davor und danach eingetragenen Handwerkern - welche jeweils zwischen drei und achtzehn Gulden bezahlten - relativ hoch, was auf einen gewissen Wohlstand Seyringers schließen lässt. Von den zwanzig im Jahr 1693 aufgenommenen Bürgern mussten neben Seyringer nur zwei andere Männer fünfzig Gulden Aufnahmegeld bezahlen.

Wo Seyringer nach seiner Ankunft in Linz wohnte, ist unklar. Vermutlich hat er bis 1693 zur Miete gewohnt, da der Besitz eines Hauses Voraussetzung für die Aufnahme als Bürger war. In diesem Zusammenhang erscheint es eigenartig, dass er laut der überlieferten Kaufurkunde⁶⁰ erst am 12. März 1694, also fast ein halbes Jahr nach seiner Aufnahme als Bürger, das Haus des verstorbenen Georg Pichler - Wundarzt und

⁵⁷ OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg, C, II, Aktenbund 1260.

⁵⁸ Einzahlung in die städtische Armenkasse.

⁵⁹ Archiv der Stadt Linz, Handschrift 26, Bürgerbuch I 1658-1707, folia 113v. Digitalisat online: <https://familysearch.org/search/collection/show#uri=http://familysearch.org/searchapi/search/collection/1923991> (25.5.2012)

⁶⁰ OÖLA, Städte und Märkte, Urkundensammlung Linz, Nummer 67: Kaufurkunde vom 12. März 1694.

Bürgermeister in Linz - in der Südostecke des Hauptplatzes kaufte.⁶¹ Der Kaufurkunde ist zu entnehmen, dass die Erben Pichlers das Haus an Johann Carl Seyringer und seine Ehefrau Maria Catharina verkauften. Eine Kaufsumme ist nicht angegeben, sondern nur ein Verweis auf das vom 19. September 1693 stammende *khauffs-notl.* Dieser also schon im September 1693 – und somit vor der Bürgeraufnahme - abgeschlossene Kaufvertrag⁶² nennt als Kaufpreis die Summe von 6500 Gulden plus 300 Gulden *leithkhauff*.⁶³ Die erste Hälfte des Kaufpreises und der Leitkauf waren sofort zu erlegen, der zweite Teil im Laufe des Jahres 1694 mit vier Prozent Verzinsung. Auch hier handelte es sich um eine sehr hohe Summe, was die Finanzkraft Seyringers abermals bestätigt.

2.5 Beruflicher und privater Alltag I

Als Jurist war Johann Carl Seyringer auch in den bekannten „Greinburger Hexenprozess“ involviert, allerdings nur am Rande. Von seinem Kollegen Dr. Pogner wurde er im Zuge des von 1694 bis 1696 dauernden Prozesses als Berater auf einer Expensnote angeführt. Pogner verrechnete für das Beratungsgespräch mit Seyringer, einem weiteren Juristen und dem Bannrichter inklusive vorheriger Konsultation „unterschiedlicher Authores“ insgesamt drei Gulden.⁶⁴ Die Beteiligung Seyringers dürfte sich also in Grenzen gehalten haben.

Ab 1695 war Johann Carl Seyringer für das Stift Kremsmünster als Anwalt und Rechtsberater tätig, worüber Korrespondenz und Rechnungen, wenngleich mit teils mehrjährigen Unterbrechungen, bis 1718 erhalten sind. Sein Betätigungsfeld war etwa Anklageerhebung gegen Schuldner, Beratung beim Kauf von Immobilien in Linz sowie

⁶¹ Vgl.: Kreczi, Häuserchronik, Seite 139 – heute Hauptplatz 28.

⁶² OÖLA, Landesgerichtsarchiv-Akten (LGA-Akten), Stadtgericht Linz, Schachtel 171: Kaufvertrag zwischen Johann Carl Seyringer und den Pichler'schen Erben vom 19. September 1693.

⁶³ Ähnlich dem Handgeld eine Bekräftigung des abgeschlossenen Kaufs. Ursprünglich wurden aus diesem Posten die zugezogenen Zeugen bewirtet. Erst nach dem Umtrunk mit Wein war der Kauf abgeschlossen. Vgl.: Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hg.): Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Band 1. Leipzig 1867, Spalte 1561, Eintrag „Verleitkaufen“.

⁶⁴ Vgl.: Grüll, Bauer, Seiten 65ff.

bei Streitigkeiten des Stiftes mit den Zünften der Leinweber und Klampferer.⁶⁵ Allerdings dürften die überlieferten Akten hier relativ lückenhaft sein, da Seyringer den Abt von Kremsmünster 1727 wegen „dreißigjähriger Dienste“ um eine jährliche Bestallung bat, welche ihm auch bewilligt wurde.⁶⁶ Er müsste demnach also mindestens bis 1725 für das Stift gearbeitet haben.

Ebenfalls sehr lückenhaft dürfte die Überlieferung der Korrespondenz mit der Herrschaft Steyr und deren Rentmeistern⁶⁷ sein: Sie dauert von 1695 bis 1727, wobei aus manchen Jahren kein einziger Brief erhalten ist. Im Vorwort des von ihm überarbeiteten „Historischen Catalogus“,⁶⁸ auf den ich noch näher eingehen werde, gab Johann Carl Seyringer an, dass er seit 1685 für Steyr tätig gewesen sei. Die erhaltenen Briefe sind bis 1712 an die Verwalter von Franz Josef Graf von Lamberg adressiert – den damaligen Landeshauptmann von Oberösterreich – danach an Franz Anton Fürst von Lamberg.

Vom 30. Dezemer 1697 ist eine Liste überliefert, wie die Verordneten des Landes ob der Enns die „zur Verteilung an Not leidende Personen bestimmte Summe“⁶⁹ verteilt haben. Auch Johann Carl Seyringer scheint dort mit vierzig Gulden auf. Allerdings geht aus dem Eintrag nicht hervor, ob Seyringer diese Summe an ihm bekannte Arme weiterverteilen sollte, oder ob er selbst vierzig Gulden für Advokatursdienste bekam, die er möglicherweise für arme Mitbürger kostenlos durchgeführt hatte. Es scheint aber, dass es eine Art Lohn war, da neben vielen Personen mit Beträgen unter zehn Gulden nur zwei weitere Personen mit höheren Beträgen aufscheinen – ein Jurist und ein Arzt. Letztlich konnte schon nach dem oberösterreichischen Landtafelentwurf von 1616/29

⁶⁵ Linzer Regesten BVI 1-5: 912, 927, 942, 954, 959, 960, 963, 964, 965, 974a, 975, 1001, 1016jkl, 1017, 1023hmopq, 1127k – Stiftsarchiv Kremsmünster; Klampferer waren im Allgemeinen Blech verarbeitende Handwerker.

⁶⁶ Linzer Regesten BVI 1-5: 1201 – Stiftsarchiv Kremsmünster.

⁶⁷ OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, B, II, Schachtel 528.

⁶⁸ Preuenhueber, Valentin / Seyringer, Johann Carl: Historischer Catalogus, darinnen neben kurtzer Beschreibung deß Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Ennß, dessen fürgesetzt gewesste Herrn, Herrn Landshaubt-Leuth, Verwalter Anwäldt ... von Anno 1204 bis auf das 1652. ste Jahr allerhand unter solcher Zeit fürgangene denckwürdige Veränderungen und Geschichten begriffen seynd / auß unterschiedl. Historicis, Manuscriptis, u. brieffl. Urkunden ehedessen mit sonderm Fleiß zusammen getragen durch Valentinum Preuenhueber. Anjetzo aber von neuem in den Druck geben, und in etwas vermehrt von Johann Carl Seyringer. Verlag Johann Caspar Leidenmayr, Linz 1710.

⁶⁹ Linzer Regesten BIIA 19: 15755 – OÖLA, Landschaftsakten.

der Landeshauptmann einen bei seinem Gericht zugelassenen Advokaten zur kostenlosen Vertretung eines nachweislich Armen verpflichten.⁷⁰

2.6 Sprüchesammlung „Olla potrida“

Wie bereits kurz erwähnt schrieb Johann Carl Seyringer ab ca. 1700 bis zu seinem Tod 1729 an seiner siebenbändigen Sammlung von volkstümlichen Sprüchen, Rätseln, Witzen und Anekdoten mit dem Titel „Olla potrida joka-seriosa“ – ein „witzig-ernsthafter Eintopf“. Als einzige nähere Beschreibung dieses literarischen Schaffens sind die Beiträge Gustav Gugenbauers in der Zeitschrift „Heimatgaue“ der Jahre 1931 und 1935 zu nennen.⁷¹ Da Gugenbauer die Entstehungsjahre so genau angibt, dürften die Bücher ein Vorwort enthalten, welches vielleicht auch aufschlußreiche Hinweise über Seyringers Beweggründe zur Sammlung gibt und daher ein interessantes Selbstzeugnis sein könnte. Der derzeitige Standort der Originalhandschriften ist ungewiss, weshalb Gugenbauers Veröffentlichungen momentan die einzige Überlieferung aus der Sammlung Seyringers sind.⁷²

⁷⁰ Vgl.: Wutzel, Otto: Der Prokuratorenstand zu Linz im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1949. Seiten 198-218. Städtische Sammlungen, Linz 1950, Seite 213.

⁷¹ Gugenbauer, Gustav: Linzer Witz vor 200 Jahren. Aus den Sammlungen von Johann Carl Seyringer. In: Depiny, Albert (Hg.): Heimatgaue. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde. Pirngruber, Linz, 12. Jahrgang 1931, Seiten 69-83 sowie 158-173. Gugenbauer, Gustav: Linzer Witz vor 200 Jahren. In: Depiny, Albert (Hg.): Heimatgaue. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde. Pirngruber, Linz, 16. Jahrgang 1935, Seiten 68-78.

⁷² Zur Herkunft und dem Verbleib der Bücher erfährt man bei Gugenbauer, dass er sie im Zuge der Vorarbeiten zur Ausstellung „Alt-Linz“ 1929 bei den verschlossenen Büchern in der Kapuzinerbibliothek Linz gefunden hat. Der Großteil der Bibliothek Seyringers ging aber an das Stift St. Florian und nur ein kleinerer Teil, welcher 1716 von Seyringer in einem eigenen Katalog (Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 685) verzeichnet wurde, ging an die Kapuziner in Urfahr. Gugenbauer folgert nun, dass nach der Schließung des Urfahrer Kapuzinerklosters die „Olla potrida“ mit der restlichen Bibliothek an das Linzer Kapuzinerkloster überging. Allerdings könnte die Spruchsammlung direkt nach Seyringers Tod an die Linzer Kapuziner gegangen sein, da besagter Katalog laut telefonischer Auskunft des St. Florianer Stiftsbibliothekars Dr. Buchmayr am 12.3.2012 nur Druckwerke enthält und die siebenbändige Handschrift darin nicht verzeichnet ist. Die „Olla potrida“ wurde dann 1929 auch auf der „Alt-Linz“ Ausstellung gezeigt und sollte daher auch im zugehörigen Ausstellungskatalog verzeichnet sein. In den Jahren 1931 und 1935 publizierte Gugenbauer wie erwähnt noch Sprüche aus den Bänden, welche dann eigentlich wieder zu den Kapuzinern in Linz zurückkehren sollten. Da die Kapuzinerbibliothek seit 1961 Dauerleihgabe und seit 1990 Bestandteil der Bibliothek des Archiv der Stadt Linz ist und die „Olla potrida“ in deren Beständen nicht aufscheint, dürfte sie in der Zeit zwischen 1935 und 1961 verschollen sein. Möglich wäre auch, dass Gugenbauer die Bände „privatisiert“ hat und sie noch irgendwo in einem möglichen Nachlass erhalten sind. Vgl.: Gugenbauer, Linzer Witz, 1931, Seite 69 sowie zur Kapuzinerbibliothek: <http://www.kapuziner.at/zentralbibliothek/linz.htm> (11.3.2012).

Laut Gugenbauer enthält jeder Band tausend durchnummerierte Einträge, von denen etwa die Hälfte auf Deutsch sind. In welcher Sprache die restlichen Aufzeichnungen sind, erwähnt Gugenbauer nicht - vermutlich hauptsächlich in Latein. Der Großteil der Sprüche dürfte aus mündlicher Überlieferung stammen, denn Seyringer habe nur bei wenigen Sprüchen schriftliche Quellen angegeben. Ob Seyringer die Aussprüche nur gesammelt hat oder ob manche auch aus seiner eigenen Feder stammen, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Eintragungen im Original folgen laut Gugenbauer keiner Ordnung, weder nach ihren Themen, noch nach der Textgattung. Allerdings bleibt hier offen, ob die „Olla potrida“ wirklich eine unsystematische Sammlung ist, oder ob Gugenbauer eine eventuell vorhandene Einteilung Seyringers nicht erkannt hat. Für seine Veröffentlichungen hat Gugenbauer lediglich aus den deutschsprachigen Redewendungen eine Auswahl getroffen und sie in die vier Hauptkategorien „Sprüche“, „Scherzfragen“, „Rätsel“ und „Antworten und Aussprüche“ eingeteilt. Die Sprüche hat er wiederum unterteilt in Prosasprüche und Reime, wobei letztere nochmals nach ihrer Länge gegliedert sind, also Zwei-, Drei-, Vier-, Sechszeiler und längere Verse. Die Scherzfragen hat Gugenbauer dann noch in die vier Bereiche „Von Gott, Himmel und Hölle“, „Allerlei Weisheit“, „Lustige Fragen und Antworten aller Art“ und „Anschauliche Scherze, Anagramme usw.“ eingeteilt.

Bei der Durchsicht der Veröffentlichungen Gugenbauers zeigte sich, dass der von ihm vorgeschlagene Raster nur eine grobe Einteilung sein kann. Viele der Aussprüche könnte man mehreren Feldern zuweisen, weshalb die tatsächliche Zuteilung eher subjektiv ist. Eine Einteilung nach Themen wäre jedoch noch viel schwieriger vorzunehmen, weil so gut wie alle Bereiche des täglichen Lebens in der Sammlung vorkommen. Die Bandbreite reicht hier von Kritik an der Obrigkeit und am Klerus, Eigenheiten und Misstände von Berufsgruppen, Geld, Lasten, zwischenmenschlichen Beziehungen, Tod, den Mühen des Alltags und des irdischen Lebens, Weisheiten für alle Lebenslagen bis hin zu religiösen Inhalten. Obwohl nur ein Teil der Sprüche überliefert ist, kann man darauf schließen, dass die Sammlung ihrem Titel als „witzig-ernsthafter Eintopf“ absolut gerecht wird.

2.7 Beruflicher und privater Alltag II

Seine Beziehungen und seinen sozialen Status setzte Johann Carl Seyringer 1702 für einen Bedürftigen ein, indem er den ständischen Verordneten vorschlug, Andreas Leichtenfurt mit Almosen zu unterstützen. In welcher Beziehung er zu Leichtenfurt stand bleibt ebenso unklar wie der Umstand, warum dieser Almosen bedurfte. Auch Leichtenfurt selbst suchte um finanzielle Unterstützung an und es wurden ihm acht Gulden aus den Mitteln für Notleidende bewilligt.⁷³

Über die Tätigkeit Johann Carl Seyringers für das Erzbistum Salzburg gibt es erstmals 1703 Belege. Als hochfürstlicher salzburgischer Agent bat er bei den Landständen um die freie Einfuhr von Gerste nach Linz.⁷⁴ Nach einer längeren Unterbrechung – des Dienstverhältnisses oder der Akten – wurde er bei den Rechnungslegungen von 1711 bis 1725 als Rat und Linzer Besteller des Erzbischofs von Salzburg erwähnt. In dieser Funktion kümmerte er sich auch um den Ankauf eines Hauses in Linz und die Aushandlung freier Weineinfuhr.⁷⁵

Aus den folgenden Jahren sind wie bereits angekündigt einige Briefe erhalten, die – wenn auch nur in kurzen Passagen – persönliche Nachrichten enthalten:

Am 3. November 1705 schrieb Johann Carl Seyringer an seinen Bruder Leonhard nach Freistadt, dass *beede studenten [...] gestern umb halbe sieben uhr abents glücklich alhier angelangt* seien.⁷⁶ Wer die beiden Studenten sind, darüber erfährt man nichts, es könnte sich bei einem der Studenten um ihren Neffen Franz Friedrich, Sohn von Johann Heinrich Seyringer handeln, der ab 1704 von den Landständen ein Stipendium erhalten hatte.⁷⁷ Johann Carl Seyringer beklagte sich im selben Schreiben auch, dass das Abschreiben eines Textes zu lange dauere, weswegen er demnächst *endlichen ein*

⁷³ Linzer Regesten BIIG 3: 1665 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

⁷⁴ Linzer Regesten BIIA 3: 3889 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

⁷⁵ Linzer Regesten CIIII 1-5: 109, 117, 128, 148, 159, 306, 410, 567, 612, 616, 1715A, 1723AX – Deutschordens Zentralarchiv.

⁷⁶ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 3. November 1705.

⁷⁷ Linzer Regesten BIIA 18: 15228 – OÖLA, Landschaftsakten.

befürdrungs-bibal geben werde, also ein Trink- oder Schmiergeld zur Beschleunigung seiner Aufträge.

Mehrmals lässt sich in den Geschäftsbriefen beobachten, dass Seyringer seinem Bruder Leonhard Informationen *unter der handt*⁷⁸ zusteckte. Aber auch er wollte im Gegenzug vom Freistädter Stadtschreiber informell wissen, wieviel der bisherige Bestellte von Freistadt, Dr. Pogner, für *extrabemühung, sollicitatur und bibal* verlangt habe, damit er sich bei seiner Rechnungslegung daran orientieren könne.⁷⁹

Weiters gibt es noch abschließende Grußformeln zu besonderen Anlässen wie Neujahr⁸⁰ oder Ostern, als Seyringer an seinen Bruder Leonhard schrieb, dass er *[s]ich anbey negst threuherziger erwünschung eines vergnügten fastenschluß, und darauf volgenten freudenvollen alleluia dienstlich empfelche*.⁸¹ Manchmal übersandte er einfach nur die besten Wünsche für eine bevorstehende Reise nach Wien.⁸²

Obligatorisch dürfte die alljährliche Post zum Namenstag gewesen sein, welcher früher anstelle des Geburtstages gefeiert wurde. Bei der stichprobenartigen Auswahl der Briefe stieß ich auf einen Glückwunsch von Leonhard Seyringer an Johann Carl Seyringer aus dem Jahr 1724:

Vor allem solle ich meiner obligendten schuldigkeit gemäß demselben zu dero übermorgens einfallendten heyiligen nambenstag neben anderen auch meine grundtherzliche gratulation gegenwärtig abzustatten kainerdings ermanglen. Also zwar und dergestalten, das mein allerliebster herr bruder vermittelt göttlicher gnadensverleichen nicht allein disen, sondern dergleichen noch unzählig nachvolgendte nambenstäg mir, und den meinigen zur größten

⁷⁸ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 231, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 5. Jänner 1711.

⁷⁹ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 15. März 1706.

⁸⁰ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 231, Brief Johann Carl Seyringers an Bürgermeister, Richter und Rat von Freistadt vom 3. Jänner 1710.

⁸¹ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 26. März 1706.

⁸² OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 30. September 1707 - *Interim wintsche vill glickh zu der vorhabenden wiener raiß*.

consolation [Trost] *in beständiger gesundheit und all selbst desiderierendt* [sich von selbst verstehenden] *wohlergehen belegen wolle.*⁸³

Leonhard Seyringer wünschte also seinem Bruder alles Gute zum Namenstag und hoffte, dass dieser ihm und seinen Angehörigen durch göttliche Gnade noch viele Jahre in Gesundheit und Wohlergehen erhalten bleiben würde. Auf ein ähnliches Schreiben dürfte Johann Carl Seyringer 1708 geantwortet haben: *Für das höffliche gratulationscompliment zu meinem namenstag erstatte schuldig darauf.*⁸⁴

Etwas kurioser klingt ein anderer Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard, worin er beklagt, dass das an ihn überschickte Schmalz eher Talg ähnele, ungenießbar sei und er es bald wieder zurückschicken werde:

*Daß schmalz volget bey ehrstsicherer gelegenheith wid[er] zurukh. Hette der herr bruder meines schreibers brieffe ehernter beandtowrhet, so werers villeicht schon zu freystatt. Die frau liebste /: dero mich nebst meinem weib schenstens befelchen lasse :/ hette wohl so vorsichtig sein, und selbiges vor der eröffnung besichtigen sollen, wodurch sich sogleich gezaigt haben würdte, daß es mehr einem Inschlicht,⁸⁵ dan ainem Schmalz gleichseche. Volglich kain gerechtes und brauchbahres gurth seye.*⁸⁶

Wie man sieht, sind es eher alltägliche Dinge und Notizen, die sich die Brüder mitteilten – die großen Überraschungen blieben aus. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei lediglich um private Notizen handelt, die den Geschäftsbriefen angehängt waren. Durchaus vorstellbar ist, dass es noch separate Privatkorrespondenz gab, die entweder dem Geschäftsbrief auf einem eigenen Blatt beigelegt oder extra geschickt wurde. Leider gibt es dazu keine Überlieferungen und es können nur Vermutungen über private Briefe angestellt werden.

⁸³ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 56, Brief Leonhard Seyringers an seinen Bruder Johann Carl Seyringer vom 2. November 1724.

⁸⁴ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 9. November 1708.

⁸⁵ Inschlicht oder Unschlitt: (Rinder-)Talg, der zur Herstellung von Seifen oder Kerzen verwendet wurde.

⁸⁶ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief Johann Carl Syeringers an seinen Bruder Leonhard vom 4. April 1710.

Als kaiserlicher und landesfürstlicher „Fiskus“⁸⁷ machte Johann Carl Seyringer 1710 eine Eingabe an die Landstände, wonach er um Bezahlung seines Advokaturverdienstes „wegen Examinierung des hieher gelieferten Zigeunergesindels“⁸⁸ bat. Er erhielt dafür 59 Gulden und 30 Kreuzer.

Die von Seyringer verwendete Bezeichnung „Zigeunergesindel“ lässt auf seine Abneigung gegenüber vagierenden Menschen schließen, denen neben Sitten- und Beschäftigungslosigkeit auch ein Hang zur Kriminalität zugeschrieben wurde. Diese Antipathie gegen soziale Randgruppen ist auch in seinen Rechtsgutachten erkennbar.

Die Bezeichnung als „Fiskus“ dürfte hier nur als Titulierung dienen, da die Befragung der Zigeuner eigentlich nicht in Seyringers Aufgabenbereich als Fiskalanwalt fiel.

2.8 Herausgabe des „Historischen Catalogus“

Im Jahr 1710 war Seyringer auch als Autor bzw. Herausgeber tätig: Er ergänzte den bereits kurz erwähnten „Historischen Catalogus“⁸⁹ des Valentin Preuenhuber von 1652 bis ins Jahr 1710 und ließ ihn neu drucken. Das neu aufgelegte Werk enthält eine Auflistung der ehemaligen oberösterreichischen Landeshauptmänner und der höheren Beamtschaft sowie denkwürdige Ereignisse aus den Jahren 1204 bis 1710 im Land ob der Enns. Johann Carl Seyringer widmete die Neuausgabe dem damaligen oberösterreichischen Landeshauptmann Franz Josef Graf von Lamberg. Er begründet die Widmung im Vorwort unter anderem damit, dass er schon das fünfundzwanzigste Jahr dem Herrn Landeshauptmann in dessen Herrschaft Steyr als bestellter Advokat dienen dürfe, und in dieser Zeit große Gnaden und Wohltaten von diesem empfangen hätte.

Seyringer bezeichnete sich darin selbst unter anderem als „comes palatinus caes.“⁹⁰ - also kaiserlicher Hofpfalzgraf. Ein „comes palatinus“ war ursprünglich Richter im kaiserlichen Hofgericht, der Titel verlor aber stark an Würde und Einfluss. Er

⁸⁷ Der „Fiskus“ ist eigentlich die Kasse, in welche sämtliche landesherrlichen Einkünfte wie Steuern und Abgaben fließen, also die „Staatskasse“. Der „advocatus fisci“ ist demnach ein Anwalt, der die landesherrliche Kasse vertritt und in deren Namen als Kläger oder Beklagter vor Gericht auftritt. Er ist von Amtes wegen verpflichtet, offene Steuerforderungen an die Herrschaften anzuzeigen und zur Anklage zu bringen. Dabei besteht seitens der Staatskasse ein Pfandrecht auf das Vermögen derer, die mit den Abgaben rückständig sind, sowie das Recht, die Güter derer einzuziehen, welche gegen gewisse Gesetze des Staates verstoßen.

⁸⁸ Linzer Regesten BIIA 4: 4396 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

⁸⁹ Preuenhueber / Seyringer, Historischer Catalogus.

⁹⁰ Ebenda, Seite 346.

bezeichnete zu Lebzeiten Seyringers lediglich einen Beamten, der geringe Regalia der kaiserlichen Würde ausübte, wie etwa die Ernennung zu Notaren, die Erteilung von Wappen oder die Legitimation unehelicher Kinder⁹¹.

Der Titel war aber wirtschaftlich interessant, da für die Amtshandlungen Gebühren erhoben werden konnten. Seit wann Seyringer dieses Amt ausübte ist unklar.

Ebenfalls 1710 übernahm Seyringer die Vertretung aller rechtlichen Angelegenheiten für das Stift Spital am Pyhrn, für welches er seit 1685 tätig war. Die Bestallung betrug 30 Gulden jährlich und war jeweils zum Oster- und Bartholomäusmarkt fällig. Rechnungen darüber sind mit Ausnahme der Jahre 1720 und 1724 durchgehend bis 1728 vorhanden.⁹² Seine Witwe bestätigte 1729 dem Propst des Stiftes den Empfang der Bestallung „ihres jüngst verstorbenen Ehewirtes“ in Höhe von 30 Gulden.⁹³ Seyringer stand also insgesamt fast dreiundvierzig Jahre in Diensten des Stiftes Spital.

In seiner Funktion als Bestellter der Stadt Freistadt erhielt er Ende 1710 vom dortigen Magistrat eine Anfrage, ob die böhmischen Juden zum Paulimarkt in die Stadt gelassen werden dürften. Angeblich wegen Pestgefahr waren Juden von den letzten Märkten in Linz und Krems ausgeschlossen gewesen. Seyringer antwortete darauf, dass er deswegen beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht anfragen würde. In einem weiteren Schreiben vom 7. Jänner 1711 teilte er den Freistädtern mit, dass das Landeshauptmannschaftliche Gericht den böhmischen Juden den Zutritt zum Freistädter Paulimarkt erlaube.⁹⁴

2.9 Tod der Gattin und Wiederverheiratung

Am 24. Jänner 1712 verstarb Johann Carl Seyringers Gattin Maria Catharina, geborene Pirckner, im Alter von 50 Jahren in Linz.⁹⁵ Von ihr ist ein Testament vom 20. November 1711 erhalten, worin sie verfügte, dass zweihundert Messen für ihre Seele

⁹¹ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 108, Nummer 38: Johann Carl Seyringer legitimiert 1721 als Hofpfalzgraf den Freistädter Adam König von der unehelichen Geburt.

⁹² Linzer Regesten BIIF 1 und 2: 460 – OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Pyhrn.

⁹³ Linzer Regesten BIIF 1 und 2: 462 – OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Pyhrn.

⁹⁴ Linzer Regesten BIIC 1-6: 2941, 2942, 2944 – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt.

⁹⁵ Stadtpfarre Linz, Totenbuch 1668-1746, folia 409.

gelesen werden sollten. Den Armen und den *Brüderschaften*⁹⁶, bei denen sie Mitglied war, sollten je fünfzig Gulden gegeben werden. Ansonsten setzte sie ihren Gatten Johann Carl *umb der von demselben in wehrenter ehe empfangenen conlichen [ehelichen] lieb undt threy willen* als Universalerben ein.⁹⁷

Nur zwei Monate nach ihrem Tod, am 25. März, berichtete Johann Carl Seyringer dem Hofrichter von Kremsmünster in einem Brief von seiner geplanten Wiederverheiratung mit einer „Scharzische(n) Jungfrau Tochter“.⁹⁸ Seine Schwiegermutter in Spe, die verwitwete Maria Klara von Scharz, lud in einem Schreiben vom 16. April die Verordneten der Landstände zu der Hochzeit ihrer Tochter am 9. Mai 1712 ein.⁹⁹ Im Trauungsbuch der Linzer Stadtpfarrkirche ist der Heiratseintrag Seyringers mit seiner zweiten Frau Margaretha Johanna von Scharz ebenfalls mit dem 9. Mai 1712 datiert:

*Clarissimus ac strenuissimus dominus Joannes Carolus Seyringer J:U:Doctor et advocatus cum Anna Margaretha Joanna von Scharz, solut. Testes: Illustrius dominus Joannes Franciscus von Khüeffstein, Viktor von Peitschner, Joannes Victorinus Seyringer, Leonardus Seyringer.*¹⁰⁰

Johann Carl Seyringer schaffte durch diese Hochzeit mit einer Angehörigen des erbländischen Adels¹⁰¹ einen gesellschaftlichen Aufstieg. Die Hochzeit belegt aber auch, dass er finanziell und gesellschaftlich sehr gut positioniert war. Als Trauzeugen fungierten neben wichtigen Vertretern des Adels auch Seyringers Brüder Johann Victor und Leonhard. Neben den Verordneten der Landstände war auch der Rat der Stadt Wels eingeladen, was durch die Aufzeichnungen über deren Hochzeitsgeschenke belegt ist.¹⁰²

⁹⁶ Religiöse Wohltätigkeitsvereine.

⁹⁷ OÖLA, Archiv der Landeshauptmannschaft, Schachtel 122, Nummer 293.

⁹⁸ Linzer Regesten BVI 1-5: 1020 – Stiftsarchiv Kremsmünster.

⁹⁹ Linzer Regesten BIIA 4: 4573 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

¹⁰⁰ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1667-1737, folia 322 / JPG 325.

¹⁰¹ Laut Siebmachers Wappenbuch wurde die Familie Scharz 1694 in den Adelstand erhoben. Vgl.: J. Siebmacher's großes Wappenbuch, Band 27: Die Wappen des Adels in Oberösterreich. Reprographischer Nachdruck. Bauer & Raspe, Neustadt an der Aisch 1984, Seite 322.

¹⁰² Linzer Regesten BIIA 4: 4573: 16. April 1712: Maria Klara Scharzin, Wittib, lädt die Verordneten zur Hochzeit ihrer jüngeren Tochter Anna Margareth Joanna mit Johann Carl Seyringer, beider Rechte Dr., am 9. Mai, ein. Der Registrator soll als Abgesandter 30 Specie Reichstaler als Hochzeitpräsent überbringen. - OÖLA, Bescheidprotokolle. Sowie Linzer Regesten BVII: 3101: Der Rat der Stadt Wels genehmigt 24 Taler als Hochzeitsgeschenk - Stadtarchiv Wels.

Es wundert daher nicht weiter, dass er nach der „Großraminger Revolte“ der Jahre 1712 und 1713, wo sich Bauern gegen die übermäßigen Belastungen durch die Rentbeamten zur Wehr setzten und Aufstände organisierten, die Fürst-Lambergischen Rentbeamten in den Folgeprozessen vor Gericht vertrat.¹⁰³

2.10 Die finanzielle Situation Seyringers

Aus den überlieferten Akten lässt sich rekonstruieren, dass Johann Carl Seyringer überraschend wohlhabend war: 1690 dürfte er von seinem verstorbenen Vater eine Summe von 1290 Gulden geerbt haben.¹⁰⁴ Bereits vier Jahre später konnte er sich ein Haus am Linzer Hauptplatz für 6800 Gulden kaufen.¹⁰⁵ In den Jahren 1715 und 1718 bat Seyringer dann mehrmals die Obrigkeiten um Hilfe bei der Schuldeneintreibung: Etwa 1715 die Landstände im Fall des Trompeters Seeberger, welcher ihm 500 Gulden schuldete,¹⁰⁶ oder im gleichen Jahr den Welser Magistrat wegen dem Seifensieder Haßlinger, welcher ihm neben 1000 Gulden auch die Zinsen für zwei Jahre schuldete.¹⁰⁷ Von Mai 1718 bis Dezember 1718 machte er vier Eingaben bei den Landständen wegen des Landschaftsballmeisters¹⁰⁸ Langetl, der ihm 200 Gulden und die Zinsen für drei Jahre schuldete. Die Schulden des Landschaftsballmeisters wurden später durch Lohnpfändung getilgt.¹⁰⁹

Wie man aus den Regesteneinträgen sehen kann, wandte Seyringer sich erst an die Obrigkeiten, als er über mehrere Jahre weder Zinsen sah, noch sein Kapital zurück bekam. Es dürfte sich dabei also um die Problemfälle handeln, während noch viele weitere Geldgeschäfte ohne Probleme abgelaufen sein könnten, von denen es keine Überlieferung gibt.

¹⁰³ Vgl.: Grüll, Bauer, Seiten 270ff.

¹⁰⁴ Vgl. das erwähnte Inventar bei Grüll, Stadtrichter, Seite 63.

¹⁰⁵ OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 171: Kaufvertrag zwischen Johann Carl Seyringer und den Pichler'schen Erben vom 19. September 1693.

¹⁰⁶ Linzer Regesten BIIA 4: 4899 - OÖLA, Bescheidprotokolle.

¹⁰⁷ Linzer Regesten BVII 1-6: 3183 – Stadtarchiv Wels.

¹⁰⁸ Der Landschaftsballmeister war der Vorsteher des ständischen Ballhauses in Linz.

¹⁰⁹ Linzer Regesten BIIA 27: 17896; sowie Linzer Regesten BIIA 4: 5065, 5075, 5087; sowie Linzer Regesten BIIA 5: 6266 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

Interessant ist, dass er am Ostermarkt 1716 Konrad Sigismund Reichsgrafen von Starhemberg sein Haus in Eferding samt dazugehörigem Weingarten und Grundstücken um insgesamt 2500 Gulden verkaufte.¹¹⁰ Einerseits handelt es sich wieder um eine sehr hohe Summe, andererseits deutet der Verkauf darauf hin, dass Johann Carl Seyringer auch im „Immobiliengeschäft“ tätig gewesen sein dürfte bzw. seinen Reichtum in Immobilien investiert hatte, denn auch in Linz wird ein weiteres Haus in der Vorstadt unter seinem Namen angeführt.¹¹¹

Da der Verkauf des Hauses in Eferding sowie zwei der Kreditrückforderungen auf Herbst 1715 und Frühjahr 1716 fallen, war ein erster Gedanke, dass er zu diesem Zeitpunkt Geldprobleme hatte. Dem widerspricht, dass er am 13. April 1716 dem kaiserlichen Obermautamt in Linz einen Kredit in der stolzen Höhe von 4000 Gulden gewährte.¹¹² 1724 lieh er ausserdem den Karmelitern in Linz kurzfristig 1000 Gulden für den Turmbau ihrer Kirche¹¹³ und im November 1727 scheint er im Inventar eines Geistlichen des Stiftes Spital am Pyhrn als Hauptgläubiger mit 2500 Gulden Leihsumme auf.¹¹⁴

Ein Indikator für den Umfang seines Vermögen könnte sein Einspruch gegen die Höhe der ihm vorgeschriebenen Vermögenssteuer 1717 sein: Der als Doktor beider Rechte, kaiserlicher und landesfürstlicher Fiskus titulierte Seyringer bat die obderennsischen Landstände um Befreiung oder Verringerung seiner Vermögenssteuer, da die kaiserlichen Beamten davon befreit wären und sein Vermögen nicht so groß sei, wie angenommen wurde. Die Landstände beschloßen eine Herabsetzung auf 75 Gulden.¹¹⁵ Da die ursprüngliche Steuerforderung nicht überliefert ist und die Steuersätze erst unter Maria Theresia 1743 erstmals fix geregelt wurden, kann man sich nur mit Vergleichswerten abhelfen: Ein Tagelöhner verdiente um 1700 in Linz pro Tag zehn

¹¹⁰ OÖLA, Herrschaftsarchiv Starhemberg-Eferding, Urkunden, 5477: Urkunde über den Verkauf des götzenfriedischen oder hofmandlichen Freihauses an den Reichsgrafen von Starhemberg Ostern 1716.

¹¹¹ In Kreczis „Linzer Häuserchronik“ sind beim Haus 654 als Besitzer um 1730 „Johann Carl Seyringer’s, Jur. Dr., Hof- Gerichtsadvocat, Creditores“ eingetragen.

¹¹² Linzer Regesten BIIG 1-9: 2226a – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

¹¹³ Linzer Regesten E 1 hik: 5305 – Karmelitenarchiv Wien-Linz.

¹¹⁴ Linzer Regesten BIIF 1-2: 452 – OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Pyhrn.

¹¹⁵ Linzer Regesten BIIA 4: 4988 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

Kreuzer,¹¹⁶ was etwa einem Wochenlohn von einem Gulden oder einem Jahreslohn von etwa 52 Gulden entsprach. Der Jahreslohn eines Tagelöhners lag also unter der Steuerforderung an Seyringer. Als zweiten Vergleich könnte man den Steuersatz der Vermögenssteuer von 1747 heranziehen, welcher 1% des Vermögens ausmachte. Von der reduzierten Steuerforderung hochgerechnet ergäbe das noch immer ein Vermögen von 7500 Gulden.

Angesichts dieser hohen Summen stellt sich natürlich die Frage, woher Johann Carl Seyringer dieses Geld hatte. Man könnte also als dritten Richtwert seine Einnahmen heranziehen, welche sich aus den überlieferten Akten beispielsweise im Jahr 1710 auf folgende Summen belaufen: 150 Gulden Besoldung vom Obermautamt Linz, 30 Gulden Besoldung des Stiftes Spital am Pyhrn, zwei Rechnungslegungen an den Welser Magistrat in der Höhe von gesamt etwa 90 Gulden sowie die bereits erwähnte Honorarnote als „Fiskus“ in Höhe von knapp 60 Gulden. Alleine diese überlieferten Aufzeichnungen ergeben ein Jahreseinkommen von 330 Gulden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass hier sämtliche Aufzeichnungen über Bestellungen sowie Expensnoten aller anderen Dienstgeber fehlen! Wahrscheinlich ist etwa noch eine Bestellung als Fiskaladvokat, eventuell eine Fleischaufschlagsbestellung, sowie Bestellungen durch die von ihm vertretenen Städte, Klöster und Herrschaften plus die jeweiligen Einnahmen durch anfallende Rechtsgeschäfte. Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Teil seines Einkommens dürfte auch aus notariellen Tätigkeiten wie Testaments- und Kaufvertragsbeglaubigungen sowie aus Zinseinnahmen seiner Geldgeschäfte gekommen sein. Die ermittelten Werte sind natürlich keinesfalls vollständig und können auch nicht auf andere Jahre übertragen oder hochgerechnet werden.

Obwohl er mit seiner Advokatentätigkeit schon eine beachtliche Summe verdient haben dürfte, scheint Seyringer noch andere Geldquellen gehabt zu haben, da er doch mit sehr hohen Summen hantierte. Denkbar wäre etwa, dass er für die Vermittlung von

¹¹⁶ Vgl.: Sandgruber, Roman: Geld und Geldwert. Vom Wiener Pfennig zum Euro. In: Schusser, Adelbert (Hg.): Vom Pfennig zum Euro. Geld aus Wien. Historisches Museum der Stadt Wien, Wien 2002, Seite 69, Tabelle der Löhne in Linz; 60 Kreuzer = 1 Gulden. Das ergibt überschlagsmäßig bei 6 Arbeitstagen einen Gulden Wochenlohn oder etwa 52 Gulden Jahreslohn.

Grundstücken und Häusern etwa an das Stift Kremsmünster¹¹⁷ oder den Deutschen Orden¹¹⁸ eine von der Kaufsumme abhängige Vermittlerprovision – ähnlich heutiger Maklerprovisionen - bekam. Auch Spekulationsgewinne im Immobilienhandel wären denkbar. Möglich wäre natürlich auch, dass seine Gattinnen wohlhabend waren und ihrerseits Reichtum mit in die Ehe einbrachten.

2.11 Beruflicher und privater Alltag III

Während die überlieferten Briefe in erster Linie der alltäglichen Kommunikation dienten und daher auch an zeitgenössische Adressaten gerichtet waren, ist das Vorwort des Katalogs der Bücher, die Seyringer den Kapuzinern vermachte, bewusst für die Nachwelt geschrieben:

*Cathalogus über diejenige so geistlich alß weltliche bircher, welche nach mein Johann Carl Seyringers J.V:Doctor des resp(ektierlichen) kayserlichen und landtsfürstlichen fisci-, auch hoff- und gerichtsadvocatens in Österreich ob der Enns, über kurz oder lang erfolgten zeitlichen hintritts denen wohl ehrwürdigen herrn p.p. capuzinern ad S. Josephum in Urfahr, sch[t]adt Linz, und zwar ohne ainzige obligation /: sye wollten dann gurtwillig ain- und andere heyllige mesß für mein abgeleibte seell lesen :/ zu ainem wenigen angedenckhen, und weillen sye derzeith mit birchern ohne das sehr schlecht versechen seindt, von meinen hinterlassenten erben außgevolgt- undt zurgestellet werdtten sollen. beschriben den 12. novembris 1716.*¹¹⁹

Johann Carl Seyringer verlangte laut dieser Schenkungs-„Urkunde“ von den Kapuzinern keine Gegenleistung für seine Bücher, schlug aber unverbindlich die Lesung von mehreren Heiligen Messen für sein Seelenheil nach dem Tod vor. Er begründete die Überlassung der Druckwerke mit der schlechten Ausstattung der Kapuzinerbibliothek und dem aus der Schenkung entstehenden Andenken an ihn.

¹¹⁷ Vgl.: Linzer Regesten BVI 1-5: 974a: Seyringer teilte 1704 dem Stift Kremsmünster mit, welche Grundstücke in Linz zum Verkauf stünden, 975: Seyringer macht nähere Angaben zu zwei Gärten, 1016jkl: Kaufverhandlungen zwischen der Stadt Linz und dem Stift Kremsmünster bezüglich der beiden Gärten, 1127k: Seyringer ist 1718 Notar im Zuge der Verhandlungen wegen des Kaufes und der Befreiung des Greinerischen Hauses in Linz – Stiftsarchiv Kremsmünster

¹¹⁸ Vgl.: Linzer Regesten CIII H1-5: 159: Korrespondenz Seyringers aus 1714 bezüglich des Kaufs eines Ordenshauses in Linz - Deutschordens Zentralarchiv

¹¹⁹ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 685.

Als Jurist und Rechtsbeistand fand Seyringer im Zuge des oberösterreichischen Jagdaufstandes 1716 bis 1721 mehrmals Erwähnung. Die Bauern protestierten in dieser Revolte gegen die übermäßige Wildhege durch herrschaftliche Jäger, da die große Anzahl an Hochwild ihre Ernte stark dezimierte. Da die Herrschaften, welche den Wildbann innehatten, den Forderungen nach höheren Abschusszahlen nicht nachkamen, gingen die Bauern selbst jagen, was die Herrschaften nicht dulden wollten. Es kam immer wieder zu Handgreiflichkeiten zwischen wildernden Bauern und herrschaftlichen Jägern, welche oftmals ein gerichtliches Nachspiel hatten. Nach Grüll vertrat Seyringer im Oktober 1717 zwei Jäger der Herrschaft Steyr, welche bei einem Handgemenge einem „Söldner“¹²⁰ mit Gewalt die Büchse abgenommen und diesen dabei verletzt hatten.¹²¹ Des weiteren wurde Seyringer gemeinsam mit dem kaiserlichen Landrichter von Rottwang im November 1717 per landeshauptmannschaftlichem Dekret aufgefordert, die gefangen genommenen Rädelsführer des Jagdaufstandes in Enns zu verhören und danach nach Wien weiterzuschicken. Im Dezember wurde er ebenfalls von der Landeshauptmannschaft mit weiteren Verhören wildernder Untertanen beauftragt. Auch wurde Johann Carl Seyringer in eine Kommission berufen, welche die Einsammlung der von den Bauern durch unrechtmäßigen Abschuss erworbenen Felle und Häute überwachen sollte.¹²²

Wie bereits erwähnt war Johann Carl Seyringer für verschiedene Stifte und kirchliche Institutionen als Rechtsbeistand und Geldgeber tätig. Im Jahr 1718 trat er auch als Gönner in Erscheinung, als er der Linzer Jesuitenkirche – dem heutigen „Alten Dom“ - ein Kalvarienbergbild stiftete, vor dem man 100 Tage Ablass erwirken könne.¹²³ Auf meiner Suche nach diesem Bild fand ich tatsächlich ein großformatiges Gemälde mit einer Kreuzigungsszene, welches noch heute im rechten Altarraum des „Alten Doms“ in Linz hängt. Auf der Homepage der Linzer Jesuiten¹²⁴ wird die 2009 renovierte

¹²⁰ Es dürfte sich dabei nicht um einen Söldner im militärischen Sinn handeln. Ich vermute eine Ableitung von der „Sölde“ einer Bezeichnung eines kleinen Bauernhauses mit wenig Grundbesitz. Die Besitzer solcher kleinen Betriebe konnten vom Ertrag ihrer Felder und Ställe nicht leben und mussten daneben als Tagelöhner für „Sold“ arbeiten.

¹²¹ Vgl.: Grüll, Bauer, Seite 296.

¹²² Ebenda, Seiten 307ff sowie 322f.

¹²³ Linzer Regesten BIX 1: 235 – Ordinariatsarchiv Linz, Passauer Akten.

¹²⁴ Fastengemälde auf der Homepage der Linzer Jesuiten: <http://www.dioezese-linz.at/orden/jesuiten/ignatiuskirche/fastengem%C3%A4lde.htm> (5.7.2011)

Leinwand als „Fastengemälde“ bezeichnet, welches um 1700 von einem unbekannten Künstler gestaltet wurde. Über den Stifter ist nichts bekannt. Meines Erachtens lassen sowohl der Entstehungszeitraum als auch das Motiv der Kalvarienbergsszene Johann Carl Seyringer als möglichen Stifter wahrscheinlich erscheinen.

Abgesehen von den Gutachtenbüchern und den Kriminalgutachten in verschiedenen Archiven ist aus dem Jahr 1719 ein Gutachten Seyringers zu den „weiblichen Rechten“ im Marktarchiv von Neuhofen an der Krems erhalten. Es geht dabei in einem konkreten Fall um die Frage, ob die Kleidung der Ehefrau beim Konkurs ihres Ehegatten rechtmäßig in die Konkursmasse eingezogen wurde. Soweit sich mittels des Gutachten rekonstruieren lässt, hatte der ehemalige Fleischhauer von Neuhofen, Prunhueber, sein Haus aufgrund ansteigender Schulden verkaufen müssen. Einerseits musste der Käufer den Kaufschilling nicht dem Verkäufer, sondern dem Gericht aushändigen und andererseits wurden auch die *weibliche[n] tüche[r] und klayder* der Ehefrau in die Konkursmasse eingezogen. Johann Carl Seyringer stellte klar, dass sowohl die Kleider wie auch alle von der Frau in die Ehe eingebrachten Mobilien nicht in die Konkursmasse einzubeziehen seien, da diese Gegenstände der persönliche Besitz der Ehefrau seien, da die Schulden ihres Mannes bereits vor der Eheschließung bestanden hätten. Die eingebrachte Mitgift von 320 Gulden sei aus diesem Grund ebenfalls nicht in die Konkursmasse einzuziehen und die Frau an die erste Stelle der Gläubiger zu reihen. Seyringer verwies dazu auf ähnliche Fälle beim Linzer Magistrat aus dem Jahr 1689 und auf einen Abschied der Niederösterreichischen Regierung aus 1690.¹²⁵

1720 wurde Seyringer auch als gräflich starhembergischer Lehenpropst¹²⁶ bezeichnet und empfing in dieser Funktion von der Herrschaft Weinberg eine Taxe in Höhe von neunzehn Gulden für die empfangenen Lehen.¹²⁷

¹²⁵ OÖLA, Marktarchiv Neuhofen/Krems, C (Akten), Schubert Band 1, IV/2.

¹²⁶ Der Lehenpropst war der juristische Vertreter des Lehensherren und sollte an dessen Stelle Streit zwischen den Lehensleuten schlichten und unter ihnen Recht sprechen. Auch dürfte er für die Formalitäten bei der Lehensvergabe zuständig gewesen sein.

¹²⁷ Linzer Regesten BIIG 1-9: 5273 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

Als bestellter Advokat des Stiftes Lambach war Johann Carl Seyringer in den von 1720 bis 1726 dauernden Malefizprozess von Margaretha Öttlin eingebunden. Ausgehend von einer im jüngeren Gutachtenbuch überlieferten Purgationsschrift¹²⁸ des Dr. Aichberger an den obderennsischen Landeshauptmann, worin Aichberger sich gegen die Vorwürfe der Verfahrensfehler und Widerrechtlichkeiten im besagten Fall verteidigte, hat meine Kollegin Beatrix Emperer-Raab die Prozessakten zu diesem Fall im Stiftsarchiv Lambach gefunden. Sie hat die umfangreichen Prozessakten für ihre Diplomarbeit¹²⁹ aufgearbeitet und mir vorab eine Zusammenfassung des Falls zur Verfügung gestellt, wofür ich mich herzlich bedanke.

Der Prozess gegen Margaretha Öttlin war für Seyringer insofern relevant, weil er den Großteil der Gutachten dazu erstellt hatte und trotz anders lautender Meinung des Zweitgutachters Dr. Aichberger die Todesstrafe für die Delinquentin forderte. Dieser Urteilsvorschlag wurde allerdings von der Niederösterreichischen Regierung als Höchstinstanz aufgrund offensichtlicher Geisteskrankheit der Delinquentin zurückgewiesen. Den gutachtenden Doktoren Aichberger, Schmid und Seyringer wurden *in großer menge unterloffene grobe verstoß, ohnbedachtsambe verfahrungen, und widerrechtliche[s] einrathen*¹³⁰ vorgeworfen. Als Konsequenz mussten alle drei Rechtsgutachter vor dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht erscheinen, wo ihnen ihre Fehler öffentlich vorgehalten und sie ermahnt wurden. Für weitere Verstöße wurde ihnen die Aberkennung der Advokatur angedroht. Hinweise auf weitere Konsequenzen wie etwa die tatsächliche Suspendierung eines der Rechtsgelehrten konnten nicht ausfindig gemacht werden. Möglich wäre auch, dass der Fall Margaretha Öttlin ein Grund für die Erstellung der chronologisch jüngeren Gutachtensammlung war. Eine entsprechende Theorie werde ich an späterer Stelle noch aufgreifen.

¹²⁸ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101, Seiten 450-479. Ein Purgationsschreiben ist eine schriftliche Rechtfertigung mit der ein Beschuldigter versucht, sich von einem Verdacht zu befreien.

¹²⁹ Emperer-Raab, Beatrix: Die Kategorie "Geschlecht" in den Gutachten von Johann Carl Seyringer. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2012.

¹³⁰ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, Brief der Niederösterreichischen Regierung an Christoph Wilhelm Grafen von Thürheim, Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, vom 22. November 1721. Das Digitalisat habe ich dankenswerter Weise von Beatrix Emperer-Raab bekommen.

2.12 Seyringer als Vater?

Der während meiner Recherche lange Zeit einzige Hinweis auf einen Nachfahren Johann Carls war durch zwei Briefe 1720 und 1723 an das Stift St. Florian gegeben.¹³¹ Seyringer betitelte sein Gegenüber darin als *wohl edl gestrenger, besonders hochgeehrter und werthliebster herr sohn* und übermittelte ihm geschäftliche Nachrichten, die das Stift St. Florian betrafen. Anknüpfend an die bereits dargelegte Theorie, dass es sich bei der Anrede als Sohn nicht unbedingt um einen leiblichen Sohn handeln musste, sondern auch um einen jüngeren Juristen handeln konnte, seien nun die Argumente für und wider eine mögliche Vaterschaft Johann Carl Seyringers zusammengefasst: Gegen jede Form von Vaterschaft Johann Carls sprach von Anfang an das Testament seiner ersten Gattin, welche ihn zum Universalerben erklärte und keinerlei Kinder erwähnte. Zweitens konnte ich im Zuge meiner Recherche keinen Taufeintrag zu Kindern Johann Carl Seyringers finden und die meisten in den Taufbüchern aufscheinenden jüngeren Seyringer konnte ich seinen Brüdern zuordnen. Lediglich die verwandtschaftliche Beziehung Seyringers zu dem noch näher zu erwähnenden Bannrichter Josef Leonhard Seyringer blieben ungeklärt. Da dieser mehrere der im jüngeren Gutachtenbuch überlieferten Rechtsmeinungen schrieb bzw. mitverfasste und auch mit dem Familienwappen siegelte, nahm ich zu Beginn meiner Recherche an, dass er ein Sohn Johann Carl Seyringers war, ohne dafür allerdings weitere Belege gehabt zu haben. Auch die beiden Briefe nach St. Florian schienen diese Annahme zuerst zu unterstützen. Durch die Auswertung der Korrespondenz aus dem Freistädter Stadtarchiv entstanden erste Zweifel, welche sich durch einen weiteren Brief bestätigten: In einem Schreiben an den Pfleger der Herrschaft Steyr berichtete Johann Carl Seyringer 1721 von *[s]ein[em] vötter, de[m] kayserlichen herr[n] paanrichter*, wonach Josef Leonhard kein Sohn, sondern ein Cousin sein musste.¹³²

Bei der Recherche zu dem im vierten Kapitel dieser Arbeit beschriebenen Fallbeispiel hob ich im Stiftsarchiv Lambach Akten aus. Ich fand dabei auch Briefe zwischen Johann Carl Seyringer und dem Lambacher Hofrichter Johann Carl Erb, worin die

¹³¹ Stiftsarchiv St. Florian, Akten: Briefe Dr. Seyringers an seinen „Sohn“ vom 31. Mai 1720 sowie vom 28. November 1723.

¹³² OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, B, II, Schachtel 528, Schreiben Johann Carls an seinen „Bruder“ in Steyr vom 5. Juli 1721 – Den Hinweis auf diesen Brief habe ich dankenswerter Weise von meiner Kollegin Beatrix Emperer-Raab erhalten.

beiden sich ebenfalls als *hochwehrtester herr vatter*¹³³ und *wohl edl gestrenger, insonders hochgeehrt- und werthliebster herr sohn*¹³⁴ titulierte. Da aus allen bisher aufgefundenen Akten keine weiteren Hinweise auf Vaterschaft hervorgingen bzw. die wenigen Hinweise auf einen möglichen Sohn sich nicht erhärteten, gehe ich davon aus, dass Johann Carl Seyringer in beiden Ehen kinderlos und somit ohne direkte Nachfahren blieb.

2.13 Beruflicher und privater Alltag IV

Vom 21. August 1720 ist ein weiterer Brief an den als „Bruder“ titulierte Pfleger in Steyr erhalten, wobei es sich wie bereits dargelegt nicht um einen leiblichen Bruder, sondern einen Beamten oder Juristen handeln dürfte. Johann Carl Seyringer schrieb, dass sich sein

abgebrochener pauper /: *gott seye es gedankhet* :/ *beraiths in einem zimlich gurtten standt befindet. So macht mir doch der chyrurgus khaine hoffnung, das ich vor 4 oder 5 wochen einen rockh anlegen, und auß dem hauß werde gehen khönnen [...]*.¹³⁵

Amüsant, aber auch skurril ist dabei, dass er das lateinische Adjektiv „pauper“ – „arm, mittellos“ - als Nomen für seinen Körperteil verwendet und somit mitteilt, dass er sich seinen Arm gebrochen habe.

Im jahrelang schwelenden Fischstreit zwischen den Böhmisches und Linzer Fischhändlern und der Stadt Freistadt war Johann Carl Seyringer als juristischer Vertreter des Freistädter Magistrats tätig, weshalb für die Jahre 1720/21 eine umfangreiche Korrespondenz mit seinem Bruder Leonhard, damals Stadtschreiber von Freistadt, überliefert ist.¹³⁶ Streitsache war, dass die Fischhändler die von den

¹³³ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Briefe des Lambacher Hofrichters Erb an Johann Carl Seyringer vom 16. August 1719 und vom 19. September 1719.

¹³⁴ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Brief Johann Carl Seyringers an den Lambacher Hofrichter Erb vom 17. Juni 1719

¹³⁵ OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, B, II, Schachtel 528, Schreiben Johann Carl Seyringers an den Pflugsverwalter in Steyr vom 21. August 1720.

¹³⁶ Vgl.: Linzer Regesten BIIC 1-6: 2995, 2996, 2998, 3006, 3007, 3009, 3013, 3014, 3023, 3028, 3035, 3037, 3047, 3052, 3059, 3060 – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt.

Freistädtern geforderten Natural- und Geldabgaben nicht mehr leisten wollten. Der Freistädter Magistrat stellte in einer Auflistung von „Weiß-Articul“¹³⁷ fest, dass die Stadt Freistadt von allen bisherigen Kaisern das Privileg der Fischniederlage bestätigt bekommen habe. Pro Fuhre stünden ihnen je ein Fisch für den Mautner, den Bürgermeister und den Richter zu. Für die Errichtung und Erhaltung der benötigten Unterstellplätze und Bewässerungsmöglichkeiten¹³⁸ sollten zudem noch ein Fisch abgegeben und drei Kreuzer in bar für den Ratsdiener bezahlt werden.

Die Aufgabe Seyringers bestand hauptsächlich darin, Informationen zu sammeln, Zeugen in Freistadt zu ermitteln und Eingaben beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht zu machen. Die Freistädter argumentierten in erster Linie damit, dass die Abgaben „althergebracht“ seien und es sich bei den Klägern lediglich um einzelne Fischhändler handle, während der Großteil der Händler die geforderten Abgaben nicht in Frage stellen würde. Es gab keine konkreten Ergebnisse, vielmehr zog sich der Streit über die folgenden Jahrzehnte hin und verschaffte auch Johann Carl Seyringers Neffen und dessen Söhnen noch Arbeit.

Aus dem Jahr 1721 ist auch ein Schreiben Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard in Freistadt überliefert, welches er nach geschäftlichen Informationen mit folgenden Worten schloß: *Übrigens habe sehr mitleident vernomben, dass sich die frau liebste etwas unpäßlich befindte, es wirdet aber hoffentlich schon widerumb bässer werden, so von ganzen wintsche, und mich anbey dienst: empfelche [...]*.¹³⁹ Johann Carl Seyringer hatte demnach von einer Krankheit seiner Schwägerin erfahren und wünschte der Erkrankten baldige Genesung.

In den Jahren 1721 bis 1726 verfasste Johann Carl Seyringer den sechsbändigen alphabetischen Schlagwortkatalog¹⁴⁰ seiner umfangreichen Bibliothek, auf welche im

¹³⁷ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 394, Zusammenfassung der „Weiß-Articul“ von Bürgermeister, Richter und Rat aus 1721.

¹³⁸ Die Fische wurden damals lebend in Fässern transportiert, welche regelmäßig mit Wasser nachgefüllt werden mussten.

¹³⁹ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 394, Brief Johann Carl Seyringers an seinen Bruder Leonhard vom 8. Februar 1721.

¹⁴⁰ Stiftsbibliothek St. Florian: Seyringer, Johann Carl: Index Materiarum Iuridicarum in Bibliotheca Joan. Caroli Seyringer Existentium ordine Alphabetico Conscriptus. 1726 [Hs. XI 688; 6 Bände].

im vierten Kapitel noch näher eingehen werde. Das Vorwort im ersten Band ist ebenfalls ein interessantes Selbstzeugnis und bestätigt ebenso wie die Fortsetzung des „Historischen Catalogus“ Preuenhubers, die Erstellung der „Olla potrida“ und des Vorwort des Katalogs aus 1716 Seyringers Interesse, sich ein Andenken in der Nachwelt zu schaffen:

*Index materiarium juridicarium in bibliotheca Joann Caroli Seyringer
J:V:Doctor aulae- et judiciorum, nec non fisci caesarei, advocati in Austria
Superiori existentium ordine alphabethico conscriptus. Tomus primus. Anno
1726.*

Vorredt

Demnach der grundtgüettige Gott mich in meiner etlich und vierzig jährigen praxi zu meinem unendlichen dankh solchergestalten gesegnet, daß ich mir nach und nach eine zimbliche quantität von allerhandt juridischen birchern beylegen khönnen, auch würkhlichen beygelegt habe, und nun aber ainem dieser profession zurgethanen theoristen, oder practico nicht woll zu wissen möglich ist, waß unter so villen birchern, sonderlich waß jenen authores so khaine gewisse materi, sondern allerhandt miscellanea in sich begreifen anbelanget aigentlich stekke, und waß sye für aine materi tractiren. Es seye dann, daß hirüber einen gewissen indicee, oder cathalogum jurta ordinem alphabeticum verfasst werde. Alß habe ich mir die müehe genomben und solchen indicem /: allermassen auß nach volgenten tomis zu ersehen :/ zu papier gebracht. Ich habe zwar damit in die fünff jahr lang zurgebracht, allein ich hoffe die zeit gleichwollen nicht vergebentlich angewendet und verschleidert zu haben, anerwegen es /: ohne ungebüehrlichen rhuemb zu melden :/ ein solches werkh ist, dergleichen mann zu- und bey wenig bibliothecen findten würdtet. Zu deme, so habe auch dadurch an meinen ordinari advocatur- und andern unvermeidlichen verrichtungen nichts verabsambet, sondern hierzu bloß jener stundten emploirt, so ich villeicht zu andern uneinträglichen divertimenten verwendet oder villmehr verschwendet hette. Man würdet mir zwar hierüber allerhand ausstellungen machen, in deme derselbe all zu corios und weithläuffig eingerichtet, auch dann und wann die litteras, oder burchstaben nicht in ordine /: wie sye auf- und nacheinander hetten gehen sollen :/ in etwaß versezet habe, anderer mit eingeschlichener fähler /: welches bey ainem so wichtigen werkh vast nicht woll umbhin sein kann :/ zu geschweigen. Allain, und weillen selbiges bloß für mich allain, und meine wenig juridische bibliothec vor die Handt genomben, und auf daß weisse gebracht worden, alß fahlet mir gar nicht schwär dergleichen ausstellungen zu distinguieren, und mit gedult zu ubertragen; mea enim parum interest, an laudetur ab his, vel culpetur ab illis.¹⁴¹ [Es interessiert mich nämlich weniger, ob es von diesem gelobt, oder von jenem bemängelt werde.]

¹⁴¹ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 688, Band 1: Seyringer Bibliothekskatalog 1726, Titelblatt und Vorrede.

Er dankte also Gott, dass er sich in seiner über vierzigjährigen Tätigkeit so eine umfangreiche Bibliothek anschaffen konnte und begründete die Erstellung des Katalogs damit, dass auch ein Rechtsgelehrter bei dieser Menge an Büchern nicht mehr so einfach wissen könne, welche Themen bei welchem Autor abgehandelt würden. Deswegen habe er in den letzten fünf Jahren das vorliegende alphabetische Verzeichnis juristischer Begriffe verfasst, wozu er – nicht ohne Stolz – anführt, dass wohl nur wenige Bibliotheken über so einen ausführlichen Katalog verfügen würden. Auch vergisst er nicht zu erwähnen, dass er nur in unbezahlten Stunden, also in seiner Freizeit, am Katalog gearbeitet hätte. Vor dem Hintergrund seiner Finanz- und Immobiliengeschäfte könnte man die Aussage, dass er *bloß jener stundten emploiert [habe], so [er] villeicht zu andern uneinträglichen divertimenten verwendet oder villmehr verschwendet hette*, als Ausdruck einer kapitalistischen Gesinnung interpretieren. Uneinträgliche Beschäftigung und Vergnügung würde ihm demnach als Zeitverschwendung gelten.

Vom Februar und April 1722 sind weitere zwei Briefe Johann Carl Seyringers an den Lambacher Hofrichter Johann Carl Erb überliefert.¹⁴² Im ersten Brief geht es um sechzehn Statuen, die Seyringer bei einem Lambacher *Haffner*¹⁴³ in Auftrag gegeben hatte und deren Herstellung und Lieferung der Hofrichter beschleunigen sollte. Die Allegorien der zwölf Monate und der vier Jahreszeiten sollten aus Lehm gefertigt werden und von einem Linzer Maler so bemalt werden, als wären es Gipsfiguren. Im zweiten Brief berichtete Seyringer von der Lieferung der Statuen der vier Jahreszeiten, wobei die Allegorie des Winters beim Transport zu Bruch gegangen sei. Er bat abermals den Hofrichter, ein Auge auf die Herstellung und Lieferung der restlichen Statuen zu haben. Wozu die Statuen dienten, und wo sie aufgestellt wurden, geht aus den Briefen nicht hervor.

Zwei Jahre später, im März 1724,¹⁴⁴ schrieb Seyringer in einem Nachsatz ebenfalls an den Lambacher Hofrichter: *PS: Wie stehet eß dann umb meine hundert, kazen, krotten und*

¹⁴² Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, GXII / 17, Briefe Johann Carl Seyringers an den Lambacher Hofrichter Johann Carl Erb vom 13. Februar 1722 und vom 27. April 1722.

¹⁴³ Hafner, Töpfer

¹⁴⁴ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, GXII / 17, Brief Johann Carl Seyringers an den Lambacher Hofrichter Johann Carl Erb vom 31. März 1724

*schlangen? Wann ich sye noch vor ostern haben könnte geschäche mir wohl ein absonderlicher gefahlen.*¹⁴⁵ Möglicherweise handelte es sich hier ebenfalls um figürliche Darstellungen aus Ton, die mit den Allegorien der vier Jahreszeiten in Verbindung stehen könnten.

Jedenfalls wird hier deutlich, dass Johann Carl Seyringer seine geschäftlichen Beziehungen und Kontakte auch für private Zwecke zu nutzen wusste.

2.14 „Ruhestand“ und Tod

1727 dürfte Johann Carl Seyringer im Alter von 73 Jahren seine beruflichen Pflichten etwas reduziert haben. Aus einem Schreiben des Dr. Rechseysen an den Abt von Kremsmünster geht hervor, dass Seyringer auf die Advokatur beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht, mit Ausnahme der *advocatura fisci*, verzichtet habe.¹⁴⁶ Ausserdem suchte er beim Stift Kremsmünster wegen dreißigjähriger Dienste um eine Bestallung an und die Korrespondenz mit der Herrschaft Steyr endet ebenfalls in diesem Jahr.

Zwei Jahre später, am 21. Februar 1729, starb Johann Carl Seyringer im Alter von 75 Jahren in Linz. Sein Sterbeeintrag in den Matrikeln der Linzer Stadtpfarre lautet:

*Praenobilis ac doctissimus dominus Joannes Carolus Seyringer J.U:Doctor
fisci advocatus et comes palatinus 75 anni inprovus ad B. B. virgo Mariam.*¹⁴⁷

Zusammenfassend wurde Seyringer während seiner gesamten Berufslaufbahn als „Doktor beider Rechte“,¹⁴⁸ „Hof- und Gerichtsadvokat“,¹⁴⁹ „advocatus fisci“,¹⁵⁰ „obderennsischer Landschaftscuppler“,¹⁵¹ „comes palatinus caesareus“ oder

¹⁴⁵ Ebenda.

¹⁴⁶ Linzer Regesten BVI 1-5: 1199 – Stiftsarchiv Kremsmünster.

¹⁴⁷ Stadtpfarre Linz, Totenbuch 1668-1746, folia 649.

¹⁴⁸ Auch J.U.Dr. = *Juris Utriusque Doctor* – Doktor beider Rechte = des kanonischen und des weltlichen Rechts.

¹⁴⁹ Zum Hofgericht oder einem anderen höheren Gericht zugelassener *Advocat*. Etwa auch dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz oder dem Landmarschallischen Gericht in Wien.

¹⁵⁰ z.B.: Linzer Regesten BIA 3: 2443 – Stadtarchiv Linz, „*Sint Directorium registraturae*“.

¹⁵¹ Es dürfte sich dabei um eine Bezeichnung als „Mittelsmann“ oder „Kontaktmann“ bei der Landschaft handeln. - Linzer Regesten BVI 1-5, Registerband - Stiftsarchiv Kremsmünster.

„kaiserlicher Hofpfalzgraf“,¹⁵² „Lehenpropst“ mehrerer Adelsfamilien,¹⁵³ „bestellter Rechtsfreund“ der Städte Wels und Freistadt sowie diverser Klöster und Herrschaften insbesondere im oberösterreichischen Zentralraum bezeichnet. Er selbst titulierte sich 1710 im bereits erwähnten „Historischen Catalogus“ als „beeder Rechten Doctor, ober Oesterreichischer Advocatus Fisci, Comes Palatinus caes., Hochfürstlicher Salzburgischer Rath, wie auch Fürstlich Lichtenstainischer Rath und Lechenprobst [sic!] in Oesterreich ob der Ennß, dann Hochgräflich Weissenwolffischer und Freyherrlich Pollhaimbischer Lechenprobst [sic!] in erst gedachten Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß“. ¹⁵⁴ Dass ich in den von mir durchgesehenen Akten die von Seyringer selbst angeführten Tätigkeiten für die Familien Lichtenstein, Weissenwolff und Pollheim nicht gefunden habe unterstreicht noch einmal, wie lückenhaft diese „biographische Annäherung“ sein muss.

2.15 Berufliches und materielles Erbe

Am 7. März 1729 ersuchten zeitgleich die Witwe von Johann Carl Seyringer und sein Neffe Wolf Friedrich die Landstände, die bisher von Johann Carl Seyringer genossene jährliche Fleischaccisbestellung¹⁵⁵ in Höhe von fünfundsiebzig Gulden gegen ebenfalls treue Dienstleistung auf Wolf Friedrich zu übertragen, was bewilligt wurde.¹⁵⁶ Sein Neffe „beerbte“ ihn also in der Funktion des bestellten Rechtsfreundes der Landstände.

Ein Testament sowie eine Verlassenschaftsabhandlung Johann Carl Seyringers konnte ich weder in den Beständen des Landeshauptmannschaftlichen Gerichts noch des Linzer Stadtgericht finden. Lediglich der bereits erwähnte Katalog der Bücher, die er schon

¹⁵² OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 108, Nummer 38.

¹⁵³ Linzer Regesten BIIG 1-9: 5273 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg; sowie: Linzer Regesten BIIA 32: 185891 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

¹⁵⁴ Preuenhueber / Seyringer, Historischer Catalogus, Seite 146.

¹⁵⁵ Der Fleischaufschatz war eine indirekte Konsumsteuer und betrug zum Beispiel 1704 einen Kreuzer pro Pfund Fleisch. Viele Lebensmittel und Getränke waren mit ähnlichen Akzisen belegt, etwa Wein, Bier, Most, Salz oder Getreide. Die eigentlich vom Landesherrn eingehobene Steuer war in Oberösterreich von 1716 bis 1750 an die Landschaft verpachtet, welche sich dann um deren Einhebung kümmerte. Welche Rolle Seyringer dabei spielte ist unklar, vermutlich war er der juristische Vertreter der Landstände.

¹⁵⁶ Linzer Regesten BIIA 5: 5858 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

1716 den Kapuzinern in Urfahr vermachte, kann als eine Art Nachlassverfügung angesehen werden.

Das Fehlen eines Testaments und vor allem eines Inventars erscheint auch deshalb interessant, da in Kreczis „Linzer Häuserchronik“ ein Gebäude in der Zeit von vor 1730 bis nach 1740 als Eigentum von „Johann Carl Seyringer’s, Jur. Dr., Hof-Gerichtsadvokat, Creditores“¹⁵⁷ angeführt wird. Das könnte darauf hindeuten, dass Seyringer das besagte Haus entweder noch relativ kurz vor seinem Tod auf Kredit gekauft hat und dieser noch fällig war, oder dass er am Ende seines Lebens sogar Schulden hatte, weswegen seine Gläubiger das Haus zugesprochen bekamen. Das klingt zwar vor dem Hintergrund der großen Summen, die er investiert und verborgt hat, etwas gewagt, aber vielleicht sollte man doch eher nach einer Konkursabhandlung als nach einem Inventar suchen. Als Hinweise in diese Richtung könnte man ansehen, dass auch sein Haus am Hauptplatz bereits vor 1730 den Besitzer wechselte¹⁵⁸ und die Familie Thürheim zu Weinberg am 6. Februar 1730 verschiedenes Küchengeschirr aus dem Nachlass Dr. Seyringer kaufte,¹⁵⁹ möglicherweise im Zuge einer Versteigerung. Es erscheint nämlich eigenartig, dass das Geschirr nicht von der Witwe des Dr. Seyringer, sondern ein Jahr nach Seyringers Tod aus dessen Nachlass gekauft wurde. Auch die Aushebung der Kaufverträge der beiden Häuser um 1730 könnte hier noch Aufschluss geben, wenn man sich ansieht, wer in wessen Namen den Verkauf tätigte oder ob die Gebäude im Zuge einer Versteigerung von Amts wegen verkauft wurden. In diese Richtung gibt es jedenfalls noch einige offene Fragen und man könnte hier noch umfassender weiterforschen.

Johann Carl Seyringers zweite Frau, Anna Margaretha Johanna von Scharz, heiratete etwa ein Jahr nach seinem Tod Johann von Baumbach.¹⁶⁰ Sie muss deutlich jünger als ihr erster Gatte gewesen sein, da sie fast 30 Jahre nach ihm starb. Laut ihrem Inventar vom 1. Jänner 1761 befand sich ein Porträt ihres ersten Gatten Dr. Karl Seyringer in

¹⁵⁷ Kreczi, Häuserchronik, Seite 330.

¹⁵⁸ Vgl.: Kreczi, Häuserchronik, Seite 139.

¹⁵⁹ Linzer Regesten BIIG 1-9: 5649 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

¹⁶⁰ Linzer Regesten BIIA 32: 18590k – OÖLA, Landschaftsakten; Sowie Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1667-1737, folia 411 / JPG 422 – 30. Jänner 1730.

ihrem Besitz, welches ihren drei leiblichen Kindern aus zweiter Ehe als Erbe zufiel.¹⁶¹ Auch das ist ein weiterer Hinweis, dass Johann Carl Seyringer keine eigenen Kinder hatte. So spannend eine Suche nach diesem Bildnis auch wäre, die Wahrscheinlichkeit, es tatsächlich verfolgen und finden zu können, dürfte äußerst gering sein. Interessant ist zudem, dass Anna Margaretha Johanna geborene von Scharz für sich selbst wie auch für ihre beiden verstorbenen Ehemänner Seyringer und Baumbach testamentarisch die Lesung von acht Heiligen Messen um 200 Gulden verfügte.¹⁶²

2.16 Dekonstruktion der Biographie

Bis hierher wurden die von mir gesammelten Lebensdaten Johann Carl Seyringers in chronologischer Ordnung wiedergegeben. Im Folgenden soll die Kritik Bourdieus an einer durchgehenden und auf ein Ziel ausgerichteten Lebenslinie aufgegriffen und die klassische Biographie dekonstruiert werden. Das gefundene Material zu Seyringer soll nicht mehr zeitlich, sondern nach den sozialen und gesellschaftlichen Feldern sortiert werden, in denen Johann Carl Seyringer zu unterschiedlichen Zeiten auftrat. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass sich Seyringer zu jedem beliebigen Zeitpunkt seines Lebens parallel in mehreren sozialen Rahmen als jeweils spezifischer Akteur finden lässt. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich Seyringer auch in jedem einzelnen gesellschaftlichen Feld ständig veränderte, etwa durch seine Erfahrungen, einen beruflichen Aufstieg oder den biologischen Alterungsprozess.

Der Kernpunkt der Bourdieuschen Kritik an der Fixierung auf den Eigennamen liegt darin begründet, dass dadurch diese verschiedenen Subjektpositionen ausgeblendet würden und fälschlicherweise das Bild einer gleichbleibenden, homogenen Persönlichkeit gezeichnet würde. Da Aussagen zu Personen aber nur für bestimmte Felder zu bestimmten Zeitpunkten gemacht werden könnten, sei es besonders wichtig, jedes einzelne überlieferte Ereignis möglichst genau in seinen zeitlichen Kontext

¹⁶¹ Linzer Regesten BIIA 32: 18590g – OÖLA, Landschaftsakten.

¹⁶² Linzer Regesten E 1 g: 417 - Quellen zur Geschichte des Minoritenklosters in Wiener Archiven.

einzubetten und es an seinem jeweiligen sozialen und gesellschaftlichen Rahmen festzumachen.¹⁶³

Im Rahmen einer Diplomarbeit können nicht alle recherchierten Fakten kontextualisiert werden, weshalb ich mich mit einer Skizzierung der wichtigsten sozialen Felder und Rollen Seyringers an dieser Stelle begnügen werde.

Seyringer war etwa als **Jurist** in sämtlichen Ausprägungen dieses Berufsfeldes tätig, weshalb der Großteil der überlieferten Akten auch aus diesem Feld stammt. Die Tätigkeit als zugelassener Hof- und Gerichtsadvokat beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz und die dazugehörige Funktion als Rechtsgutachter für Oberösterreich war vermutlich die angesehenste Anstellung. Hier liegt auch der Schwerpunkt seiner strafrechtlichen Tätigkeit. Daneben war er juristischer Vertreter der Landstände und bestellter Advokat wichtiger oberösterreichischer Städte, Klöster und Herrschaften, wobei es sich hier ausnahmslos um zivilrechtliche Belange handelte. Als Hofpfalzgraf und „einfacher“ Advokat erledigte er auch noch notarielle Beglaubigungen, Kaufverträge und Testamente.

Dieses Tätigkeitsfeld eignet sich auch besonders gut als Beispiel, um die Auswirkungen seines sozialen und biologischen Alterungsprozess innerhalb eines Feldes zu skizzieren: Beginnend als Student und Kandidat der Rechte wurde Johann Carl Seyringer durch die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte Lizentiat der Rechte. Als Praktikant bei einem älteren Juristen war er zwar schon als Jurist tätig, nahm jedoch eine untergeordnete Stelle ein. Durch die Ablegung der Doktoratsprüfung wurde er Doktor beider Rechte und konnte seine Zulassung zum Landeshauptmannschaftlichen Gericht beantragen. Als Hofgerichtsadvokat und Fiskalanwalt hatte er zwar die oberste Stufe seiner juristischen Karriere erreicht, veränderte sich aber auch in diesen Funktionen stets durch den Einfluss seines biologischen Alters oder neuer beruflichen Erfahrungen.

¹⁶³ Vgl.: Bourdieu, Biographische Illusion, Seiten 75-83.

In einer zweiten bedeutenden Rolle ist Seyringer als **ökonomisch erfolgreicher Akteur** zu sehen. Als Kreditgeber scheint er in den Akten auf zwei Arten auf: Erstens, wenn er sich an die Obrigkeiten wandte, weil er privat verliehenes Geld nicht zurückbekam. Dazu gehören etwa die Zahlungsausfälle des Jahres 1715, als der Trompeter Seeberger ihm 500 Gulden¹⁶⁴ und der Welser Seifensieder Haslinger ihm 1000 Gulden und die Zinsen für 2 Jahre schuldeten.¹⁶⁵ Die zweite Überlieferungsart ist, wenn er Geld an Institutionen verborgte und die Kredite in deren Unterlagen überliefert sind. Beispiele dafür sind ein Kredit über 4000 Gulden an das Obermautamt Linz im Jahr 1716¹⁶⁶ oder ein Kredit über 1000 Gulden an die Linzer Karmeliter für ihren Kirchturmbau 1724.¹⁶⁷ Seine Betätigung als Immobilienvermittler und „-händler“ lässt sich aus mehreren Transaktionen ableiten: Erstens besaß er neben seinem Wohnhaus auf dem Linzer Hauptplatz noch ein zweites Haus in der Linzer Vorstadt.¹⁶⁸ Zweitens verkaufte er 1716 ein Haus in Eferding an Konrad Sigismund Reichsgrafen von Starhemberg.¹⁶⁹ Wann Seyringer selbst dieses Haus in Eferding erworben hat ist unklar. Drittens vermittelte er beispielsweise dem Deutschen Orden ein Ordenshaus¹⁷⁰ und dem Stift Kremsmünster Grundstücke und Immobilien in Linz.¹⁷¹

Daneben zeigt sich Johann Carl Seyringer als **Herausgeber, Autor und Sammler**. Als erstes ist hier die Sprüchesammlung „Olla potrida“ zu nennen, die er von ca. 1700 bis zu seinem Lebensende 1729 erstellt hat.¹⁷² Seyringer hat sie nie veröffentlicht, weshalb das Original nur handschriftlich überliefert ist. Ob er selbst als Autor einzelner Sprüche

¹⁶⁴ Linzer Regesten BIIA 4: 4899 - OÖLA, Bescheidprotokolle.

¹⁶⁵ Linzer Regesten BVII 1-6: 3183 – Stadtarchiv Wels.

¹⁶⁶ Linzer Regesten BIIG 1-9: 2226a – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

¹⁶⁷ Linzer Regesten E 1 hik: 5305 – Karmelitenarchiv Wien-Linz.

¹⁶⁸ In Kreczis „Linzer Häuserchronik“ sind beim Haus 654 als Besitzer um 1730 „Johann Carl Seyringer’s, Jur. Dr., Hof- Gerichtsadvocat, Creditores“ eingetragen.

¹⁶⁹ OÖLA, Herrschaftsarchiv Starhemberg-Eferding, Urkunden, 5477: Urkunde über den Verkauf des götzenfriedischen oder hofmandlichen Freihauses an den Reichsgrafen von Starhemberg Ostern 1716.

¹⁷⁰ Vgl.: Linzer Regesten CIII H1-5: 159: Korrespondenz Seyringers aus 1714 bezüglich des Kaufs eines Ordenshauses in Linz - Deutschordens Zentralarchiv

¹⁷¹ Vgl.: Linzer Regesten BVI 1-5: 974a: Seyringer teilte 1704 dem Stift Kremsmünster mit, welche Grundstücke in Linz zum Verkauf stünden, 975: Seyringer macht nähere Angaben zu zwei Gärten, 1016jkl: Kaufverhandlungen zwischen der Stadt Linz und dem Stift Kremsmünster bezüglich der beiden Gärten, 1127k: Seyringer ist 1718 Notar im Zuge der Verhandlungen wegen des Kaufes und der Befreiung des Greinerischen Hauses in Linz – Stiftsarchiv Kremsmünster

¹⁷² Gugenbauer, Linzer Witz, 1931, Seiten 69-83 sowie 158-173 und Gugenbauer, Linzer Witz, 1935, Seiten 68-78.

in Frage kommt oder ob er die Sprichwörter, Witze und Reime nur gesammelt und niedergeschrieben hat, konnte ich nicht klären. Bei der Neuauflage des „Historischen Catalogus“ Valentin Preuenhuebers ist Seyringer jedoch klar als Autor und Herausgeber erkennbar. Er schrieb die Ergänzung von 1652 bis 1710 und widmete die Neuauflage seinem „Vorgesetzten“, dem Landeshauptmann von Oberösterreich.¹⁷³ Bei den beiden Gutachtenbüchern ist die Urheberschaft mehrerer Rechtsmeinungen durch Johann Carl Seyringer gesichert. Ob er selbst jedoch die Zusammenstellungen der Abschriften anlegte und aus welchem Interesse sie entstanden sind, ist unklar. Wenn er schon nicht selbst die Gutachten in die Bücher eingetragen hat, war er zumindest an der Sammlung interessiert, da das ältere Gutachtenbuch ihn aufgrund seines Exlibris als Besitzer ausweist. Die systematischen Katalogbände, die Seyringer 1702¹⁷⁴, 1716¹⁷⁵ und 1726¹⁷⁶ zu seiner Bibliothek erstellte, wurden zwar ebenfalls nicht veröffentlicht, sind aber auch als Ausdruck seines „schriftstellerischen“ Schaffens zu werten.

Mit dem vorigen Feld teilweise überschneidend ist Seyringer auch als **Kunst- und Bücherliebhaber** sowie **Gönner der Kirche** festzuhalten. Alleine seine über 3000 Bücher umfassende private Bibliothek ist für damalige Verhältnisse außergewöhnlich. Seine Verbundenheit zu den Büchern bringt auch die Devise in seinem Exlibris zum Ausdruck: „*Haurit aquam cribris, qui vult sine discere libris*“¹⁷⁷ - Wer ohne Bücher lernen will, ist wie einer, der Wasser mit dem Sieb schöpft.

Ganz im Sinne barocker Vorliebe für allegorische Darstellungen ließ Seyringer sich 1722 von einem Lambacher Töpfer Statuen erschaffen, die die zwölf Monate und die vier Jahreszeiten darstellten.¹⁷⁸ Wo diese Statuen aufgestellt wurden geht aus den Akten nicht hervor. 1718 ließ Seyringer von einem unbekannten Künstler ein

¹⁷³ Preuenhueber / Seyringer: Historischer Catalogus.

¹⁷⁴ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 686 und Hs. XI 687 (4 Bände).

¹⁷⁵ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 685.

¹⁷⁶ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 688, Band 1: Seyringer Bibliothekskatalog 1726, Titelblatt und Vorrede.

¹⁷⁷ Stiftsarchiv St. Florian, Hs. XI 686.

¹⁷⁸ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, GXII / 17, Briefe Johann Carl Seyringers an den Lambacher Hofrichter Johann Carl Erb vom 13. Februar 1722 und vom 27. April 1722.

Kalvarienbergbild anfertigen, welches er als Gönner den Linzer Jesuiten stiftete.¹⁷⁹ Die großformatige Leinwand hängt noch heute im Alten Dom in Linz.

Über Seyringer als **Ehemann und Bruder** sind die Akten spärlicher. Die Heirat mit seiner ersten Frau und die rasche Wiederverheiratung nach deren Tod sind noch die ergiebigsten Hinweise.¹⁸⁰ Daneben gibt es einige private Notizen in Briefen mit seinem Bruder Leonhard Seyringer in Freistadt. Über eine Vaterschaft oder Details des Familienlebens erfährt man aus den Akten so gut wie nichts.

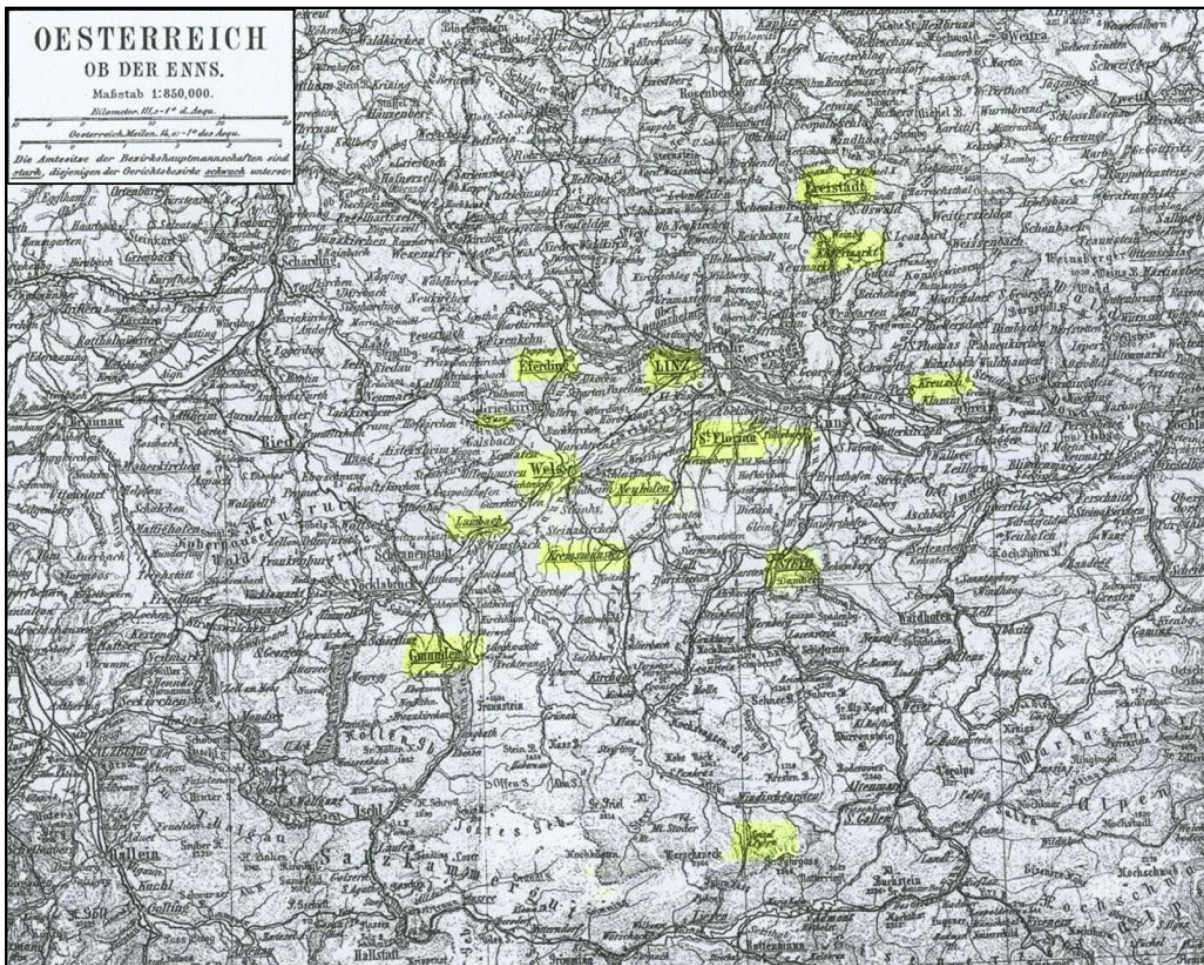
Diese fünf Beispielfelder können und sollen nur einen groben Überblick über die vielfältigen Rollen und Tätigkeitsfelder Johann Carl Seyringers bieten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.17 Geographischer Wirkungsraum

Als geographischer Wirkungsraum Johann Carl Seyringers lässt sich aus den Quellen ganz Oberösterreich, insbesondere der Zentralraum um Linz, Wels und Steyr ableiten. Die in den Akten erwähnten Hauptorte habe ich in der folgenden Karte hervorgehoben. Bei den Herrschaften, Adelsfamilien und Landgerichten ist jedoch zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Herrschaftsgebiete und Landgerichtsbezirke dazu gedacht werden müssen.

¹⁷⁹ Linzer Regesten BIX 1: 235 – Ordinariatsarchiv Linz, Passauer Akten.

¹⁸⁰ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1667-1737, folia 145 / JPG 148 bzw. folia 322 / JPG 325.



Quelle: Meyers Hand-Atlas. 2. Auflage, Verlag des Bibliographischen Instituts. Leipzig, Wien 1900, Karte 37 (Ausschnitt).

3. Soziales Umfeld und Familie

Nachdem nun die gesellschaftlichen und geographischen Wirkungsräume Johann Carl Seyringers skizziert sind, soll im Folgenden nach den Personen gefragt werden, die sein gesellschaftliches Netzwerk bildeten.

Dazu gehörten jedenfalls seine Mitbürger in Linz, zu denen er nicht näher zu bestimmende alltägliche Kontakte hatte. Dann die Juristenkollegen, Beamten und Schreiber beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht, bei den Herrschaften und Städten, mit denen er beruflich verknüpft war. Mit ihnen verband ihn einerseits eine gewisse Standeszugehörigkeit, die größtenteils auf die juristische Ausbildung und eingenommenen Ämter gründete und sich in der Titulierung als Bruder, Vater und Sohn äußerte. Andererseits diente das berufliche Netzwerk dazu, sich gegenseitig mit Informationen zu versorgen – auch vertraulich und unter der Hand.

Noch stärker dürfte das Netzwerk dort gewesen sein, wo verwandtschaftliche Beziehungen vorlagen, insbesondere aus der Herkunftsfamilie. Von Johann Carl Seyringers Brüdern nahm dabei der Stadtschreiber Leonhard Seyringer eine Sonderstellung ein, da er sowohl beruflich als auch verwandtschaftlich mit ihm verbunden war.

Um sein soziales Netzwerk erforschen zu können, muss man den Fokus etwas von Johann Carl Seyringer nehmen und den Blick auf einen breiteren Personenkreis richten, was ich im Folgenden mit seiner Familie mache.

3.1 Eltern

Aus dem bereits erwähnten Buch Georg Grülls über die Freistädter Stadtrichter und Stadtschreiber kann man Johann Friedrich Seyringer, kurfürstlichen Gerichtsprokurator in Griesbach sowie Hofrichter in Fürstenzell als Vater von Johann Carl Seyringer entnehmen. Da Grüll aber keinerlei Quellen dazu angibt, erachtete ich es als notwendig, diese Verbindungen selbst nachzuverfolgen.

Durch verschiedene Archivalien – insbesondere die Briefe aus dem Stadtarchiv Freistadt – konnte ich feststellen, dass die erwähnten Söhne das gleiche, bei Grüll beschriebene, Familienwappen als Briefsiegel verwendeten. Die Verwendung des Siegels durch Johann Friedrich Seyringer konnte ich durch mehrere Urkunden im virtuellen Urkundenarchiv Monasterium.net nachweisen, wo er auch ab 1644 als Gerichtsprokurator in Griesbach und Hofrichter in Fürstenzell bestätigt wird.¹⁸¹

Um Einblick in die Verhältnisse der Familie Seyringer zu bekommen und die verwandtschaftlichen Verbindungen festzustellen, sah ich die Kirchenbücher der Pfarre Griesbach im entsprechenden Zeitraum durch.¹⁸² Aus einem Dispensgesuch Johann Friedrich Seyringers von 1668 lässt sich als dessen Geburtsjahr 1617 bestimmen, da er

¹⁸¹ Virtuelles Urkundenarchiv www.monasterium.net, Volltextsuche nach „Seyringer“. Das Wappen ist beispielsweise auf der Urkunde vom 26. März 1649 gut erkennbar.

¹⁸² Mein Dank gilt hier Herrn Mag. Alexander Weber, welcher mir seine Transkriptionen der Heiratseinträge der Töchter Johann Friedrichs überließ und mich auf das Dispensgesuch hinwies.

dort angibt *nunmer das ain und fünffzigiste jahr* seines Alters erreicht zu haben.¹⁸³ Aus den Matrikeln der Ludwig-Maximilians-Universität erfährt man, dass er sich 1640 in Ingolstadt zum Studium eingeschrieben und dort als Geburtsort Edenhausen angegeben hatte.¹⁸⁴

Wann und wo Johann Friedrich Seyringer seine erste Frau Elisabeth geheiratet hat, lässt sich nicht feststellen – ein entsprechender Eintrag konnte weder in Griesbach noch in Fürstenzell gefunden werden. Da die Gattin aber durch die gemeinsamen Kinder belegt ist und diese alle als ehelich eingetragen sind, muss das Datum der Hochzeit jedenfalls vor der Geburt der ersten Tochter liegen. Die Kinder mit seiner ersten Frau sind:

- Maria Justina, geboren am 15. Juni 1643,¹⁸⁵ verstorben am 8. November 1646¹⁸⁶
- Anna Regina, geboren am 8. Juni 1644,¹⁸⁷ verstorben am 10. September 1644¹⁸⁸
- Maria Ursula, geboren am 29. September 1645,¹⁸⁹ heiratete am 13. Februar 1668 Gabriel Aschenbrenner¹⁹⁰
- Anna Barbara, geboren am 1. November 1646,¹⁹¹ verstorben am 27. Jänner 1647¹⁹²
- Wolfgang Philipp, geboren am 28. April 1648¹⁹³

Das Sterbedatum seiner ersten Frau lässt sich ebenfalls nicht belegen, möglich ist aber nur der Zeitraum zwischen der Geburt von Wolfgang Philipp am 28. April 1648 und der späteren Wiederverheiratung Johann Friedrichs Anfang November 1650. Das Fehlen eines Sterbeeintrages dürfte auf die Pest zurückzuführen sein, die in den Jahren um

¹⁸³ Pfarre Griesbach, Trauungsbuch 1631-1668, foliae 297, 298, 299 / JPG 297, 298, 299.

¹⁸⁴ Pölnitz, Götz Freiherr von (Hg.): Die Matrikel der Ludwig Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München. Teil 1, Band 4, Halbband 2. Lindauer, München 1981, Seite 1125: „Seyringer, Johann Friedrich, Edenhausen/OB – 1640“.

¹⁸⁵ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1628-1651, folia 120 / JPG 120.

¹⁸⁶ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 350 / JPG 350.

¹⁸⁷ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1628-1651, folia 125 / JPG 125.

¹⁸⁸ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 348 / JPG 348; [...] *obiit dem Herrn Friedrich Seyringer ein Klainstkindt.*

¹⁸⁹ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1628-1651, folia 130 / JPG 130.

¹⁹⁰ Pfarre Griesbach, Trauungsbuch 1668-1745, folia 265 / JPG 265.

¹⁹¹ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1628-1651, folia 134 / JPG 134 – teilweise beschädigt, mittels Sterbeeintrag rekonstruiert.

¹⁹² Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 350 / JPG 350.

¹⁹³ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1628-1651, folia 143 / JPG 143.

1648 in Bayern wütete. So schrieb etwa der Pfarrer von Griesbach ins Totenbuch, dass er im Jahr 1649 über zweihundertfünfzig Menschen beerdigt habe, viele davon ihm unbekannt.¹⁹⁴ Auch das Totenbuch der Pfarre Fürstenzell beinhaltet von Oktober 1647 bis Anfang 1653 mit dem Hinweis auf die Pest keinen einzigen Eintrag.¹⁹⁵

Seine zweite Ehe ging Johann Friedrich Seyringer am 7. November 1650 in Fürstenzell ein. Gattin war diesmal eine gewisse Eva - deren Familienname nicht genannt wird – aus der Pfarre Höhenstadt.¹⁹⁶ Sie ist die Mutter von Johann Carl Seyringer und seinen weiteren Geschwistern:

- Maria Catharina, geboren im März 1651,¹⁹⁷ heiratete am 1. Februar 1672 Anton Kellermair¹⁹⁸
- Maria Elisabeth, geboren am 30. Juli 1652,¹⁹⁹ heiratete am 19. März 1676 Christoph Hehenfellner²⁰⁰
- Tochter N.N., geboren vermutlich Anfang Dezember 1653, verstorben am 9. Dezember 1653²⁰¹
- Johann Carl, geboren am 25. November 1654²⁰²
- Johann Hainrich, geboren am 4. Juli 1656²⁰³
- Maria Magdalena, geboren am 23. Juli 1660,²⁰⁴ heiratete am 3. August 1687 Jacob Wagner²⁰⁵
- Johann Ignaz, geboren am 5. August 1661,²⁰⁶ verstorben am 7. April 1662²⁰⁷

¹⁹⁴ Vgl.: Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 357 / JPG 357.

¹⁹⁵ Pfarre Fürstenzell, Totenbuch 1640-1669, folia 847 / JPG 847.

¹⁹⁶ Pfarre Griesbach, Traungsbuch 1631-1668, folia 246 / JPG 246 – wobei der betreffende Eintrag in Fürstenzell nicht gefunden werden konnte – wahrscheinlich fand dort nur die Trauungszeremonie statt.

¹⁹⁷ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1628-1651, folia 153 / JPG 153 – dieser Eintrag ist nur etwa zur Hälfte erhalten, erschließt sich aber aus den Wortfetzen: „Nomen I... est: Ma..... -tharina, pater Dns -ricus Sey...“ und dem Traueintrag in der folgenden Fußnote.

¹⁹⁸ Pfarre Griesbach, Traungsbuch 1668-1745, folia 273 / JPG 273.

¹⁹⁹ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 396 / JPG 396.

²⁰⁰ Pfarre Griesbach, Traungsbuch 1668-1745, folia 282 / JPG 282.

²⁰¹ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 361 / JPG 36. „9.12.: Herrn Joanni Friderico Seyringer Electorali Procuratori ein frau taufte kindt (puellum) sepelini“.

²⁰² Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 409 / JPG 409.

²⁰³ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 429 / JPG 429.

²⁰⁴ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 457 / JPG 457.

²⁰⁵ Pfarre Griesbach, Traungsbuch 1668-1745, folia 317 / JPG 317.

²⁰⁶ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 462 / JPG 462.

²⁰⁷ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 366 / JPG 366.

- Maria Sabina, geboren am 27. Oktober 1662,²⁰⁸ heiratete am 2. August 1684 Josef Mayrhofer²⁰⁹
- Felix Josef, geboren am 26. Februar 1664,²¹⁰ verstorben am 3. Juni 1664²¹¹
- Maria Salome, geboren am 27. September 1665,²¹² verstorben am 23. August 1666²¹³
- Leonhard, geboren am 11. September 1667²¹⁴

Eva Seyringer starb nach 18 Ehejahren, in denen sie elf Kinder zur Welt brachte, am 5. Mai 1668 in Griesbach.²¹⁵

Um seine dritte Gattin zu heiraten, benötigte Johann Friedrich Seyringer offenbar einen bischöflichen Dispens. Die Abschrift des bereits kurz erwähnten Gesuches an den Bischof von Passau vom 23. Juli 1668 befindet sich im Griesbacher Trauungsbuch 1631-1668 auf den letzten drei Seiten.²¹⁶ Johann Friedrich Seyringer führt darin aus, dass er seine *liebe gevätterin*, Maria Milleittner, heiraten wolle, zwischen ihnen aber offensichtlich eine geistige Verwandtschaft, sogenannte *cognatio spiritualis* [...] *compaternitas* bestand. Der Zusatz „compaternitas“ verweist dabei darauf, dass zwischen ihnen keine direkte Patenschaft bestand (Täufling - Pate), sondern sie beide zu einem Täufling in der Rolle eines leiblichen oder geistigen Elternteils standen.²¹⁷ Bei der Durchsicht der Taufeinträge der Kinder Johann Friedrich Seyringers fand ich auch den Grund für diese Gevatternschaft: Die *virgo Maria Milleittnerin filia domini Michaelis Milleittner* ist bei Maria Magdalena, Maria Sabina und Maria Salome als

²⁰⁸ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 465 / JPG 465.

²⁰⁹ Pfarre Griesbach, Trauungsbuch 1668-1745, folia 306 / JPG 306.

²¹⁰ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 471 / JPG 471.

²¹¹ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 369 / JPG 369.

²¹² Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 478 / JPG 478.

²¹³ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 374 / JPG 374.

²¹⁴ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 485 / JPG 485.

²¹⁵ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1630-1668, folia 378 / JPG 378.

²¹⁶ Pfarre Griesbach, Trauungsbuch 1631-1668, foliae 297, 298, 299 / JPG 297, 298, 299.

²¹⁷ Vergleiche dazu die Bestimmungen des kanonischen Rechts in Knopp, Nikolaus: Vollständiges katholisches Eherecht. 4.Auflage. Manz, Regensburg 1873, Seiten 174ff, insbesondere Seiten 178f.

Taufpatin angeführt.²¹⁸ Die Tochter des Lebzelters war somit deren geistige Mutter und konnte daher den leiblichen Vater ihrer Patenkinder nicht ohne Dispens heiraten.

Zur Untermauerung seines Ansuchens nannte Johann Friedrich Seyringer einige strategische Motive und Argumente, wie sie in ähnlicher Form in vielen Dispensgesuchen der Frühen Neuzeit zu finden sind.²¹⁹ Zuerst führte er seine sieben minderjährigen Kinder an, die zu einer aufrichtigen christlichen Erziehung eine Mutter brauchen würden. Dann erklärte er, dass er nur zu besagter Maria Milleitner Liebe empfinde und wies auf ihr jüngeres Alter, ihren *gueten verstand* und ihre haushalterischen Fähigkeiten hin. Zu guter Letzt erhoffte er sich, dass sie für ihn und seine Kinder bestens sorgen und ihm eine ehrliebende Gattin sein würde.²²⁰ Es handelt sich also um die typischen Argumente der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit, wobei gerade der Hinweis auf die christliche Erziehung der Kinder ein Kernpunkt war, von dem er sich bei den kirchlichen Würdenträgern Erfolg erhoffen konnte.

Dem Dispensgesuch wurde in einem Antwortschreiben des Bischofs vom 3. August 1668 stattgegeben und die dritte Hochzeit Johann Friedrich Seyringers mit Maria Milleitnerin fand am 21. August in Griesbach statt.²²¹ Aus dieser Ehe entstammten folgende Kinder:

- Johann Victor, geboren am 10. März 1669²²²
- Ferdinand Maximus, geboren am 20. Oktober 1670²²³
- Anna Julia, geboren am 4. Juni 1672,²²⁴ verstorben am 19. März 1673²²⁵

²¹⁸ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, foliae 457, 465, 478 / JPGs 457, 465, 478.

²¹⁹ Zu den Heiratsmotiven und Strategien der Dispensbegründung in der frühen Neuzeit siehe beispielsweise die Quellenzitate auf den Seiten 192ff in Becker, Peter: *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850.* Campus Verlag, Frankfurt/Main – New York 1990. Kapitel 4.2 „Funktionalität und Emotionalität“.

²²⁰ Vgl.: Pfarre Griesbach, Trauungsbuch 1631-1668, foliae 297, 298, 299 / JPG 297, 298, 299.

²²¹ Ebenda.

²²² Pfarre Griesbach, Taufbuch 1668-1669, folia 1 / JPG 001.

²²³ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1670-1744, folia 4a / JPG 004-01.

²²⁴ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1670-1744, folia 6 / JPG 006.

²²⁵ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1668-1752, folia 491 / JPG 491.

- Maria Renata, geboren am 9. September 1673,²²⁶ verstorben am 12. April 1674²²⁷
- Octavianus, geboren am 22. März 1675,²²⁸ verstorben am 18. Mai 1675²²⁹

Die dritte Ehefrau Johann Friedrich Seyringers, Maria, starb am 1. April 1675,²³⁰ vermutlich im Wochenbett nach der Geburt des letzten Sohnes Octavian.

Zu weiteren Eheschließungen oder Kindern lassen sich keine Einträge finden. Johann Friedrich Seyringer hatte also in drei Ehen einundzwanzig Kinder gezeugt, von denen zehn das Erwachsenenalter erreicht haben könnten – zumindest finden sich zu ihnen keine Sterbeeinträge vor 1700. Als Johann Friedrich am 8. Juni 1690 im Alter von 73 Jahren in Griesbach verstarb,²³¹ sollen laut Grüll zehn erbberechtigte Kinder am Leben gewesen sein. Diese Zahl dürfte Grüll dem von ihm angeführten, aber nicht zitierten Inventar entnommen haben, welches als zu erbendes Vermögen „12.898 fl, darunter zwei Häuser in Griesbach, zwölf Untertanen, 3.867 fl Bargeld, Silbergeschmeide im Werte von 1.241 fl u.a.“²³² auflistet.

Im Folgenden sollen nun die Geschwister Johann Carl Seyringers näher betrachtet werden. Da es zu den fünf Schwestern bis auf ihre Trauungseinträge keine weiteren Informationen gibt, werde ich nur die vier jüngeren Brüder Johann Carl Seyringers weiter verfolgen.

²²⁶ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1670-1744, folia 9 / JPG 009.

²²⁷ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1668-1752, folia 493 / JPG 493.

²²⁸ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1670-1744, folia 14 / JPG 014.

²²⁹ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1668-1752, folia 495 / JPG 495.

²³⁰ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1668-1752, folia 495 / JPG 495.

²³¹ Pfarre Griesbach, Totenbuch 1668-1752, folia 529 / JPG 529.

²³² Grüll, Stadtrichter, Seiten 62f.

3.2 Brüder

3.2.1 Johann Heinrich Seyringer

Der um zwei Jahre jüngere Bruder Johann Carl Seyringers, Johann Heinrich, wurde am 4. Juli 1656 in Griesbach geboren.²³³ Er schrieb sich 1674 zum Studium der Logik an der Universität Salzburg ein,²³⁴ dürfte aber auch Rechtswissenschaften studiert haben, da er in manchen Briefen als Kandidat der Rechte bezeichnet wird.²³⁵ Er war von 1685 bis zu seinem Tod 1695 Stadtschreiber von Freistadt,²³⁶ aus welcher Tätigkeit eine umfangreiche Korrespondenz im OÖLA erhalten ist.²³⁷ Am 3. Februar 1686 heiratete er in Steyr Maria Theresia Schweitzerin,²³⁸ mit der er vier nachgewiesene Kinder hatte.²³⁹

Von diesen wird lediglich Franz Friedrich 1718 als stadtbestellter Jurist von Freistadt im Zuge eines Kirchendiebstahles genannt²⁴⁰ und es sind Briefe zwischen ihm und seinem Onkel Leonhard Seyringer, der zu diesem Zeitpunkt schon das Stadtschreiberamt von Johann Heinrich übernommen hatte, überliefert. Die Korrespondenz stammt hauptsächlich aus dem Umfeld des Fischstreites 1720/21.²⁴¹

Nachdem Johann Heinrich Seyringers erste Frau am 27. August 1694 im Alter von 35 Jahren verstorben war,²⁴² heiratete er am 8. November 1694 Anna Cäcilia Plank aus

²³³ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 429 / JPG 429.

²³⁴ Redlich, Matrikel Universität Salzburg, Seite 118, Matrikelnummer 5798.

²³⁵ z.B.: OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief M. Pogners an Johann Heinrich Seyringer vom 17. Dezember 1685.

²³⁶ Vgl.: Grüll, Stadtrichter, Seite 62.

²³⁷ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, V, p.

²³⁸ Stadtpfarre Steyr, Trauungsbuch 1602-1701, folia 669 / JPG 334.

²³⁹ Alle Einträge aus dem Taufbuch der Stadtpfarre Freistadt 1658-1727:

1. Johann Ignaz Melchior, 6. Jänner 1687, folia 208 / JPG 214.
2. Franz Heinrich, 20. Februar 1688, folia 215 / JPG 221.
3. Maria Elisabeth, 15. Februar 1690, folia 232 / JPG 240.
4. Franz Friedrich, 3. Februar 1692, folia 245 / JPG 253.

²⁴⁰ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 353, folia 214r-v. zitiert nach Hehenberger, Entfremdung, Seite 148.

²⁴¹ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 394, Brief des Franz Friedrich Seyringer an seinen „Vötter“ Leonhard Seyringer, Stadtschreiber von Freistadt vom 26. April 1720 im Zuge des Fischstreits. Sowie OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 55, Brief des Franz Friedrich Seyringer JUDr an seinen „Herrn Vötter“ vom 29. September 1721.

²⁴² Stadtpfarre Freistadt, Totenbuch 1656-1741, folia 166 / JPG 166.

Freistadt.²⁴³ Aus dieser Ehe sind keine Kinder bekannt und Johann Heinrich Seyringer verstarb auch kurz darauf, am 15. März 1695.²⁴⁴ Sein Sterbeeintrag und der Grabstein, welcher sich noch heute im rechten Seitenschiff der Freistädter Stadtpfarrkirche befindet, geben sein Sterbealter fälschlicher Weise mit 35 Jahren an. Durch seinen Taufeintrag in den Griesbacher Matrikeln lässt sich das richtige Sterbealter mit 39 Jahren festsetzen. Sein Grabstein besteht aus rotem Marmor und wird von einer Sandsteinapplikation geziert, welche das Familienwappen mit aufsteigendem, beringtem Schwein und geschultertem Schwert zeigt.²⁴⁵

3.2.2 Leonhard Seyringer

Der zweite Bruder Johann Carl Seyringers ist der um dreizehn Jahre jüngere Leonhard Seyringer, welcher am 11. September 1667 in Griesbach geboren wurde.²⁴⁶ Er absolvierte 1684 das „Paedagogium“²⁴⁷ – ein Jesuitengymnasium – in München und war Seminarist an der „Domus Gregoriana“, einer ebenfalls vom Jesuitenkolleg betriebenen Schule in München.²⁴⁸ Im Jahr 1684 nahm er wie seine beiden älteren Brüder das Studium der Logik an der Universität Salzburg auf,²⁴⁹ und studierte nach dessen Abschluss ebenfalls noch Rechtswissenschaften. Bei seiner Hochzeit wird er als Magister der Philosophie und Kandidat der Rechte bezeichnet.²⁵⁰ Er heiratete am 27. November 1690 in Griesbach Maria Elisabeth Eixl²⁵¹ und ging dann ebenfalls nach Steyr, wo er bis ca. 1695 blieb. Nach dem Tod seines Bruders Johann Heinrich Seyringer übernahm er von 1695 bis 1745 die Stelle des Stadtschreibers und Syndikus von Freistadt.²⁵² Mit seiner Gattin Maria Elisabeth hatte er vierzehn Kinder,²⁵³ von

²⁴³ Stadtpfarre Freistadt, Trauungsbuch 1653-1770, folia 157 / JPG 159.

²⁴⁴ Stadtpfarre Freistadt, Totenbuch 1656-1741, folia 167 / JPG 167.

²⁴⁵ Siehe den Grabstein in der Freistädter Stadtpfarrearrkirche sowie: OÖLA, Grabsteinsammlung, Schachtel 4.

²⁴⁶ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1652-1668, folia 485 / JPG 485.

²⁴⁷ Heutiges Wilhelmsgymnasium in München.

²⁴⁸ Die Informationen zum Wilhelmsgymnasium habe ich fast ausschließlich im e-mail-Verkehr mit Herrn Peter Kefes erhalten, welcher Forschungen zum Wilhelmsgymnasium und seinen Absolventen betreibt. Seine Homepage: www.peterkefes.de (24.2.2012). Im Folgenden nur noch: Kefes.

²⁴⁹ Redlich, Matrikel Universität Salzburg, Seite 157, Matrikelnummer 7581.

²⁵⁰ Pfarre Griesbach, Trauungsbuch 1668-1745, folia 328 / JPG 328.

²⁵¹ Ebenda.

²⁵² Vgl.: Grüll, Stadtrichter, Seite 63.

denen lediglich Franz Sebald Seyringer hier erwähnt werden soll, da er zwischenzeitlich Besitzer des aus Freistadt überlieferten Gutachtenbuches war.²⁵⁴

In seiner langjährigen Funktion als Stadtschreiber hinterließ Leonhard Seyringer eine Menge an Korrespondenz, die zum Teil auch private Nachrichten an seinem Bruder Johann Carl enthält, wie die bereits erwähnten Beispiele zeigen.²⁵⁵ Seine Frau Maria Elisabeth starb am 31. Juli 1739 im Alter von siebzig Jahren in Freistadt.²⁵⁶ Leonhard Seyringer überlebte seine Ehefrau um acht Jahre und verstarb am 27. November 1747 im Alter von einundachzig Jahren ebenfalls in Freistadt.²⁵⁷ Er war mit fünfzig Dienstjahren der längstdienende Stadtschreiber Freistadts und wurde von seinem Schwiegersohn Josef Thaddäus Sulzer in dieser Funktion beerbt.²⁵⁸

3.2.3 Johann Victor Seyringer

Der um fünfzehn Jahre jüngere Johann Victor Seyringer wurde als Halbbruder Johann Carl Seyringers am 10. März 1669 in Griesbach geboren.²⁵⁹ Er absolvierte 1686 ebenso

²⁵³ Eintragungen im Taufbuch der Stadtpfarre Steyr 1657-1699:

1. Maria Regina, 16. März 1692, folia 682 / JPG 345.
2. Johann Carl, 7. Juli 1693, folia 734 / JPG 371.
3. Johann Rochus, 16. August 1694, folia 773 / JPG 391.

Eintragungen im Taufbuch der Stadtpfarre Freistadt 1658-1727:

4. Maria Elisabeth, 12. Jänner 1696, folia 270 / JPG 280.
5. Maria Rosalia, 21. August 1697, folia 277 / JPG 289.
6. Ignaz Franz, 4. Juli 1699, folia 286 / JPG 298.
7. Maria Anna, 17. August 1700, folia 289 / JPG 302.
8. Franz Sebald, 4. Oktober 1701, folia 294 / JPG 307 – Auditor in der Provinz Temeschwar.
9. Maria Theresia, 9. Jänner 1703, folia 298 / JPG 311.
10. Maria Barbara, 30. Dezember 1703, folia 301 / JPG 314.
11. Maria Eleonora, 13. Februar 1705, folia 306 / JPG 319.
12. Maria Cordula, 26. September 1706, folia 312 / JPG 325.
13. Maria Katharina, 16. Oktober 1707, folia 316 / JPG 331.
14. Wilhelm Anton, 4. November 1709, folia 327 / JPG 340.

²⁵⁴ Das Buch befand sich 1747 im Besitz des Johann Carl Sulzer, welcher es aus dem Haus seines Onkels Franz Seyringer hatte. Nähere Hinweise dazu im zweiten Teil der Arbeit bei der Beschreibung des Gutachtenbuches.

²⁵⁵ z.B.: Linzer Regesten, BIIC 1-6: 2930, 2933, 2944, 2947, 2952, 2960, 2995, 2996, 2998, 3006, 3007, 3009, 3010, 3012, 3013, 3015, 3020, 3023, 3028, 3038, 3041, 3059, 3060, 3084, 3103, 3104 – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt.

²⁵⁶ Stadtpfarre Freistadt, Totenbuch 1656-1741, folia 309 / JPG 309

²⁵⁷ Stadtpfarre Freistadt, Totenbuch 1742-1771, folia 53 / JPG 55.

²⁵⁸ Vgl.: Grüll, Stadtrichter, Seite 63; Josef Thaddäus Sulzer heiratete am 27. Mai 1715 die Maria Regina, Tochter des Leonhard in Freistadt - Freistadt Trauungsbuch 1653-1770, folia 187 / JPG 189.

²⁵⁹ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1668-1669, folia 1 / JPG 001.

wie sein Bruder Leonhard das „Paedagogium“ in München und schrieb sich 1684 an der Universität Ingolstadt zum Studium der Logik ein.²⁶⁰ Nach dem Abschluss des Gymnasiums setzte er 1686 das Studium der Logik an der Universität Salzburg fort,²⁶¹ welches er mit dem Magister der Philosophie abschloss²⁶². Auch er dürfte Jus studiert haben, ohne mit einem akademischen Grad abzuschließen. Im Jahr 1698 wird er als Oberkanzleischreiber der Welser Stadtkanzlei erwähnt, wechselte 1699 aber nach Grieskirchen und wurde dort Stadtschreiber.²⁶³ Er heiratete am 11. Mai 1699 Maria Katharina Danreiter²⁶⁴ und hatte mit ihr drei Kinder,²⁶⁵ von denen Wolfgang Friedrich Seyringer die juristische Tradition der Familie Seyringer weiterführte. Bei der Wiederverheiratung seines Bruders Johann Carl Seyringer 1712 war Johann Victor noch Trauzeuge, dann verliert sich seine Spur.

3.2.4 Ferdinand Maximus Seyringer

Der letzte der vier Brüder Johann Carls ist Ferdinand Maximus Seyringer, welcher am 20. Oktober 1670 ebenfalls als Halbbruder in Griesbach geboren wurde.²⁶⁶ Auch er absolvierte das Jesuitengymnasium in München.²⁶⁷ Später trat er in das Stift St. Florian ein, wo er im Verzeichnis der Klosterbrüder folgendermaßen geführt wird:

„Ferdinand Maximus Seyringer, ehelicher Sohn des Hofrichters im bayerischen Kloster Fürstenzell, geboren in Griesbach am 20. Oktober 1670. Jusstudium in Prag. Einkleidung 15. Mai 1690, Profeß 20. Mai 1691, Primiz 11. April 1695. Stiftspfarrer 1695 bis 1700. Pfarrer in Hargelsberg 5. Oktober 1700 bis Februar 1710. Zum Dechant gewählt am 21. Februar 1710. Pfarrer in St. Marienkirchen Februar 1714, in Vöcklabruck seit 11. Juli 1717, dort an

²⁶⁰ Kefes.

²⁶¹ Redlich, Matrikel Universität Salzburg, Seite 167, Matrikelnummer 8036.

²⁶² Vgl.: Grüll, Stadtrichter, Seite 63.

²⁶³ Linzer Regesten BVII 1-6: 2443 – Stadtarchiv Wels.

²⁶⁴ Stadtpfarre Wels, Trauungsbuch 1690-1770, folia 127 / JPG 67.

²⁶⁵ Kinder des Johann Victor:

1. Maria Elisabeth, 11. Mai 1699, Stadtpfarre Wels, Taufbuch 1681-1701, folia 442 / JPG 206.

2. Wolfgang Friedrich, 6. Juli 1700, Pfarre Grieskirchen, Taufbuch 1675-1702, - / JPG 527.

3. Johann Carl, 17. April 1702, Pfarre Grieskirchen, Taufbuch 1675-1702, - / JPG 554.

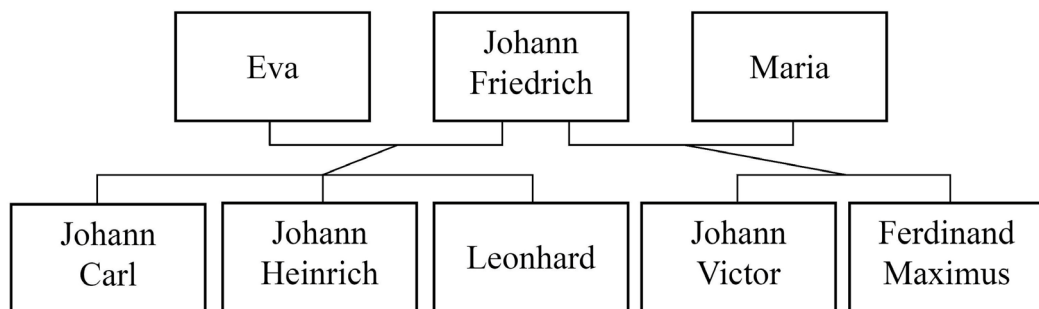
²⁶⁶ Pfarre Griesbach, Taufbuch 1670-1744, folia 4a / JPG 004-01.

²⁶⁷ Kefes.

langsamem Kräfteverfall gestorben am 22. Februar 1745. Ein sehr gastfreundlicher Mann.“²⁶⁸

Als einziger der Seyringer-Brüder hatte er die Laufbahn des Priesters eingeschlagen.

3.3 Stammbaumgrafik der Eltern und Brüder



Grafische Übersicht der verwandtschaftlichen Beziehungen Johann Carl Seyringers und seiner Brüder.

3.4 Herkunft und Vorfahren

Da auch der Vater Johann Carl Seyringers juristisch tätig war, war ich neugierig, ob und wie weit diese juristische Tradition in der Herkunftsfamilie zurückreichen würde. Ich folgte auch hier dem Familiennamen als rotem Faden. Die gefundenen Hinweise sollen in aller Kürze dargestellt werden.

Nachdem der Vater Johann Carl Seyringers aus Bayern stammte, werden namensgleiche Personen, die sich auch in Steyr, im Waldviertel, im Raum Wien und in diversen Universitätsmatrikeln finden lassen, nicht näher abgehandelt. Auch Personen, die durch den Zeitpunkt ihrer Erwähnung nicht als nähere Verwandte in Frage kommen, werden hier ausgelassen.²⁶⁹

²⁶⁸ Pscharr, Augustin: *Catalogus omnium Canonicorum Regularium Ecclesiae Collegiatae S. Floriani*, 1814. Manuskript der Stiftsbibliothek St. Florian, HS XI 537 A; wurde mir freundlicher Weise von Bibliothekar Dr. Friedrich Buchmayr digital zur Verfügung gestellt.

²⁶⁹ Volltextsuche nach „Seyringer“ in der Genteam-Datenbank www.genteam.at; diverse Funde auf Googlebooks; Petrin, Silvia: *Perchtoldsdorf im Mittelalter*. Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Wien 1969, Seiten 131ff; sowie in den Matrikeln der Ludwigs-Maximilians Universität Ingolstadt-Landshut-München, der Universität Wien, Universität Salzburg und Universität Innsbruck.

In Bayern findet man den Familiennamen Seyringer über mehrere Generationen hinweg bei den Auflistungen der Bayrischen Beamten,²⁷⁰ sowie in diversen Archivverzeichnissen. Aus den bekannten Jahreszahlen und Wirkungsorten könnte man Verwandtschaftsbeziehungen konstruieren, welche aber unsicher bleiben und nur Möglichkeitsformen sind. Personen der gleichen Generation könnten etwa, falls überhaupt Verwandtschaft besteht, Brüder oder Cousins sein. Für verwandtschaftliche Beziehungen würde jedenfalls sprechen, dass über mehrere Generationen die gleichen Vornamen verwendet wurden, die erwähnten Personen fast ausschließlich als Beamte oder Juristen tätig waren und sie über Jahrzehnte in einem relativ konstant bleibenden geographischen Raum angesiedelt waren. Zur Bestätigung der folgenden spekulativen Ahnenreihe wäre die Einsicht in eventuell vorhandene frühe Kirchenbücher sowie die Aushebung von Urkunden mit der Hoffnung auf ein gleiches Siegelwappen unerlässlich, was aber nicht Ziel dieser Arbeit ist. Es sollen hier nur in Kürze einige mögliche Vorfahren erwähnt werden.

Mehrere Einträge finden sich etwa zu einem aus Landshut gebürtigen **Sebald Seyringer**, welcher um 1600 Pflugverwalter und Landrichter in Tittmoning sowie später Pflugverwalter von Rain und auch Dingolfing war.²⁷¹ Er wurde 1617 in Rain seines Dienstes enthoben und hatte laut seinem Inventar von 1634 acht Kinder. Er kommt insofern als Vater Johann Friedrich Seyringers - und somit Großvater Johann Carl Seyringers - in Frage, da Johann Friedrich bei seiner Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München als Geburtsort Edenhausen in Oberbayern angibt, welches etwa zwanzig Kilometer südlich von Rain liegt. Auch ist Johann Friedrich wie schon erwähnt etwa 1617 geboren – im Jahr als Sebald in Rain suspendiert wurde. Diese zeitliche und regionale Übereinstimmung könnte ein Hinweis auf eine Verwandtschaft erste Grades sein.

²⁷⁰ Ferchl, Georg: Bayerische Behörden und Beamte 1550 – 1804. Verlag des Historischen Vereins, München 1908-1910.

²⁷¹ OÖLA, Stadtarchiv Vöcklabruck, Urkundenschachtel 13, Nummer 300; Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte, Seiten 164 und 789; Geiß, Ernst: Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom XIII. Jahrhundert bis zum Jahre 1803. In: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, Band 26, Verlag des Historischen Vereins, München 1865- 1866, Seite 134.

Als mögliche weitere Söhne des Sebald und damit Onkel von Johann Carl Seyringer lassen sich **Johann Christoph**, **Johann Hector**, **Johann Ludwig** und **Johann Carl Seyringer** festmachen, da sie etwa zeitgleich in verschiedenen Akten erwähnt werden und auch teilweise in enger Verbindung mit Johann Friedrich stehen.²⁷²

Brüder des Sebald Seyringer könnten **Thomas Seyringer** und **Gabriel Seyringer** sein, welche ebenfalls Pflugsverwalter, Richter und Gerichtsprokuratoren in Bayern waren.²⁷³

In deren möglichen Parentalgeneration finden sich **Sebastian Seyringer**, Pflugsverwalter in Marquartstein und später Kitzbichl, sowie **Leonhard Seyringer**, Pfleger der Herrschaft Weitersfeld an der Mur.²⁷⁴

Nach einer Lücke von ein oder zwei Generationen kann man um 1500 **Berthold Seyringer**, Rentmeister im Oberlande zu München,²⁷⁵ **Gabriel Seyringer**, Kastner in Aibling,²⁷⁶ sowie 1502 die Brüder **Konrad** und **Leonhard Seyringer** auf dem „Seyringergut“ in Aurolzmünster festmachen.²⁷⁷ Letztgenannter Leonhard Seyringer taucht mehrmals in verschiedensten Quellen zur bayrischen Geschichte auf und findet in

²⁷² Mögliche Brüder oder Cousins Johann Friedrichs:

1. Johann Christoph: Erstens ist Johann Friedrich bei der Hochzeit von Johann Christophs Tochter in Griesbach 1678 Trauzeuge, zweitens sterben Johann Christoph und seine Frau 1690 in Griesbach, obwohl sie Wirtsleute in einem Nachbarort waren und drittens ist der Linzer Advokat Johann Carl 1686 bei der Heirat Johann Christophs zweiter Tochter in Freistadt deren Trauzeuge.
2. Johann Hector: ist Trauzeuge bei der Hochzeit Johann Friedrichs Tochter 1672 in Griesbach.
3. Johann Ludwig: würde vom Alter in diese Generation passen, ist in Landshut tätig und heiratet 1647 in Passau Ilzstadt. Später ist er Pflegamtsverwalter in Hardegg in Niederösterreich.
4. Johann Carl: würde auch altersmäßig hierher passen, wird als Hofkanzlist und Musiker im Bayerischen Hoforchester in München geführt.

²⁷³ Vgl.: Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte, Seiten 10 und 790f.

²⁷⁴ Vgl.: Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte, Seite 568; Kapper, Anton: Mittheilungen aus dem k.k. Statthaltereiarhive zu Graz. In: Beiträge zu Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Band 32. Verlag des historischen Vereins, Graz 1902, Seite 128; Zwiedineck, Hans: Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Band 29. Historischer Verein für Steiermark, Graz 1898, Seite 103.

²⁷⁵ Vgl.: Deutinger, Martin (Hg.): Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing. Band 1. Verlag Joseph Lindauer, München 1850, Seite 376, Fußnote 69.

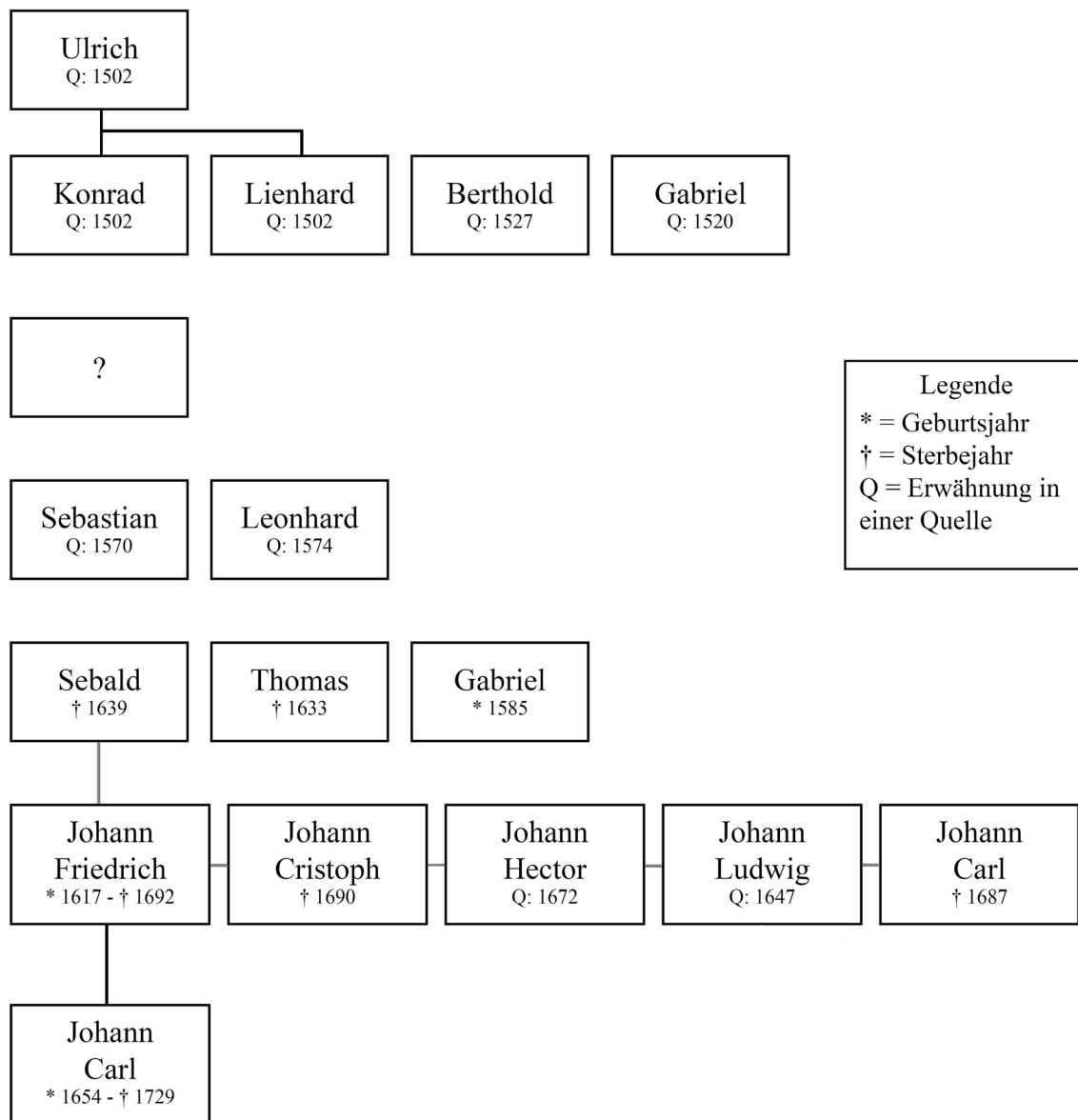
²⁷⁶ Vgl.: Geiß, Gerichts- und Verwaltungsbeamte, Seite 28.

²⁷⁷ Vgl.: Streitakt über das Seyringergut 1575/76 samt allen dazugehörigen Abschriften: Handel-Mazzetti, Viktor: Regesten von Urkunden und Acten aus dem Schloßarchive Aurolzmünster. In: Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum, Linz 1898-1900, Seiten 7, 11, 16, 18, 65.

den folgenden Jahrzehnten unter anderem als Kastner von Aibling und Rentmeister in München Erwähnung.²⁷⁸

Als Vater von Konrad und Leonhard Seyringer geht im Zusammenhang mit dem Erbe des „Seyringergutes“ **Ulrich Seyringer** hervor.²⁷⁹

3.5 Stammbaumgrafik der Vorfahren



Grafische Darstellung der möglichen männlichen Vorfahren Johann Carl Seyringers.

²⁷⁸ Vgl.: Geiß, Gerichts- und Verwaltungsbeamte, Seiten 28 und 97.

²⁷⁹ Vgl.: Handel-Mazzetti, Viktor: Regesten, Seite 16.

3.6 Juristisch bedeutende Verwandte und Nachkommen

Wie sich aus der Auflistung der Vorfahren zeigt, waren die Mitglieder der Familie Seyringer über lange Zeit fast ausschließlich in Bayern tätig und selbst Johann Carl Seyringers Vater stand noch in kurfürstlich-bayerischen Diensten. Weshalb nun alle seine Söhne ins habsburgische Erzherzogtum Österreich ob der Enns auswanderten, bleibt fraglich. Gründe dafür könnten sein, dass sie hier bessere Aussichten auf eine Anstellung hatten, da die Wiener Universität zu dieser Zeit kaum brauchbare Juristen ausbildete.²⁸⁰ Aber auch religiöse Gründe könnten eine Rolle gespielt haben, etwa dass das nördliche Bayern protestantisch war, während Oberösterreich bereits größtenteils rekatholisiert war und somit für die katholischen Angehörigen der Familie Seyringer bessere Aussichten auf eine Anstellung bot.

Eine anfangs von mir verfolgte Theorie, wonach die Verbindungen ins Erzherzogtum Österreich ob der Enns mit der Grafschaft Neuburg am Inn zusammenhängen könnten, entpuppte sich schnell als gegenstandslos: Die in direkter Nachbarschaft zu Griesbach gelegene Grafschaft war nämlich seit dem Frieden von Zell bei Ried 1283 habsburgisch. Zwar wurde sie immer wieder verpachtet, verpfändet und wieder eingelöst, aber die Landeshoheit blieb immer bei Österreich.²⁸¹ Ich überlegte daher, ob nicht Griesbach auch von österreichischer Verwaltung betroffen gewesen sein könnte und von da her die Verbindung nach Linz stammen könnte. Es erwies sich aber, dass es zwar öfters Grenzverschiebungen gab, die österreichische Herrschaft sich aber niemals auf den Boden von Griesbach oder Fürstenzell erstreckte. Von einer gemeinsamen Verwaltung kann also keine Rede sein, im Gegenteil, es sind Akten über die Grenzstreitigkeiten

²⁸⁰ Einerseits waren die Absolventenzahlen zu gering, andererseits wurde das in der Landessprache verfasste Strafrecht nicht gelehrt, weshalb bereits viele zeitgenössische Berichte eine Verödung der juristischen Fakultät Wien bemängeln. Siehe dazu etwa Griesebner, Andrea / Hehenberger, Susanne: Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In: Kästner, Alexander (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne. Meine Verlag, Leipzig 2008, Seiten 25ff; sowie Kübl, Friedrich: Geschichte der österreichischen Advokatur. 3. Auflage. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wien 1981, Seiten 57 und 66f.

²⁸¹ Vgl.: Hofbauer, Josef: Die Grafschaft Neuburg am Inn. In: Boshof, Egon u.a. (Hg.): Grenzenlos. Geschichte der Menschen am Inn. Katalog zur ersten Bayerisch-Oberösterreichischen Landesausstellung 2004. Verlag Pustet, Regensburg 2004, Seiten 34-39.

zwischen dem kurfürstlich-bayrischen Griesbach und der kaiserlich-habsburgischen Herrschaft Neuburg überliefert.²⁸²

Aus welchen Gründen die Angehörigen der Familie Seyringer auch immer nach Oberösterreich kamen, jedenfalls besetzten sie in den nachfolgenden Generationen hier ebenfalls Ämter bei diversen Städten und Herrschaften und waren für verschiedenste Institutionen als Juristen tätig. Nachfolgend soll ein Überblick über die juristisch bedeutenden Nachkommen der Familie Seyringer gegeben werden.

3.6.1 Josef Leonhard Seyringer

An erster Stelle sei Josef Leonhard Seyringer genannt, welcher ein Sonderfall ist, da er bei meiner Recherche bisher ohne Tauf- sowie Sterbeeintrag verwandtschaftlich noch etwas in der Luft hängt. Da er in dem erwähnten Brief 1721 von Johann Carl Seyringer als „Vötter“ bezeichnet wurde und er seine Schriftstücke mit dem Familienwappen siegelte, dürfte es sich um einen Cousin Johann Carl Seyringers handeln. Während des oberösterreichischen Jagdaufstands von 1717 bis 1721 war er ebenfalls als Anwalt tätig, stand aber nicht wie sein Vetter Johann Carl Seyringer im Dienst der Herrschaften, sondern reichte für die Untertanen eine Klage gegen den kaiserlichen Jäger ein.²⁸³

Laut Strnadt finden sich von 1719 bis November 1724 Hinweise auf seine Tätigkeit als Bannrichter,²⁸⁴ während seine Eingaben an die Landstände um Auszahlung seiner Besoldung als Bannrichter nur für die Jahre 1720 bis 1722 erhalten sind.²⁸⁵ Der Bannrichter war in Oberösterreich ein vom Landesfürsten eingesetzter Jurist, dessen Aufgabe die Überprüfung der Untersuchungsgefängnisse sowie der richtigen Führung von Protokoll und Gerichtsbüchern bei den Landgerichten war. Da er ein Strafrechtsexperte war, konnte er von den Landgerichten nicht nur um ein rechtliches

²⁸² Archivverzeichnis des Staatsarchiv Landshut: „Regierung Landshut“, Seite 2663: „Die Grenzdifferenzen zwischen der kaiserlichen Grafschaft Neuburg am Inn und den bayrischen Gerichte Vilshofen und Griesbach“.

²⁸³ Vgl.: Grill, Bauer, Seite 301.

²⁸⁴ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seite 211 [371]. Da der Nachfolger erst mit 1731 erwähnt wird, könnte Josef Leonhard noch länger Bannrichter gewesen sein.

²⁸⁵ Linzer Regesten BIIA 4: 5202, 5218, 5247, 5278, 5297, 5318, 5352, 5399 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

Gutachten gebeten, sondern von ihnen auch mit der Leitung eines Malefizprozesses betraut werden. Das geschah, wenn der Landgerichtsherr nicht selbst den Vorsitz des Laiengremiums übernehmen konnte oder wollte, etwa in heiklen Fällen. Vor allem wenn DelinquentInnen gefoltert werden sollten, wurde meist der Bannrichter zugezogen, woraufhin dieser sich mit dem ihm zur Seite gestellten Banngerichtsschreiber und landesfürstlichen Scharfrichter auf den Weg zum Landgericht machte, welches seine Hilfe erbeten hatte. Während seine jährliche Besoldung nach einem bestimmten Beitragsschlüssel durch alle Landgerichtsherren erfolgte, waren die Kosten für die Anreise, das Taggeld, die Verpflegung, die Gutachtenerstellung und Urteilsfällung vom jeweiligen Landgericht zu bezahlen, worüber auch vereinzelt Rechnungen erhalten sind.²⁸⁶ Auch im von mir verwendeten Beispielfall im zweiten Teil dieser Arbeit war Josef Leonhard Seyringer als Bannrichter in den Prozess eingebunden worden.

Im jüngeren Gutachtenbuch aus dem Stadtarchiv Freistadt begegnet uns Josef Leonhard Seyringer mehrfach als Verfasser oder Mitverfasser rechtlicher Gutachten. Teilweise schrieb er sie mit seinem Vetter Johann Carl, teilweise mit anderen Juristen. Ob er die Gutachten in seiner Funktion als „einfacher“ Jurist oder in der als Bannrichter schrieb, lässt sich nicht feststellen, da die von ihm unterzeichneten Gutachten zwischen 1719 und 1722 liegen und er immer als *J:U:Dr. und kayserlicher panrichter* unterzeichnete.²⁸⁷ Er bezeichnet sich selbst auch als vom Landesfürsten eingesetzter, *kayserlicher paanrichter [...] beeder rechten doctor, auch geschworne[r] hoff- und gerichts advocat bey einer hochlöblichen landtshauptmannschafft in Öesterreich ob der Enns*.²⁸⁸

²⁸⁶ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 24; Strnadt, Materialien, Seiten 48 [208]ff; Bannrichterrechnung sind etwa erhalten im OÖLA, Herrschaftsarchiv Wartenburg, III, Schachtel 2.

²⁸⁷ Siehe auch: OÖLA, Herrschaftsarchiv Wartenburg, III. Akten, A, II. Gerichtswesen, Schachtel 7, 23b: „Guettig abgelegt beharrliche bekantnuß“ des Hannß Schmid am 23. März 1722 im Landgericht der Herrschaft Wartenburg.; sowie: OÖLA, Herrschaftsarchiv Puchheim, Schachtel 20: „Guettig und ernstlich abgelegt beharrliche bekantnuß“ des Josef Fuchs vom 3. November 1719 sowie das Urteil über ihn vom selben Tag. Auch die Aussage und das Urteil im Fall Clara Schweiglin vom selben Tag. Sowie ein Gutachten Josef Leohards gemeinsam mit Senior und Junior Frideli vom 14. Oktober 1719 über Sophia Länglin.

²⁸⁸ OÖLA, Herrschaftsarchiv Puchheim, Schachtel 20: Urteil über Clara Schweiglin vom 3. November 1719.

Wie erwähnt konnte ich zu Josef Leonhard weder einen Tauf- noch einen Sterbeeintrag finden. Sein Sterbedatum lässt sich aber zwischen 1724 und 1727 eingrenzen, da er 1724 bei Strnadt noch als Bannrichter erwähnt wurde²⁸⁹ und seine Frau Maria Anna 1727 als Bannrichterswitwe bezeichnet wurde.²⁹⁰ Seine Witwe stand in regem Briefwechsel mit den Landständen, dem Stift Kremsmünster und dem Magistrat der Stadt Wels. Es ging dabei um Zuteilung einer Witwenpension,²⁹¹ um Streitigkeiten über noch offene Forderungen ihres verstorbenen Ehemanns²⁹² sowie um ein Bittgesuch um Stipendienverlängerung für ihren Neffen Josef Wagenknecht.²⁹³

3.6.2 Johann Friedrich Seyringer

Aus den Einträgen der Linzer Regesten ergibt sich als nächstes ein Johann Friedrich Seyringer, welcher 1731 beim Erhalt von Fleischaufschlags- und Bieraufschlagsbesoldung als Advokat erwähnt wird.²⁹⁴ Da der Neffe Johann Carl Seyringers – Wolf Friedrich Seyringer – gerade zwei Jahre zuvor die Fleischaufschlagsbestellung von diesem übernommen hatte und es zu einem Johann Friedrich Seyringer in dieser Zeit keine weiteren Nennungen oder Kirchenmatrikeln gibt, kann man ziemlich sicher davon ausgehen, dass es sich um einen Schreibfehler handelt und Wolf Friedrich Seyringer damit gemeint war.

3.6.3 Wolf Friedrich Seyringer

Der Neffe Johann Carl Seyringers wurde am 7. Juli 1700 in Grieskirchen geboren.²⁹⁵ Er erhielt in den Jahren zwischen 1715 und 1721 ein jährliches Stipendium in Höhe von 35

²⁸⁹ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seite 211 [371].

²⁹⁰ Linzer Regesten BVI 1-5: 1200 – Stiftsarchiv Kremsmünster.

²⁹¹ Linzer Regesten BIIA 5: 6817 – OÖLA, Bescheidprotokolle; sowie Linzer Regesten BIIA 6: 8607 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

²⁹² Linzer Regesten BVI 1-5: 1200, 1212 – Stiftsarchiv Kremsmünster; sowie Linzer Regesten BVII 1-6: 3718, 3721, 3722, 3723, 3724, 3726, 3730, 3740, 3745, 3747, 3748, 3750, 3753, 3755, 3765, 3768, 3769, 3772, 3784, 3789, 3794, 3799, 3800, 3804, 3805, 3807, 3811, 3813, 3814, 3816, 3819, 3821, 3825, 3828, 3831, 3835 – Stadtarchiv Wels.

²⁹³ Linzer Regesten BIIG 1-9: 2698 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

²⁹⁴ Linzer Regesten BIIA 20: 15935; Linzer Regesten BIIA 25: 17476, 17477 – OÖLA, Landschaftsakten.

²⁹⁵ Pfarre Grieskirchen, Taufbuch 1675-1702, - / JPG 527.

Gulden von den Landständen,²⁹⁶ wo er allerdings studierte konnte ich nicht eruieren. Aus seinem Sterbeeintrag und der Verlassenschaftsabhandlung lässt sich ableiten, dass er seit 1727 als Hofgerichtsadvokat in Linz tätig war. Am 14. Februar 1729 heiratete er in Vöcklabruck Maria Ursula von Baumgarten²⁹⁷ und hatte mit ihr neun Kinder,²⁹⁸ von denen die Söhne Josef Ferdinand und Anton Friedrich Josef eine juristische Karriere, die Söhne Franz Xaver und Ignaz Josef eine Priesterlaufbahn einschlugen.

Nach dem Tod seines Onkels Johann Carl Seyringer 1729 wurde ihm auf sein Ansuchen hin die Fleischaufschlagsbestellung der Landstände übertragen.²⁹⁹ Im Jahr 1735 ist Wolf Friedrich Seyringer in einer Liste der bei der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft beschäftigten Personen als einer von dreizehn Advokaten im landeshauptmannschaftlichen Gerichtsstab genannt.³⁰⁰ Als beim Landrecht approbierter Jurist war er während seiner gesamten Karriere auch als Rechtsgutachter tätig und erstellte zumeist mit mehreren Kollegen rechtliche Gutachten, die er mit dem Familienwappen siegelte.³⁰¹ Auch für die Landstände war er weiterhin als Besteller tätig und erhielt laut einer Abrechnung aus 1740 die Bier-, Most- und Fleischaufschlagsbestellung in Höhe von je 75 Gulden.³⁰² Der Doktor beider Rechte, „K.k. Fiskus-, Hof- und Gerichtsadvokat“³⁰³ war daneben Besteller der Städte Freistadt

²⁹⁶ Linzer Regesten BIIA 18: 15235, 15236, 15237, 15238, 15239, 15240, 15241 – OÖLA, Landschaftsakten.

²⁹⁷ Linz Stadtpfarre, Trauungsbuch 1667-1737, folia 406 / JPG 417.

²⁹⁸ Alle Taufeinträge finden sich im Taufbuch der Stadtpfarre Linz 1731-1758:

1. Franz Josef Ignaz Ulrich, 5. Juli 1731, folia 12 / JPG 14.
2. Maria Josefa Katharina, 22. August 1732, folia 32 / JPG 34.
3. Josef Ferdinand, 9. Oktober 1733, folia 52 / JPG 54.
4. Maria Johanna Victoria, 24. Dezember 1734, folia 72 / JPG 74.
5. Anton Josef Maximilian, 14. Dezember 1735, folia 87 / JPG 89.
6. Friedrich Sigismund Josef Xaver, 3. Mai 1737, folia 105 / JPG 107.
7. Franz Xaver Josef Burchard, 11. Oktober 1738, folia 122 / 124 – Weltpriester.
8. Anton Friedrich Josef, 12. Dezember 1739, folia 138 / JPG 140.
9. Ignaz Josef Wolfgang, 7. Jänner 1741, folia 157 / JPG 159 – Weltpriester.

²⁹⁹ Linzer Regesten BIIA 5: 5857, 5858 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

³⁰⁰ Linzer Regesten BIIG 5: 2632 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

³⁰¹ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seiten 219 [379], 221 [381], 225 [385]; sowie z.B.: OÖLA, Herrschaftsarchiv Wartenburg, III, A, II, Schachtel 4, 19: Gutachten Wolf Friedrich Seyringer, Johann Philipp Schmidt und Anton Seyringer vom 5. Juli 1773.

³⁰² Linzer Regesten BV 1-2: 770, 775 – Stiftsarchiv Schlägl.

³⁰³ Linzer Regesten BIIG 1-9: 2561 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

und Wels,³⁰⁴ der Stifte St. Florian und Spital am Pyhrn,³⁰⁵ sowie Rechtsbeistand und Lehensagent diverser Herrschaften und Adelsfamilien.³⁰⁶

Wie sein Onkel Johann Carl Seyringer dürfte er Geld verliehen haben, da er auch bei einer Zinsenauszahlung des Klosters Spital am Pyhrn 1776 mit einem Kapital in Höhe von mehr als 2000 Gulden angeführt wird.³⁰⁷

Laut seinem Sterbeeintrag vom 8. März 1778³⁰⁸ und der Nachlassabhandlung vom 12. März 1778³⁰⁹ starb Wolf Friedrich Seyringer als Witwer an einer Lungenentzündung. In beiden Dokumenten wird er als Hofgerichtsadvokat mit 51-jähriger Gerichtspraxis und *senior des hierländigen collegii juridici et advocatorum* bezeichnet. Er war also auch Mitglied der Advokatenvereinigung - einer Standesvertretung der Juristen und eine Grundform der heutigen Rechtsanwaltskammer.

Obwohl er bei seinem Tod bereits achtundsiebzig Jahre alt war, hinterließ Wolf Friedrich Seyringer kein schriftliches Testament. Aus der Nachlassabhandlung geht hervor, dass er seinen beiden Söhnen Franz Xaver und Josef Anton mündliche Anweisungen gegeben habe, welche am Beginn der Nachlassabhandlung angeführt sind. Unter anderem sollten sie ehestmöglich die Lesung von 200 (!)³¹⁰ Heiligen

³⁰⁴ Linzer Regesten BIIC 1-6: 3256 etc. – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt.

³⁰⁵ Vgl.: Buchmayr, Friedrich: Eine Bücherschenkung an die Stiftsbibliothek St. Florian aus dem 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Wiener Goethe-Vereins. Band 99. Seiten 159-174. Wiener Goethe-Verein, Wien 1995, Seiten 164 (Fußnote 30), 167, 172; sowie: Linzer Regesten BIIF 1-2: 468, 765, 767, 866 – OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Pyhrn; und Linzer Regesten CIIIG 1-4: 834 – Kriegsarchiv Wien, Hofkriegsrat.

³⁰⁶ Linzer Regesten BVII 1-6: 3613, 3626, 3628, 3667, 3669, 3787, 3788, 3812, 3916, 3975, 3978, 4007, 4159 - Stadtarchiv Wels; Linzer Regesten BIX 2: 119, 121, 126 - Diözesanarchiv Linz, Passauer Akten; Linzer Regesten BIIA 6: 7477, 8765; Linzer Regesten BIIA 7: 9375 – OÖLA, Bescheidprotokolle; Linzer Regesten BIIA 20: 15955, 15993; Linzer Regesten BIIA 21: 16230; Linzer Regesten BIIA 37: 19239 – OÖLA, Landschaftsakten; Linzer Regesten BIIG 1-9: 2561, 2564, 2572, 2573, 2577, 2594, 3084, 3089, 3096, 3097, 3100, 3101, 3102, 3113, 3120, 3263, 3264, 3358, 3381 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg; Linzer Regesten BVI 1-5: 1305 – Stiftsarchiv Kremsmünster; sowie Korrespondenz mit den Pflegern der Herrschaft Steyr aus den Jahren 1730 bis 1776: OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, B, II, Schachtel 528; und OÖLA, Verzeichnis der Allgemeinen Urkundenreihe, Seite 66, Urkunde 425.

³⁰⁷ Linzer Regesten BIIF 1-2: 866 – Stiftsarchiv Spital am Pyhrn.

³⁰⁸ Stadtpfarre Linz, Totenbuch 1774-1784, folia 188.

³⁰⁹ Nachlassabhandlung: OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 31, 455.

³¹⁰ Die Zahl der Messen und deren vermutliche Kosten sind enorm hoch. Die Witwe Johann Carl Seyringers hat zum Vergleich 1761 testamentarisch acht Heilige Messen für sich und ihre beiden Ehemänner Seyringer und Baumbach angeordnet, wofür 200 Gulden zu bezahlen waren. – Linzer Regesten, E 1 g: 417 – Quellen zur Geschichte des Minoritenklosters in Wiener Archiven.

Messen zur Erlösung seiner Seele stiften und den diversen Ordenskongregationen in Linz unterschiedliche Geldbeträge auszahlen.

Neben den beiden Söhnen wird als dritte Erbin die minderjährige Enkelin Maria Anna - damals 16 Jahre alt - genannt, die einzige Tochter des bereits verstorbenen Sohnes Josef Ferdinand. Die Auflistung der Habseligkeiten Wolf Friedrichs beinhaltet eine große Anzahl von alten Medaillen und Gedenkmünzen sowie Gold, Silber und Schmuck, welche vom zuständigen Beamten in Verwahrung genommen wurde. Neben vielen alltäglichen Dingen fallen einige große Posten besonders auf: 1090 Gulden in Bar, 463 Gulden in alten Münzen ohne Kurswert, 1320 Gulden an „Schulden herein“ (verborgtes Geld) sowie 3225 Gulden an Gold, Silber und Schmuckstücken, deren Auflistung alleine mehrere Seiten des Inventars beansprucht. Den sozialen Status kann man auch an der „Speisekammer“ ablesen: Zum Zeitpunkt seines Todes war Wolf Friedrich Seyringer im Besitz von 55 Pfund *Chiocolaete*³¹¹ im Wert von über 82 Gulden sowie achtzehn Eimern alten und jungen Weins³¹² im Wert von 108 Gulden. Insgesamt wird sein Vermögen mit 7547 Gulden angegeben, wovon nach Abzug ausstehender Rechnungen, Begräbniskosten und Gebühren den drei Erben etwa 3028 Gulden übrig blieben.

Über die juristische Bibliothek Wolf Friedrich Seyringers wird in der Nachlassabhandlung mitgeteilt, dass diese laut Aussage seines Sohnes Anton zuvor schon mündlich an diesen übergeben worden war und damit nicht in die Erbmasse fiel. Zur Bestätigung seiner Ansprüche auf die Bibliothek konnte Anton Seyringer auf eine Art Testament seines Vaters verweisen, welches heute in der Verlassenschaftsabhandlung des Sohnes³¹³ überliefert ist: Wolf Friedrich Seyringer schrieb, dass er schon seit einundfünfzig Jahren Hof- und Gerichtsadvokat und seit einundzwanzig Jahren Senior des bereits erwähnten Juristenkollegiums bei der obderennsischen Landeshauptmannschaft sei. Weil ihn aber seit geraumer Zeit das rechte Augenlicht gänzlich verlassen habe und er auch mit Augengläsern nichts mehr nachschlagen könne, sondern vielmehr sich mit 78 Jahren alles vorlesen lassen müsse, vermache er seine

³¹¹ Immerhin etwa 30 Kilo „Schokolade“ bzw. Kakao (1 Pfund = 560 Gramm).

³¹² Umgerechnet etwa 1000 Liter (seit 1761 ist 1 Eimer = 56,59 Liter).

³¹³ OÖLA, LGA-Akten Stadtgericht Linz, Schachtel 217, Nummer 1468; Schriftliche Schenkung der Bibliothek Wolf Friedrich Seyringers an seinen Sohn Anton Seyringer.

gesamte Bibliothek mit juristischen, geistlichen und weltlichen Büchern seinem geliebtesten Sohn Anton Friedrich Josef und übergebe ihm ab dato den Bibliotheksschlüssel sowie die Verfügungsgewalt darüber.

Wie bereits erwähnt hatte Wolf Friedrich Seyringer zwei Söhne, die ihm in die juristische Laufbahn folgten:

3.6.4 Josef Ferdinand Seyringer

Josef Ferdinand Seyringer wurde am 9. Oktober 1733 in Linz geboren.³¹⁴ Er studierte Rechtswissenschaften an der Ritterakademie³¹⁵ in Kremsmünster, wo er 1752 mit seiner Dissertationsschrift „De civili felicitate“³¹⁶ abschloß. Danach dürfte er 1753 in Salzburg immatrikuliert haben. 1756 suchte er in Innsbruck um die Verleihung der Doktorwürde an.³¹⁷

Am 29. September 1760 heiratete er in Linz Maria Agnes Pogner,³¹⁸ welche vermutlich aus der gleichnamigen Juristendynastie stammte, mit der die Familie Seyringer seit Generationen zu tun hatte.³¹⁹ Aus der Ehe entstammte als einzige Tochter Maria Anna, welche am 7. September 1762 in Linz geboren wurde.³²⁰

³¹⁴ Stadtpfarre Linz, Taufbuch 1731-1758, folia 52 / JPG 54.

³¹⁵ Von 1744 bis 1786 bestand in Kremsmünster eine adelige Ritterakademie, wo auch Vorlesungen über alle Zweige der Rechtswissenschaften gehalten wurden. Vgl.: Pillwein, Benedikt: Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. 2. Band. J.C. Quandt, Linz 1828. Seite 201.

³¹⁶ Langhayder, Sylvester / Seyringer, Joseph Ferdinand: De Civili Felicitate Dissertatio. Cum Parergis Ex Universo Iure In Academia Cremifanensi Publicae Disputationi Exposita. Menhardt, Steyr 1752.

³¹⁷ Weiler, Edith: Die Hauptmatrikel der Universität Innsbruck 1755/56 – 1763/64. Dissertation an der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck, 1967, Seite 358, Nummer 1119 sowie zugehörige Fußnote.

³¹⁸ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1738-1774, folia 292 / JPG 150.

³¹⁹ Die Überlieferungen sind hauptsächlich geschäftlicher Natur, etwa die Briefe des Johann Heinrich und des Leohard als Stadtschreiber von Freistadt an den bestellten Advokaten Freistadts, C.M. Pogner. Oder die Hinzuziehung Johann Carl Seyringers zu einer Beratung im Greinburger Hexenprozess durch W. Pogner. Andererseits dürften sie durch ein gewisses Standesbewusstsein als Juristen und auch privat verbunden gewesen sein, so war etwa Johann Maximilian Pogner Trauzeugen Johann Carl Seyringers bei dessen erster Hochzeit 1681.

³²⁰ Stadtpfarre Linz, Taufbuch 1758-1773, folia 133 / JPG 81. Sie findet später noch Erwähnung in den Testamenten und Verlassenschaftsabhandlungen ihres Vaters (OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 36, 600), ihres Onkels Ignaz (OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 31, 456), ihres Großvaters Wolf Friedrich (OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 31, 455) und ihrer Mutter (OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 261, 7203).

Josef Ferdinand Seyringer war Hof- und Gerichtsadvokat bei der Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns und durch ein Diplom von 1755 kaiserlicher Pfalzgraf.³²¹ Er war bestellter Advokat der Stadt Freistadt und im wieder aufflackernden Fischstreit aktiv, worüber viele Schriftstücke erhalten sind.³²² Aus den Akten sind ebenfalls seine Tätigkeit als Advokat, Vertreter mehrerer Freihäuserbesitzer und bestellter Rechtsfreund der Herrschaften Weinberg und Steyr überliefert.³²³

Im relativ jungen Alter von neununddreißig Jahre starb Josef Ferdinand Seyringer am 16. März 1773 in Linz.³²⁴ Laut seiner Verlassenschaftsabhandlung hat auch er kein schriftliches Testament hinterlassen, weswegen sein *heiratsbrief*, also der Ehevertrag, als letzte schriftliche Verfügung herangezogen wurde. Seine Erben sind die Witwe Maria Agnes sowie ihre einzige Tochter Maria Anna, damals elf Jahre alt. Nach Abzug aller Spesen blieben 863 Gulden und 55 Kreuzer als Erbmasse übrig.³²⁵

3.6.5 Anton Friedrich Josef Seyringer

Der sechs Jahre jüngere Bruder Anton Friedrich Josef Seyringer wurde am 12. Dezember 1739 in Linz geboren.³²⁶ Er begann sein Rechtsstudium 1758 in Salzburg, immatrikulierte aber 1760 ebenfalls in Innsbruck, wo er 1762 um die Verleihung der Doktorwürde ansuchte.³²⁷ Nach dem Abschluss eines Ehevertrages am 23. Jänner

³²¹ Linzer Regesten BIIC 1-6: 3305 – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt; und OÖLA, Verzeichnis des Marktarchivs Sarleinsbach, Seite 13 (Urkunde 18).

³²² Linzer Regesten BIIC 1-6: 3264, 3273, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3286, 3292, 3293, 3302, 3306 – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt; sowie OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 394, welche die Akten zum Fischstreit für die Jahre 1720 bis 1766 enthält.

³²³ Linzer Regesten CIIH 1-5: 923, 924, 925, 926, 933, 934, 940, 943, 958, 962, 963, 968, 994, 1003 – Deutschorden Zentralarchiv; sowie OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg, C, II, Aktenbund 1260; und OÖLA, Verzeichnis des Herrschaftsarchivs Steyr, Schachtel 528; bzw. OÖLA, Familienarchiv Lamberg – Steyr.

³²⁴ Stadtpfarre Linz, Totenbuch 1747-1773, folia 614 / JPG 311 bzw. „Verstorbene des 18. Jahrhunderts“ aus Linzer Zeitungen - Findbuch im Lesesaal des OÖLA.

³²⁵ OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 36, 600: Interessant ist dabei, dass auf seiner Verlassenschaftsabhandlung ein falscher Vorname geführt wird: er wird als „Joseph Friedrich Seyringer, J.U.Dr. und Hofgerichtsadvokat“ bezeichnet. Allerdings muss es sich um Josef Ferdinand handeln, da alle anderen Informationen wie das Sterbedatum sowie die Namen der Gattin und der Tochter einwandfrei übereinstimmen.

³²⁶ Stadtpfarre Linz, Taufbuch 1731-1758, folia 138 / JPG 140.

³²⁷ Weiler, Hauptmatrikel Universität Innsbruck, Seite 358, Nummer 1118 sowie zugehörige Fußnote – Der Eintrag lautet zwar auf „Seyringer Josephus Antonius“, da besagter Anton Friedrich Josef aber auch in seiner Verlassenschaftsabhandlung als Josef Anton bezeichnet wird gehe ich davon aus, dass es sich dabei um ihn handelt.

1770³²⁸ heiratete er am 13. Februar selben Jahres Maria Johanna Anna Theresia Rechberger. Als Trauzeugen fungierte unter anderem sein Bruder Josef Seyringer, J.U.Dr. und Advokat. Die Trauungszeremonie wurde von seinem zweiten Bruder Franz Xaver Seyringer geleitet, welcher Priester war.³²⁹ Mit seiner Frau hatte Anton Friedrich Seyringer vier Söhne,³³⁰ von denen drei eine militärische Laufbahn einschlugen, während Alois Johann eine Beamtenkarriere als Jurist wählte.

Anton Friedrich Seyringer war Doktor beider Rechte und Hof- und Gerichtsadvokat.³³¹ Er übernahm nach dem Tod seines Vaters dessen Stelle bei der Landschaft inklusive der Vertretung der landschaftlichen Aufschlagsgefälle, wofür er 100 Gulden jährliche Besoldung erhielt.³³² Ebenso vertrat er als Sekundarbestellter den Magistrat der Stadt Wels,³³³ als bestellter Rechtsfreund die Stadt Freistadt im Fischstreit³³⁴ sowie als bestellter Anwalt den Magistrat von Steyr.³³⁵ Durch umfangreiche Korrespondenz ist auch seine Tätigkeit für die Herrschaften Steyr und Weinberg belegt.³³⁶ Neben alltäglicher notarieller Tätigkeit und der Vertretung mehrerer Adelsfamilien als Lehenpropst³³⁷ trat er mehrmals als „judex delegatus“³³⁸ und Masseverwalter in Konkurs- und Verlassenschaftssachen in Erscheinung.³³⁹

³²⁸ OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 217, 1468 - Ehevertrag vom 23. Jänner 1770.

³²⁹ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1738-1774, folia 429 / JPG 218.

³³⁰ Söhne des Anton:

1. Anton Johannes Nepomuk Andreas, 8. August 1778, Stadtpfarre Linz, Taufbuch 1774-1787, folia 257 / JPG 132 – Oberleutnant beim k.u.k. Regiment „Stain“ in Linz.
2. Johann, 13. Dezember 1783, als Kadett der Wiener-Neustädter Militärakademie dort 1794 verstorben. Vgl.: Svoboda, Johann: Die Zöglinge der Wiener-Neustädter Militär-Akademie von der Gründung des Institutes bis auf unsere Tage. F.B. Geitler, Wien 1870. Seite 256.
3. Alois Johannes Nepomuk Franz Friedrich, 27. März 1785, Stadtpfarre Linz, Taufbuch 1785-1792, - / JPG 21 – wird 1836 als „Liquidator des ständischen Obereinnahmeramtes zu Linz“ erwähnt.
4. Wolfgang Friedrich Johann Anton, 17. Oktober 1787, Stadtpfarre Linz, Taufbuch 1785-1792, - / JPG 79 – 1795 ebenfalls als Kadett in Wiener Neustadt verstorben. Vgl.: Svoboda, Militär-Akademie, Seite 280.

³³¹ Linzer Regesten BIIA 35: 18865, 18899 a, c – OÖLA, Landschaftsakten; sowie Linzer Regesten BIIA 39: 19420 – OÖLA, Landschaftsakten.

³³² Linzer Regesten BIIA 7: 10101 – OÖLA, Bescheidprotokolle; sowie Linzer Regesten BIIA 21: 16254 – OÖLA, Landschaftsakten.

³³³ Linzer Regesten BVII 1-6: 4422 – Stadtarchiv Wels.

³³⁴ Linzer Regesten BIIC 1-6: 3426, 3428, 3447, 3452 – OÖLA, Stadtarchiv Freistadt.

³³⁵ Linzer Regesten BIII: 964 – Stadtarchiv Steyr.

³³⁶ OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, B, II, Schachtel 528; sowie: OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg, C, II, Aktenbund 1260.

³³⁷ Linzer Regesten E 7 d: 602, 1291 – Linzer Zeitungen, Registerband; sowie: Linzer Regesten BIIA 12: 13358 – OÖLA, Landschaftsakten.

Er starb am 6. Oktober 1792 und wurde laut seinem Sterbeeintrag am 8. Oktober 1792 erster Klasse begraben.³⁴⁰ Die Verlassenschaftsabhandlung nennt seine Witwe und die vier minderjährigen Söhne als Erben, wobei er laut beiliegendem Testament die Bibliothek schon vor dem Tod seinem ältesten Sohn Anton geschenkt hatte. Nach Abzug aller Ausstände hinterließ er 2947 Gulden und 11 Kreuzer.³⁴¹ Da sich die Abhandlung in die Länge zog und drei seiner minderjährigen Söhne in der Zwischenzeit ebenfalls verstarben, bat die Witwe 1802 schließlich um Beendigung der Nachlassgeschäfte,³⁴² womit sie und der letzte lebende Sohn, Alois, die Erbteile der Brüder sowie die Bibliothek erben sollten.

³³⁸ Ein „Judex delegatus“ war ein Jurist, dem vom Landesherren, einem Stadt- oder Marktgericht oder einem Oberrichter die Gerichtsbarkeit für einen einzelnen Fall übertragen wurde. Im konkreten Fall dürfte Anton Friedrich Seyringer mehrmals als Konkursrichter eingesetzt worden sein.

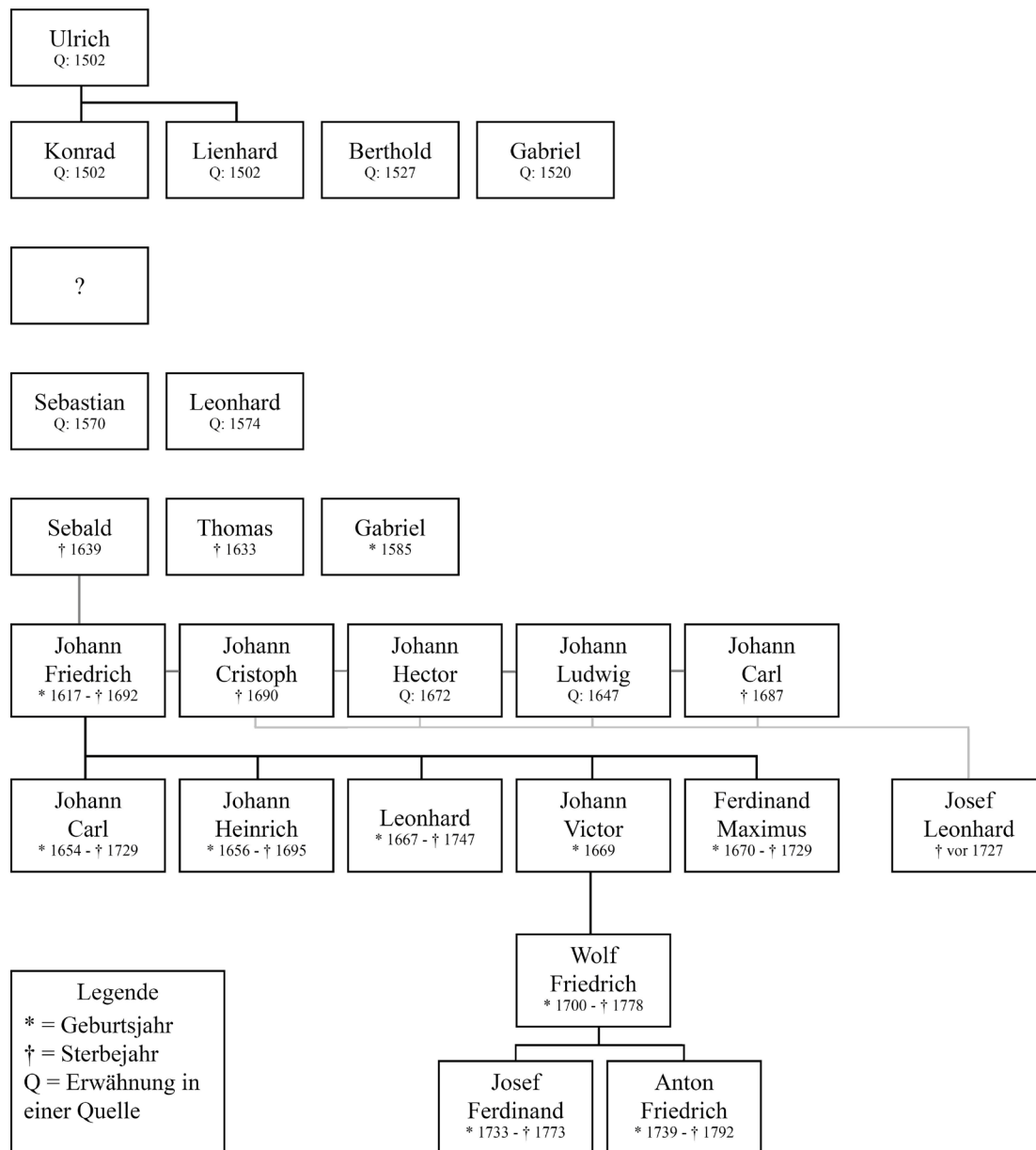
³³⁹ Linzer Regesten E 7 d: 175, 465, 505, 533, 1144, 1205, 1292 – Linzer Zeitungen, Registerband.

³⁴⁰ Stadtpfarre Linz, Totenbuch 1787-1794, - / JPG 121.

³⁴¹ OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 217, 1468.

³⁴² OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 234, 3276 – Verlassenschaftsakt des letztverstorbenen Anton junior, welcher auch die mehrmaligen Eingaben der Mutter enthält.

3.7 Stammbaum der Juristenfamilie Seyringer



Möglicher Stammbaum der Familie Seyringer

Obwohl sich bei weiterer Recherche noch andere mögliche Mitglieder der Familie Seyringer als (juristische) Beamte, Militärs und Geistliche auffinden lassen, soll hier von einer weiteren Ausbreitung der Nachkommenschaft abgesehen werden. Auffällig ist jedenfalls, dass die männlichen Vertreter der Familie Seyringer über Generationen hinweg bei den gleichen Institutionen tätig waren, etwa den Städten Wels, Freistadt und

Steyr, den Stiften St. Florian, Spital am Pyhrn und Kremsmünster, den Herrschaften Steyr und Weinberg, sowie bei den Landständen und beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz. Während die Generation Johann Carls von Bayern ins Erzherzogtum kam und dieses Netzwerk aufbaute, konnten die nachfolgenden Generationen die bereits vorhandenen Netzwerke und Kontakte nutzen.

3.8 Die Frauen der Familie Seyringer

Ich habe mich bei der bisherigen Auflistung in erster Linie auf die juristisch tätigen Seyringers konzentriert. Da die Berufe des Advokaten, Richters und Gutachters in der Frühen Neuzeit den Männern vorbehalten waren, kamen die Frauen bisher kaum in den Blick. Um das ein wenig auszugleichen, habe ich versucht, die auffälligsten Erwähnungen der weiblichen Familienmitglieder aus den Akten zu notieren:

Erstens könnte man die Hochzeit von Josef Ferdinand Seyringer und Maria Agnes Pogner 1760³⁴³ dahingehend interpretieren, dass die beiden Juristendynastien Seyringer und Pogner - ähnlich den Adelsfamilien - engere Beziehungen knüpfen wollten.

Neben mehreren Eingaben von verwitweten Seyringerinnen mit dem Ersuchen um Pensionen oder „Quatembergelder“³⁴⁴ ist besonders das selbstbewusste Auftreten der Witwe des Bannrichters Josef Leonhard Seyringer, Maria Anna, bemerkenswert. Sie forderte beim Kremsmünsterer Hofrichter das offene Kostgeld für einen Inwohner ein³⁴⁵ und lag über mehrere Jahre mit dem Welser Bürgermeister Danreuter im Streit, da ihrer Ansicht nach auch dort noch eine Forderung ihres verstorbenen Ehemannes offen

³⁴³ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1738-1774, folia 292 / JPG 150.

³⁴⁴ Die Bannrichterswitwe Maria Anna ersuchte 1738 und 1755 um Alimentationsgelder bzw. ein Quatembergeld (vierteljährlich ausbezahlte Almosen). – Linzer Regesten, BIIA 5: 6817; sowie Linzer Regesten BIIA 6: 8607- OÖLA, Bescheidprotokolle; Die Witwe des Anton Friedrich ersucht 1793 das Stift Kremsmünster um Verleihung einer Pension. – Linzer Regesten, BVI 1-5: 1542 – Stiftsarchiv Kremsmünster.

³⁴⁵ Linzer Regesten, BVI 1-5: 1200, 1212 - Stiftsarchiv Kremsmünster.

war.³⁴⁶ Die Klage wurde jedoch nach fast drei Jahren abgewiesen und ihr wurde ewiges Stillschweigen in dieser Sache auferlegt.

Es scheint überdies plausibel, dass die Witwen auch nach dem Tod ihrer Männer das aufgebaute soziale Netz und Kapital zumindest teilweise weiterhin nutzen konnten. Auffallend ist, dass sie oft selbstbewusst auftraten und ihre Verbindungen für andere Familienmitglieder einsetzen.

Interessant ist jedenfalls auch das Auftreten der weiblichen Familienmitglieder in ihrer Rolle als Tanten. Meine Aufmerksamkeit für dieses Phänomen verdanke ich Michaela Hokamps Beitrag über den Nutzen der „Tantenforschung“.³⁴⁷ Darin kritisierte sie, dass man der Rolle der Tanten in der bisherigen Forschung noch viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe. Da vor allem die weiblichen Seitenverwandten bisher selten berücksichtigt wurden und wenn doch, dann nur in den adeligen Schichten, gebe es ein enormes Betätigungsfeld. Schon alleine zahlenmäßig verfüge die Tante über ein viel größeres verwandtschaftliches Vernetzungspotential an Nichten und Neffen als an Töchtern und Söhnen. Deshalb sei es wichtig, in Zukunft auch die Seitenverwandten ins Blickfeld zu nehmen und von der bisherigen Fokussierung auf ein männliches Ego abzusehen, um ein „auf Gegenseitigkeit basierendes, multirelationales verwandtschaftliches Netz zum Vorschein zu bringen [...]“³⁴⁸ und das politische und ökonomische Potential der Tanten zu erkennen.

Im Zusammenhang mit der Familie Seyringer sind zwei Fälle schriftlich überliefert, wo Frauen sich für ihre Neffen einsetzten: Erstens bat die Witwe Johann Carl Seyringers 1729 bei den Landständen um die Übertragung der Fleischaufschlagsbestallung auf ihren Neffen Wolf Friedrich Seyringer.³⁴⁹ Zweitens ersuchte die zuvor genannte Bannrichterwitwe Maria Anna Seyringer 1739 die ständischen Verordneten um die

³⁴⁶ Linzer Regesten, BVII 1-6: 3718 , 3721, 3722, 3723, 3724, 3726, 3730, 3740, 3745, 3747, 3748, 3750, 3753, 3755, 3765, 3768, 3769, 3772, 3784, 3789, 3794, 3799, 3800, 3804, 3805, 3807, 3811, 3813, 3814, 3816, 3819, 3821, 3825, 3828, 3831, 3835 - Stadtarchiv Wels.

³⁴⁷ Hohkamp, Michaela: Tanten. Vom Nutzen einer verwandtschaftlichen Figur für die Erforschung familiärer Ökonomien in der Frühen Neuzeit. In: Werkstatt Geschichte 46. Klartext Verlag, Essen 2007, Seiten 5-12.

³⁴⁸ Hohkamp, Tanten, Seite 12.

³⁴⁹ Linzer Regesten, BIIA5: 5857 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

Verlängerung des Stipendiums für ihren Neffen Josef Wagenknecht.³⁵⁰ Die beiden Tanten betrieben also starkes Networking für ihre Neffen und setzten ihr soziales Kapital für sie ein. Dabei ist interessant, dass beide Bittstellerinnen verwitwet waren, was die eben erwähnte These über das selbstbewusstere Auftreten von Witwen unterstreichen würde.

4. Johann Carl Seyringer bei der Arbeit

Nachdem im zweiten Kapitel ein Überblick über die vielfältigen beruflichen Tätigkeiten und die Arbeitgeber Johann Carl Seyringers gegeben wurde, werde ich im folgenden Abschnitt anhand eines Fallbeispiels näher auf seine Gutachtertätigkeit eingehen. Dazu werde ich zuerst allgemein das frühneuzeitliche Gerichtswesen und die entsprechenden Strafrechtsnormen skizzieren, um das Gerichtsverfahren und seinen Verlauf danach in diesen Kontext einzubetten. Das abschließende Gutachten Seyringers werde ich dabei einer genaueren Analyse unterziehen und seine Argumentationslinie mit den Vorgaben der Leopoldina und der Argumentation des Bannrichters im Urteil vergleichen.

4.1 Fallbeispiel: Der Prozess gegen Josef Zeitler

Als Beispielfall dient mir dabei der Malefizprozess gegen Josef Zeitler, welcher 1719 wegen Verdacht des Diebstahls, Raubs und Kirchendiebstahls beim Landgericht Lambach verhaftet wurde. Ich habe diesen speziellen Fall ausgewählt, weil die rechtlichen Gutachten dazu von Johann Carl Seyringer erstellt wurden und die abschließende Rechtsmeinung im jüngeren Gutachtenbuch in Abschrift überliefert ist. Der Fall wurde schon 1909 von Julius Strnadts in seiner Materialiensammlung angeführt,³⁵¹ weshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit noch Prozessakten im Stiftsarchiv Lambach zu erwarten waren. Die Abschrift Strnadts entspricht dabei dem Eintrag im Archivverzeichnis des Stiftsarchives Lambach.³⁵² Laut dem Archivverzeichnis befinden sich im Schub 377 die Aktenbündel 71 und 74, die Akten zu Josef Zeitler enthalten. Bei der Durchsicht des Schubers 377 im Stiftsarchiv Lambach stellte sich allerdings

³⁵⁰ Linzer Regesten, BIIG1-9: 2698 – OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg.

³⁵¹ Strnadts, Materialien, Seite 200 [360].

³⁵² Stiftsarchiv Lambach, Handschrift 3: Traunerisches Archivverzeichnis, Band 2

heraus, dass nur mehr der Aktenbund 74 vorhanden ist. Der Eintrag im Archivverzeichnis lautet: „1719. Criminal Act des in pecto furti, Robb. et Sacril. inngelegenen und auf dem Scheitterhaufen errichten alda ertroßelt und verbrennten Joseph Zeittler. †.“³⁵³ Der Fall Zeitler wurde auch von Susanne Hehenberger in ihrem Aufsatz „Entfremdung von Gott?“ aus dem Jahr 2010 kurz erwähnt.³⁵⁴

Die Verhörprotokolle und Prozessunterlagen im Aktenbund 74 umfassen ca. 270 Seiten. Der Prozess wurde von Anfang Februar bis Anfang November 1719 geführt und endete wie schon erwähnt mit der Hinrichtung des Delinquenten. Im Großen und Ganzen stehen mir bei dieser Fallstudie die gleichen Unterlagen zur Verfügung, wie Johann Carl Seyringer sie für sein abschließendes Rechtsgutachten verwendete. Die wichtigsten Hinweise geben dabei die elf Verhöre, wovon das siebte peinlich – also unter Anwendung der Folter – durchgeführt wurde. Weitere Informationsquellen sind die beiliegende Korrespondenz des Hofrichters mit anderen Landgerichtsverwaltern, die ihm auch Zeugenaussagen zu Raubüberfällen in Abschrift zuschickten. Daneben gibt es die Korrespondenz mit Johann Carl Seyringer, welcher als Rechtsgutachter in den Prozess eingebunden war und Zwischengutachten erstellte. Weiters liegen sowohl die Urgicht³⁵⁵ Josef Zeitlers als auch das Urteil vor, welche beide vom Bannrichter Josef Leonhard Seyringer gesiegelt wurden.

4.2 Frühneuzeitliches Gerichtswesen

Zum Verständnis, in welchem Rahmen sich der Prozess abspielte, werde ich hier in aller Kürze das frühneuzeitliche Gerichtswesen und den Instanzenweg beschreiben. Das Gerichtswesen war komplex aufgebaut und von verschiedenen Zuständigkeitsbereichen und den Kompetenzstreitigkeiten darum geprägt. Einerseits gab es kirchliche Gerichte, die die Gerichtsgewalt über den Klerus inne hatten, aber auch die Verfolgung von Sittendelikten (z.B. Ehebruch und Unzucht) und religiös-geistlichen Verbrechen (z.B. Gotteslästerung und Kirchendiebstahl) für sich beanspruchten. Andererseits gab es die weltliche Gerichtsbarkeit, die wiederum in zwei Bereiche zerfiel: Die niedere Gerichtsbarkeit betraf Delikte, welche nicht mit Leib- oder Lebensstrafen bedroht waren

³⁵³ Strnadt, Materialien, Seite 200 [360].

³⁵⁴ Hehenberger, Entfremdung, Seiten 150f.

³⁵⁵ Die Urgicht ist die Bestätigung und Wiederholung eines Geständnisses durch den Angeklagten.

und zivile Klagen. Sie wurde vom jeweiligen Grundherren, dem Markt- oder Stadtgericht ausgeübt. Die höhere Gerichtsbarkeit umfasste alle Delikte, bei denen Leib- und Lebensstrafen drohten - sogenannte Malefizverbrechen – und wurde von den Landgerichten ausgeübt. Hier ist zwischen freien und landesfürstlichen Landgerichten zu unterscheiden, weil letztere direkt dem Landesfürsten unterstanden und daher etwa die Urteile zur Bestätigung einsenden mussten. Die Landgerichtsbarkeit wurde vom Landesfürsten als Lehen an Adelige vergeben, wobei manche Gerichtsherren sowohl niedere als auch hohe Gerichtsbarkeit inne hatten. Auch Klöster konnten beide Stufen der weltlichen Gerichtsbarkeit ausüben. Das Stift Lambach hatte etwa als Grundherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit und war gleichzeitig mit einem Landgerichtsbezirk belehnt. Von der Landgerichtsbarkeit ausgenommen waren neben dem bereits erwähnten Klerus auch Adelige, Soldaten und Studenten, welche eigenen Gerichtsbarkeiten unterstanden. Für den oberösterreichischen Adel war etwa seit dem „Criminal Privilegium“ von 1675 das Landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz zuständig.³⁵⁶

Die grundherrlichen Gerichte mussten den Landgerichten zuarbeiten und Delinquenten bei begründetem Verdacht eines Malefizverbrechens an das zuständige Landgericht ausliefern. Ob es zu einem Malefizprozess kam lag also oft in der Entscheidungsgewalt des jeweiligen Gerichtsherren. Im von mir gewählten Beispielfall Josef Zeitlers stellte sich die Frage nach einer Auslieferung erst gar nicht, da der Lambacher Hofrichter zugleich grundherrliche als auch landgerichtliche Rechtsprechungskompetenz besaß.

Die Landgerichte im Erzherzogtum Österreich ob der Enns waren ihrerseits dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz unterstellt, welches unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes agierte und die gerichtliche Oberbehörde in Oberösterreich bildete. Das auch als „Landrecht“ bezeichnete Landeshauptmannschaftliche Gericht war seinerseits aber der Niederösterreichischen Regierung in Wien untergeordnet, an welche Appellationen gegen die Urteile des Landrechts eingereicht werden konnten und welche bei manchen Kriminaldelikten theoretisch die letzte Entscheidung hatte. Das Landrecht

³⁵⁶ Vgl.: Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Böhlau, Wien 2000, Seite 39.; Hehenberger, Unkeusch, Seite 45.

konnte bei Rechtsverweigerung des zuständigen Gerichts jede Gerichtssache im Land an sich ziehen. Die Sitzungen des Landeshauptmannschaftlichen Gerichts wurden viermal jährlich abgehalten und behandelte in erster Linie Zivilklagen gegen die Mitglieder der Landstände.³⁵⁷

Einen geographischen Überblick über die Landgerichtsbezirke im Oberösterreich des Jahres 1783 bietet die von Julius Strnadt erstellte Landgerichtskarte, welche digital über die Homepage des Landes Oberösterreich abrufbar ist.³⁵⁸

4.3 Frühneuzeitliche Strafrechtsgesetze

Damit aus einer Handlung eine Straftat wurde, musste diese durch ein entsprechendes Gesetz als solche deklariert werden. Im Folgenden soll daher der Fokus auf dem gesetzlichen Rahmen liegen, der zur Beurteilung der Handlungen der Delinquentinnen und Delinquenten herangezogen wurde. Die Strafrechtsgesetze der Frühen Neuzeit waren keineswegs einheitlich, vielmehr gab es viele regional unterschiedliche Halsgerichts- und Landgerichtsordnungen nebeneinander. Theoretisch war in allen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 („Carolina“³⁵⁹) subsidiär in Kraft, das heißt, sie kam dann zur Anwendung, wenn es zu bestimmten Fällen keine Regelung im regionalen Strafrecht gab.³⁶⁰ Während frühere Historiker von einer weitreichenden Geltung und Anwendung der „Carolina“ ausgingen, ist man sich in der neueren Forschung darüber einig, dass

³⁵⁷ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seite 67 [227]; Putschögl, Gerhard: Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs, Band 9, Seiten 265-290. Böhlau, Graz / Wien / Köln, 1968, Seiten 269 und 273; Wutzel, Prokuratorenstand, Seite 205; Hehenberger, Unkeusch, Seiten 52f.

³⁵⁸ Digitale Karte der Landgerichtsgrenzen im Erzherzogtum Österreich ob der Enns, 1783: http://doris.ooe.gv.at/viewer/%28S%28gvqu5geujyxc35540wr1555%29%29/init.aspx?karte=hist_karten (12.7.2012)

³⁵⁹ Carolina (1532): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Herausgegeben und erläutert von Gustav Radbruch. Stuttgart 1975.

³⁶⁰ Vgl.: Pauser, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung. In: Pauser, Josef / Scheutz, Martin / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. R Oldenbourg Verlag, Wien / München 2004, Seite 228.

ihre praktische Verwendung stark überbewertet wurde und sie tatsächlich nur subsidiär zur Anwendung kam.³⁶¹

Im Erzherzogtum Österreich ob der Enns war zur Zeit Johann Carl Seyringers die 1675 erlassene Landgerichtsordnung Kaiser Leopold I. („Leopoldina“³⁶²) das gültige Strafrecht. Da das vorhergehende Strafgesetzbuch, die 1627 von Kaiser Ferdinand II. erlassene Landgerichtordnung für Oberösterreich aufgrund von Unklarheiten zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Landgerichten und Grundherrschaften geführt hatte, wandten sich die obderennsischen Landstände an Kaiser Leopold I. Sie baten ihn, ein eigenes Projekt einer Landgerichtsordnung ausarbeiten zu dürfen, was von diesem auch genehmigt wurde. Das von den Landständen vorgelegte Projekt baute auf der zweiteiligen Niederösterreichischen Landgerichtsordnung Ferdinand II. von 1656 („Ferdinanda“³⁶³) auf, welche ihrerseits auf der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 als auch auf den älteren Landgerichtsordnungen für Niederösterreich beruhte.³⁶⁴ Die große Weiterentwicklung der Ferdinanda war, dass auch dem materiellen Strafrecht sehr breiter Raum gewidmet wurde und sie im Aufbau einem einheitlichen Schema folgt. Wie Andrea Griesebner zeigt, beginnt jeder Artikel mit einer Beschreibung des jeweiligen Tatbestandes und einer Auflistung der Verdachtsmomente. Folgend sind allgemeine Anweisungen zum Verfahren sowie die Folter rechtfertigende Umstände angeführt. Danach enthält jeder Artikel deliktspezifische Fragenkataloge, Strafvorschläge und eine Auflistung strafverschärfender oder strafmildernder Umstände.³⁶⁵

Für den strafrechtlichen Teil der Leopoldina wurden die beiden Teile der Ferdinanda fast wortwörtlich übernommen. Als Erweiterung wurde ihnen ein dritter, zivilrechtlicher

³⁶¹ Vgl.: Griesebner, Wahrheiten, Seiten 47f.

³⁶² Leopoldina (1675): Der Römischen Kayserlichen: auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät Leopoldi, Ertzhertzogens zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrn Neue Landtgerichts Ordnung Deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß. Erster, Anderter, und Dritter Theil. Verlag Caspar Freyschmid, Linz 1677.

³⁶³ Ferdinanda (1675): Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß. In: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704.

³⁶⁴ Vgl.: Hellbling, Ernst Carl / Reiter, Ilse (Bearb.): Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Böhlau, Wien 1996, Seite 8; Hehenberger, Unkeusch, Seite 50.

³⁶⁵ Vgl.: Griesebner, Wahrheiten, Seiten 47-104.

Teil vorangereiht, welcher auch mehrere Tatbestände der „kleinen Straffälligkeit“³⁶⁶ enthält. Dieser Abschnitt ist in erster Linie eine Kompilation aus den alten obderennsischen Landgerichtsordnungen und althergebrachten Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Rechten im Land ob der Enns.³⁶⁷

Zur Ergänzung und Erläuterung der Landgerichtsordnung wurden immer wieder landesfürstliche und kaiserliche Verordnungen und Resolutionen verabschiedet, die kleinere Unklarheiten und Interpretationsspielräume der Strafrechtsgesetze beseitigen sollten. Ebenso wie die Landgerichtsordnung waren diese Erlässe für die Gerichtsherren bindend.³⁶⁸

4.3.1 Rechtliche Grundlagen der Gutachteneinholung

Zur Rolle der Gutachter in Strafrechtsprozessen gibt es noch relativ wenige Forschungsarbeiten. Nach umfangreicher Lektüre frühneuzeitlicher Malefizprozesse messen Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger den Rechtsgutachtern allerdings eine zentrale Rolle im Gerichtsverfahren bei: Sie wurden während des Prozesses um Auskunft zur weiteren Vorgehensweise gebeten, erstellten Beurteile zur Frage der Folter und verfassten einen Vorschlag für das Endurteil. Ihre Empfehlungen konnten für Leib und Leben der Delinquenten weitreichende Konsequenzen haben.³⁶⁹

Die Einholung von rechtlichen Gutachten war bis zum Erlass der Ferdinanda in Niederösterreich und der Leopoldina in Oberösterreich nicht verpflichtend. Manche Gerichtsherren holten dennoch in besonders schweren oder unklaren Fällen freiwillig Rechtsgutachten ein, waren sie doch weitgehend juristische Laien.

Die Ferdinanda weist im 100. Artikel explizit auf die Ratsuche hin: Die Landgerichtsherren sollten

³⁶⁶ Vgl.: Hellbling, Strafrechtsquellen, Seite 8.

³⁶⁷ Vgl.: Strnadt, Materialien Seite 70 [230]; Hellbling, Strafrechtsquellen, Seite 10; Hehenberger, Unkeusch, Seiten 50f.

³⁶⁸ Vgl.: Hehenberger, Unkeusch, Seite 67.

³⁶⁹ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 17.

„...ihr Vertrauen nicht nur auff Pfleger, Beampten, Burger und Bauren, die in einer so wichtigen Sach nicht genugsamb erfahren seyn, setzen, sodern darzu auch Rechtsgelehrte, und zwar solche, welche in specie in denen Criminalibus erfahren seyn, gebrauchen: und nicht nur, wann es schon zum Urtheil kommen, sondern auch vorhero ihres Raths pflegen, wie der Process, sowohl mit Verhörung deß Beschuldigten, und zu der Zeugen, als auch mit Nachfragung der Indicien, und Anzeigen an andern Orthen, sonderlich propter Corpus delicti, und vor allen, wann es zu der peinlichen Frag kommen solle, zu formieren, auch was sonsten nach Gestalt und Umbständ der Sachen dabey bedacht werden muß.“³⁷⁰

Es wurde den Landgerichten also empfohlen, den Rechtsgutachter nicht erst zur Fällung des Urteils beizuziehen, sondern ihn schon in den laufenden Prozess einzubinden und über die weitere Vorgehensweise zu befragen.

Die Leopoldina sah die Konsultierung von Rechtsgelehrten in etwas abgeschwächter Form an drei Stellen vor:

- Teil II, Artikel 26: In schweren und zweifelhaften Fällen sollte vor Anwendung der Folter ein rechtliches Gutachten eingeholt werden.
- Teil II, Artikel 34, §3: Bei Uneinigkeit des Richters mit den Beisitzern sollten vor der Urteilsfällung Rechtsgutachten eingeholt werden:

„Wo aber der Handl dunckel / und sich der Paanrichter / mit seinen Beysitzern / keines Urthls vergleichen könnte / mag alsdann der Landgerichts Herr die Erkandtnuß / auff einen weiteren Tag verschieben / indessen der Rechtsgelehrten Mainung einholen / und vernemben / und hinach das Urthl und Recht ergehen lassen.“³⁷¹

- Teil III, Artikel 40: Hier wurde abschließend noch einmal darauf hingewiesen, bei zweifelhaften Fällen vor Fällung des Urteils ein Rechtsgutachten einzuholen.

Zusätzlich zu den Strafgesetzen gab es auch landesfürstliche Verordnungen und Resolutionen, die die Einholung von Rechtsgutachten betrafen. Eine Hofresolution vom

³⁷⁰ Ferdinandea, Artikel 100.

³⁷¹ Leopoldina, Artikel 34, §3.

12. September 1715 schrieb den Landgerichten etwa vor, „wann ein zweifel vorfallet, nicht nur eines, sondern mehrer Rechts=Gelehrten Raths [zu] pfelegen.“³⁷²

Wie Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger zeigen, waren bei den „crimen excepta“ - Gotteslästerung, Zauberei, Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Vergiftung von Weiden und Brunnen, Mordbrennerei, Falschmünzerei, Mordanschlag, Sodomie, Menschenhandel oder „Zusammenrottung böser Leute“ – und unklarer Sachlage alle Landgerichte zur Beiziehung von Rechtsgutachtern verpflichtet. Bei diesen Delikten mussten auch die Prozessakten zur Verfahrensüberprüfung und Urteilsbestätigung an die Landeshauptmannschaft in Linz geschickt werden. Ebenfalls landesfürstlicher Bestätigung bedurften Verurteilungen zur Stadtgrabenarbeit in Wien, Überstellung in ein ungarisches Grenzhause oder in das Wiener Zucht- und Arbeitshaus sowie Landesverweis.³⁷³ Landesfürstliche Städte und Märkte waren durch die Leopoldina weiters verpflichtet, bei der Verhängung einer „extra ordinari“³⁷⁴ Strafe jedenfalls das Landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz zu verständigen. Den freien Landgerichten war die Konsultierung eines Rechtsgutachters und die Akteneinsendung mit Ausnahme der bereits erwähnten Delikte nicht vorgeschrieben, wurde ihnen aber nahe gelegt.³⁷⁵

In der Praxis waren Rechtsgutachter laut Griesebner und Hehenberger bei den freien Landgerichten allerdings schon früher in den Prozess eingebunden, indem sie Zwischengutachten erstellten oder die weitere Vorgehensweise vorschlugen, während sie bei landesfürstlichen Gerichten oft erst zur Endurteilserstellung konsultiert wurden.³⁷⁶ Ein Grund für das Einbeziehen der Gutachter könnte sein, dass sich die juristischen Laien mit einer Gelehrtenmeinung absichern wollten.

Die Gutachter für die Landgerichte im Erzherzogtum Österreich ob der Enns waren in Linz ansässige Juristen, die beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht approbiert waren. Zum Teil waren sie nur in einzelnen Fällen für Landgerichte tätig, zum Teil

³⁷² Vgl.: Griesebner / Hehenberger, *Leib und Leben*, Seite 24; Strnadt, *Materialien*, Seite 71 [231].

³⁷³ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, *Leib und Leben*, Seite 21; Hehenberger, *Unkeusch*, Seiten 52f.

³⁷⁴ „Extra ordinari straf“ = Von der im Strafrecht angedrohten Regelstrafe (ordinari) abweichende Strafandrohung (strenger oder auch milder).

³⁷⁵ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, *Leib und Leben*, Seiten 18ff; Hehenberger, *Unkeusch*, Seite 194.

³⁷⁶ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, *Leib und Leben*, Seite 22f.

waren sie ohnehin bestellte Advokaten einer Stadt oder Herrschaft und wurden dann von dieser mit der Gutachtenerstellung beauftragt. Bezahlt wurden sie nach Aufwand. Griesebner und Hehenberger haben aus den Akten des Marktarchives Perchtoldsdorf einen Betrag von etwa zwei Gulden pro Bogen Papier errechnet und meinen, dass die Länge und Ausführlichkeit mancher rechtlicher Meinung schlichtweg finanzielle Gründe hatte.³⁷⁷ Ob bei fix bestellten Juristen gewisse Gutachterleistungen inkludiert waren, darüber habe ich keine Belege gefunden.

4.4 Verlauf des Malefizprozesses gegen Josef Zeitler

Nach dieser kurzen Übersicht über das Gerichtswesen, die Strafrechtsnormen und die Grundlagen der Gutachtertätigkeit werde ich nun den Malefizprozess Josef Zeitlers in diesen Kontext einbetten. Um Verwirrungen zu vermeiden sei vorausgeschickt, dass Josef Zeitler seinen richtigen Namen bis zum zehnten Verhör verheimlichen konnte und sich bis dahin als Josef Frankenhauser ausgab. Von seinen Diebskumpanen wurde er auch „Schursterl“ genannt. Auch wenn ich im Folgenden alle drei Namen verwende, es handelt sich dabei stets nur um die Person des Josef Zeitler.

Aus den Prozessakten geht hervor, dass am 7. Februar 1719 drei Männer und eine Frau im Landgerichtsbezirk Lambach verhaftet worden waren, die gemeinsam aus der Richtung Schwanenstadt gekommen waren. Aus einem späteren Verhör erfährt man, dass zu dieser Zeit die Kirche von Schwanenstadt ausgeraubt worden war und auch dort mehrere Personen verhaftet und an das zuständige Landgericht Puchheim ausgeliefert worden waren. Dem Hofrichter erschienen die vier ortsfremden, aus Schwanenstadt kommenden Personen offenbar suspekt, weshalb er sie auf Verdacht anhalten ließ. In der Leopoldina ist an mehreren Stellen vorgesehen, dass vagierende und verdächtige Personen überprüft und verhört werden sollten, besonders wenn sie vom Ort eines Verbrechens abreisten.³⁷⁸

³⁷⁷ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 22.

³⁷⁸ Siehe etwa Leopoldina, II, Artikel 15f, „Von der Inquisition, oder Nachforschung“; sowie III, Artikel 25, §1, „Von dem Diebstahl“ oder III, Artikel 38, §3, „Was einem Landtgericht zur Ziet eines grassierenden Ubels, als da die Zigeiner, Brenner, oder andere schädliche Leuth im Landt vermerckt werden, zuthue seye“.

Noch am selben Tag wurde mit dem *verdacht halber zuverhafft genombenen Josephen Frankenhauser* ein gütiges Verhör vorgenommen.³⁷⁹ Die gütigen Verhöre fanden jeweils im Beisein des Lambacher Hofrichters Johann Carl Erb, des Gerichtsschreibers und meistens zweier, abwechselnd ausgewählter Bürger in der Hofgerichtskanzlei statt. Auf die Fragen des Hofrichters nach seinen Personalien gab der Inhaftierte an, dass er Josef Frankenhauser heiße, 21 Jahre alt sei und aus Wien stamme. Vom Beruf sei er ein Posamentierer³⁸⁰ und würde sich mit dieser Arbeit das Geld für seine Wanderschaft verdienen. Vom Hofrichter über seine Reiseroute, sein Reiseziel und seine Mitreisenden befragt gab er an, die beiden Männer und die Frau nicht zu kennen. Sie wären sich erst wenige Kilometer vor Lambach zum ersten Mal begegnet, ins Gespräch gekommen und ab da zusammen gegangen.

Dem Hofrichter erschien diese Aussage als verdächtig und er ordnete an, den vagierenden Fremden im Arrest zu behalten. Sollte nämlich der Verdacht durch das Verhör nicht entkräftet werden und auch nur ein geringer Zweifel bestehen, konnten nicht sesshafte und herumstreichende Personen laut der Leopoldina auch länger arrestiert werden.³⁸¹

Bereits am nächsten Tag, dem 8. Februar 1719, fand das zweite gütige Verhör mit Josef Frankenhauser statt.³⁸² Da der Hofrichter in der Zwischenzeit scheinbar auch die anderen Verhafteten verhört hatte, konnte er Frankenhauser mit deren Aussagen konfrontieren. So fragte er ihn, ob er nicht wie die beiden anderen Verhafteten Georg Friedrich Häusler³⁸³ und Gottfried Schmidt³⁸⁴ ein Spieler sei, wie lange er sie wirklich schon kenne und wie oft er schon in der Gegend von Lambach gewesen wäre. Josef

³⁷⁹ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Erstes gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 7. Februar 1719.

³⁸⁰ Borten- und Kordelmacher.

³⁸¹ Leopoldina, II, Artikel 19, §2, „Von der gefäncklichen Einziehung nach der Inquisition“.

³⁸² Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Zweites gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 8. Februar 1719.

³⁸³ Das abschließende Rechtsgutachten über Georg Friedrich Häusler wurde am 24. Oktober 1719 in puncto furti et sacrilegii – Diebstahl und Kirchendiebstahl – erstellt. Es ist in Abschrift auf den Seiten 251-265 im jüngeren Gutachtenbuch überliefert. Der Urteilsvorschlag lautete auf Hinrichtung mit dem Strang, was laut Strnadts Materialiensammlung (Seite 200 [360]) auch durchgeführt wurde.

³⁸⁴ Das abschließende Rechtsgutachten über Gottfried Schmidt wurde am 25. Oktober 1719 ebenfalls wegen Diebstahl und Kirchendiebstahls erstellt. Die Abschrift befindet sich im jüngeren Gutachtenbuch auf den Seiten 356-367. Auch Schmidt sollte mit dem Strang hingerichtet werden, was laut Strnad (Materialien, Seite 200 [360]) so vollzogen wurde.

Frankenhauser verneinte, ein Spieler zu sein. Auch wäre er noch nie vorher in der Gegend von Lambach gewesen. Er widersprach jedoch seiner im ersten Verhör gemachten Aussage und gab an, die beiden Mitreisenden schon zwei Jahre zuvor in Wien kennengelernt zu haben. Auch die Frage, ob er einen Degen besitze, verneinte er zuerst. Erst als der Hofrichter ihm entgegnete, dass er aber mit einem solchen gesehen worden war, gab der Delinquent zu, einen Degen besessen zu haben. Dieser sei ihm aber abgebrochen, weswegen er ihn weggeworfen hätte.

Wegen seiner widersprüchlichen Angaben bezüglich seiner Mitreisenden und des Degens dürfte Josef Zeitler weiter inhaftiert geblieben sein. Ausserdem brauchte der Hofrichter Zeit, um Nachforschungen anzustellen.

Im dritten gültigen Verhör am 14. März 1719³⁸⁵ wurde Josef Zeitler abermals nach seinen Personalien gefragt. Er blieb bei seiner bisherigen Aussage, dass er Josef Frankenhauser heiße. Der Hofrichter wollte die näheren Umstände seiner Bekanntschaft mit Georg Friedrich Häusler wissen und fragte abermals, ob er nicht auch wie dieser ein Spieler sei. Josef Frankenhauser gestand diesmal, mit den beiden ebenfalls inhaftierten Männern seit zwei Jahren als Spieler auf Märkten unterwegs zu sein. Eine Bekanntschaft mit der inhaftierten Frau³⁸⁶ stritt er weiterhin ab, machte aber widersprüchliche Angaben dazu.

Der Hofrichter hatte scheinbar - wie es die Leopoldina vorschrieb - in der Zwischenzeit Nachforschungen angestellt und Informationen aus den umliegenden Landgerichten eingeholt. Im vierten gültigen Verhör vom 7. April 1719³⁸⁷ fragte er Josef Frankenhauser, wieso er soviel herumreise, weshalb er nicht seinem Handwerk nachgehe und woher er das nötige Geld für diese Wanderschaft habe. Der Delinquent versuchte, diesen Fragen auszuweichen. Da der Hofrichter scheinbar einen speziellen Verdacht hatte, fragte er konkreter: Etwa, wieso er seine Spielkameraden zuvor verleugnet habe, weshalb er so schnell aus Schwanenstadt abgereist sei, nachdem dort

³⁸⁵ Stiftsarchiv Lambach, Schuber 377, 74, Drittes gültiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 14. März 1719.

³⁸⁶ Laut Strnadts Materialiensammlung (Seite 200 [360]) handelte es sich dabei um Catharina Auer, welche später des Landgerichts verwiesen wurde.

³⁸⁷ Stiftsarchiv Lambach, Schuber 377, 74, Viertes gültiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 7. April 1719.

mehrere Personen verhaftet worden waren und wo er sich im Übrigen aufgehalten habe, als die Kirche in Schwanenstadt ausgeraubt worden war. Allen diesen Fragen begegnete Josef Frankenhauser mit Ausflüchten, wobei er sich auch immer wieder selbst widersprach. Abschließend forderte der Richter den Arrestanten auf, die Wahrheit darüber zu sagen, wer er sei, wer die Frau sei und wohin sie unterwegs gewesen wären.

Eine Woche später, am 14. April, wurde Josef Frankenhauser zum fünften Mal gütig verhört.³⁸⁸ Anlass dürfte ein Brief gewesen sein, den er dem in einer anderen Zelle inhaftierten Georg Friedrich Häusler geschrieben hatte und der bei diesem gefunden wurde. Eine Abschrift des Briefes liegt dem Verhör bei. Josef Frankenhauser drohte darin seinem Mitreisenden im Falle eines Geständnisses damit, dass er auch aussagen würde, was sie beide mit dem Leben bezahlen würden. Auch geht aus dem Schreiben hervor, dass die vier in Schwanenstadt verhafteten Diebe schon gegen sie ausgesagt hätten und Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser als „Schursterl“ bezeichnet hätten.

Der Hofrichter las dem Delinquenten im Verhör die Absätze des Briefes einzeln vor, worauf dieser versuchte, seine Botschaft mit abenteuerlichen Erklärungen zu entkräften. Aufgrund seiner widersprüchlichen Angaben bezüglich seiner Bekanntschaft mit den in Schwanenstadt inhaftierten Personen, seiner vorherigen Aufenthaltsorte und seines sturen Leugnens bezüglich des tatsächlichen Inhalts des Briefes drohte der Hofrichter ihm erstmals die Folter an.

Das sechste gütige Verhör fand am 17. Mai 1719 statt.³⁸⁹ Der Hofrichter versuchte, Josef Frankenhauser zu einem Geständnis zu bewegen, da das Gericht ohnehin schon Kenntnis über seine Bekanntschaft mit Georg Friedrich Häusler habe und wisse, dass beide vom Falschspielen und Stehlen gelebt hätten. Er konfrontierte den Arrestanten abermals mit einzelnen Passagen seines Briefes an Häusler, wobei dieser aber auf seine bereits gemachten Aussagen verwies. Der Hofrichter wiederholte alle offenen Fragen aus den bisherigen Verhören, worauf Zeitler auch diesmal keine Antworten gab. Einzig zum Besitz eines Degens, den er in einem vorherigen Verhör schon gestanden hatte,

³⁸⁸ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Fünftes gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 14. April 1719.

³⁸⁹ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Sechstes gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 17. Mai 1719.

machte er erneut eine Aussage. Diese widersprach sich allerdings mit seiner ersten Version in mehreren Punkten. Abschließend wurde ihm vom Hofrichter neuerlich die Folter angedroht.

Nun wurde erstmals Johann Carl Seyringer als Besteller des Stifts Lambach und beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht zugelassener Rechtsgutachter in den Fall eingebunden. Hofrichter Erb dürfte Seyringer um Instruktionen für die weitere Vorgehensweise gebeten und ihm die Akten übersendet haben. Da die inhaftierten Verdächtigen nicht geständig waren, könnte er den Rechtsgutachter auch um ein Beurteil³⁹⁰ zur peinlichen Befragung gebeten haben, welches laut Leopoldina vor der Folter einzuholen war.³⁹¹ Aus dem Antwortschreiben Johann Carl Seyringers vom 17. Juni³⁹² lässt sich jedenfalls entnehmen, dass er die Verhörprotokolle gelesen hatte und empfahl, Frankenhauser, Häusler und die inhaftierte Frau zu foltern. Der vierte Arrestant, Gottfried Schmidt, sei explizit nicht peinlich zu befragen. Zur Durchführung der Folter sei der Bannrichter zu verständigen, damit er den Freimann³⁹³ nach Lambach schicke. Die im Brief erwähnten beiliegenden Instruktionen, welche Fragen gestellt werden sollten, sind nicht überliefert.

Der Hofrichter dürfte allerdings die vorgeschlagene Folter nicht sofort angewendet haben. In den beiden Monaten zwischen Mitte Mai und Mitte Juli ergaben sich scheinbar auch ohne Folter neue Hinweise, wobei die Ereignisse nur anhand der erhaltenen Korrespondenz des Hofrichters und teilweise aus den daran anschließenden Verhören rekonstruiert werden können: Der Lambacher Hofrichter stand mit den umliegenden Landgerichten in Schriftkontakt und bekam vom kurfürstlichen Pfliegergericht Ried eine Aussage des dort inhaftierten Josef Mühlfeldners³⁹⁴ zugeschickt, welcher den „Schursterl“ aus Wien als einen seiner Diebskameraden nannte. Laut

³⁹⁰ Ein Beurteil ist ein von Rechtsgutachter erstelltes Zwischengutachten, das vor der Folter eingeholt werden musste.

³⁹¹ Leopoldina, Teil II, Artikel 26, „Was zuthuen wann der Thäter laugnet“.

³⁹² Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Antwortschreiben Johann Carl Seyringers an den Lambacher Hofrichter Johann Carl Erb vom 17. Juni 1719.

³⁹³ Der Freimann oder Scharfrichter war im Strafprozess für die Durchführung der Folter und der Hinrichtungen zuständig.

³⁹⁴ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Abschrift der dritten gütigen und peinlichen Aussage Josef Mühlfeldners beim Pfliegergericht Ried am 21., 22. und 23. März 1719.

Mühlfeldner hätten sie gemeinsam mehrere Einbrüche, Diebstähle und Straßenraube begangen. Ebenso dürfte es in diesen Wochen zu einer Gegenüberstellung von Josef Frankenhauser mit der in Schwanenstadt verhafteten Reindlmayerin gekommen sein, die gegen ihn ausgesagt und ihn als „Schursterl“ identifiziert hatte.

Aufgrund dieser neuen Entwicklungen dürfte der Hofrichter neue Instruktionen vom Rechtsgutachter erbeten haben. Johann Carl Seyringer übersandte ein undatiertes und nicht gesiegeltes Schreiben, welches neue Anweisungen zur Folter der Delinquenten gab.³⁹⁵ Zeitlich und inhaltlich könnte es sich dabei um eine Beilage zum Interimsgutachten vom 2. Juli handeln, auf welches Seyringer in seinem abschließenden Gutachten hinweist. Da es keine weiteren Hinweise dazu gibt, muss das allerdings eine Vermutung bleiben. Jedenfalls enthält das Schreiben abermals Folterinstruktionen, diesmal aber für alle vier Delinquenten, also dezidiert auch für Gottfried Schmidt. Für Josef Frankenhauser empfahl der Gutachter, ihn zu schnüren und unter Anhängung von Gewichten aufzuziehen. Zwar erschienen dem Juristen Spießbruten³⁹⁶ als ein besseres Mittel, den Arrestanten zum Reden zu bringen, diese seien aber von der Landgerichtsordnung nicht erlaubt und er würde sich als Rechtsgelehrter nicht trauen, ohne Vorwissen der Oberösterreichischen Landeshauptmannschaft und der Niederösterreichischen Regierung dazu zu raten. Der Gutachter wäre also persönlich viel schärfer mit dem Delinquenten verfahren, als das von den Rechtsnormen erlaubt war.

Diesmal setzte der Hofrichter die Vorschläge des Rechtsgutachters um und Josef Frankenhauser wurde am 21. Juli 1719 zum siebten Mal verhört, erstmals unter Anwendung der Folter.³⁹⁷ Aufgrund der Aussagen seiner Diebskameraden wurden auch die Vorwürfe gegen ihn konkretisiert: Er wurde nicht mehr nur „auf Verdacht“ sondern auf „Verdacht des Diebstahls und Kirchendiebstahls“ verhört.

³⁹⁵ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Undatiertes Instruktionsschreiben über die Anwendung der Folter an den vier im Landgericht Lambach verhafteten Personen.

³⁹⁶ Damit gemeint war das Auspeitschen des Rückens mit einem dünnen, spitzen Zweig.

³⁹⁷ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Siebentes, peinliches Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 21. Juli 1719.

Die Befragung begann gütig in der Hofgerichtskanzlei, wo der Hofrichter den Delinquenten an die Gegenüberstellung mit der in Schwanenstadt verhafteten und inzwischen beim Landgericht Puchheim inhaftierten Reindlmayerin erinnerte.³⁹⁸ Diese habe ihn als „Schursterl“ identifiziert und ihn der Mittäterschaft bei den Raubüberfällen auf den Pfarrer zu Räming,³⁹⁹ den Zaglbauern und den Raterbauern beschuldigt. Josef Frankenhauser leugnete die Mittäterschaft gänzlich und beharrte darauf, keine der in Puchheim arrestierten Personen zu kennen.

Nun ließ der Hofrichter den Freimann eintreten, um dem Delinquenten zu zeigen, dass die Androhung der Folter ernst gemeint war. Da Josef Frankenhauser weiter nicht geständig war, wurde er *ad locum torturae* - also in die Folterkammer - gebracht. Dort wurden ihm im Beisein des Hofrichters, des Gerichtsschreibers und zweier Zeugen die Folterinstrumente gezeigt. Auch das konnte ihn nicht zu einem Geständnis bewegen und er wurde, wie im Beirteil Seyringers vorgesehen, vom Freimann geschnürt und aufgezogen.

Nachdem der Delinquent, wie es im Verhörprotokoll heißt, *ainiche schmerzen empfunden* hatte, habe er beschlossen, doch gütig bekennen zu wollen. Er wurde zurück in die Hofkanzlei gebracht und gestand dort seine Mittäterschaft bei mehreren Raubüberfällen auf diverse Bauern, den Pfarrer von Räming sowie seine Beteiligung an mehreren Einbrüchen in Wien. Er bekannte auch, dass er von seinen Diebskameraden „Schursterl“ genannt werde. Er verriet dem Gericht die Namen seiner Komplizen, wer ihnen Unterschlupf gab und was sie weiters geplant gehabt hätten. Auch ihre brutale Vorgehensweise bei den Raubüberfällen mit fesseln, schlagen, brennen und bedrohen der Opfer verschwieg er nicht. Er versuchte aber, seine Beteiligung an den Übeltaten herunterzuspielen, da er angeblich immer wieder versucht habe, die anderen Räuber von noch Schlimmerem abzuhalten.

Nachdem der Hofrichter ihm die Aussagen Josef Mühlfeldners vorgelesen hatte, gestand Josef Frankenhauser auch, bei einigen der genannten Straftaten dabei gewesen

³⁹⁸ Das abschließende Rechtsgutachten gegen die beim Landgericht Puchheim inhaftierten Margaretha Reindlmayerin, Josef Fux, Clara Schweiglin und Barbara Guzerin vom 14. Oktober 1719 wurde von Dr. Frideli dem Jüngeren erstellt und befindet sich in Abschrift auf den Seiten 1-23 des jüngeren Gutachtenbuches.

³⁹⁹ „Rämbing bey Steyr“ ist vermutlich Kleinraming.

zu sein. Es habe aber in ihrer „Gesellschaft“ drei „Schursterl“ gegeben, weswegen er nicht an allen ihm vorgeworfenen Straftaten beteiligt gewesen sei.

Fünf Tage später, am 26. Juli 1719, wurde Josef Frankenhauser alias „Schursterl“ zum achten Mal gütig verhört.⁴⁰⁰ Trotz Folter hatte er bisher nur jene Straftaten gestanden, die der Hofrichter bereits aus anderen Quellen kannte oder die ihm von seinen Diebskameraden unterstellt worden waren. Der Hofrichter stellte ihm alle bisher unzureichend oder nicht beantworteten Fragen noch einmal und hoffte scheinbar, dass Frankenhauser durch die erlittene Folter geständiger geworden war. Diese Hoffnungen erfüllten sich jedoch nicht: Josef Frankenhauser antwortete auf sämtliche Fragen, dass er diese bereits beantwortet und dem nichts hinzuzufügen habe.

Von der Leopoldina wurde der Landgerichtsverwalter verpflichtet, Nachforschungen zu den gestandenen Taten anzustellen und nachzufragen, ob diese auch wirklich geschehen waren.⁴⁰¹ Nach Möglichkeit sollte das corpus delicti ausfindig gemacht werden, da dieses eine zentrale Stelle in der Anklage einnahm. Von Mitte August stammen daher mehrere schriftliche Zeugenaussagen der ausgeraubten Bauern, welche der Hofrichter von den jeweiligen Landgerichten in Abschrift angefordert hatte. In erster Linie wurden die entwendeten Gegenstände und deren Wert aufgelistet und danach auf die besondere Brutalität der Räuber hingewiesen.⁴⁰²

In einem neunten gütigen Verhör am 12. August 1719⁴⁰³ wurde Josef Frankenhauser mit einer weiteren Aussage der in Puchheim inhaftierten Reindlmayerin konfrontiert. Er soll im Herbst 1718 bei einem Raubüberfall auf einen Pfarrhof in Kärnten beteiligt gewesen sein. Der Delinquent gestand nun auch die Mittäterschaft bei diesem Raub und

⁴⁰⁰ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Achtes gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 26. Juli 1719.

⁴⁰¹ Leopoldina, II, Artikel 17, „Von der Nachforschung, ob die That wirklich beschehen sey und sich in Wahrheit also befinde“.

⁴⁰² Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Abschriften der Aussage des Zaglbauern, der Zaglbäuerin sowie des Pfarrers von Rämung.

⁴⁰³ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Neuntes gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 12. August 1719.

nannte wie bei den anderen Geständnissen davor die Namen seiner Komplizen und gab alle Details zum Verbrechen an.

Obwohl auch dieses Verhör offiziell als „gütig“ überschrieben ist und die Anwendung der Folter nicht überliefert ist mutet es doch seltsam an, dass Frankenhauser nun eine „weiter-offenherzige Anzeigung“ machte. Er sagte nun freiwillig (!) aus, dass er im Herbst 1718 mit einigen der zuvor schon mehrmals genannten Komplizen das Gotteshaus zu Gumpendorf bei Wien aufgebrochen und ausgeplündert habe. In den folgenden Tagen wäre er mit unterschiedlichen Kameraden an mehr als 20 Straßenrauben beteiligt gewesen, wobei es seine Aufgabe gewesen sei, die Opfer niederzuschlagen. Um Pfingsten 1718 habe er auch mit vierzehn Kameraden einen Müller bei Stockerau ausgeplündert, ihn aufgezogen und mit Kerzen gebrannt. Zwei Tage später habe er mit der selben Kameradschaft einen Marktrichter in der Nähe von Langenlois ausgeraubt. Auch bekannte er, dass er fünf Dietriche besitze, die er aber niemals bei einem Raub verwendet habe.

Weshalb Josef Frankenhauser diese Aussage machte und Straftaten gestand, deren er noch nicht einmal beschuldigt wurde, ist mir unklar. Eventuell drohte der Hofrichter ihm neuerlich die Folter an, worüber aber vom Gerichtsschreiber keine Aufzeichnungen gemacht wurden.

Abermals musste der Hofrichter die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen, indem er an das zuständige Landgericht Stockerau schrieb, welches ihn aber an das Landgericht Leobendorf verwies. Von dort wurde ihm bestätigt, dass beide letztgenannten Raubüberfälle so stattgefunden hätten und es wurden Abschriften der Aussagen des überfallenen Müllers aus Alberndorf im Pulkatal und des ausgeraubten Marktrichters von Hohenrappersdorf überschickt. Auch von anderen Raubüberfällen gelangten zwischenzeitlich noch schriftliche Zeugenaussagen nach Lambach.⁴⁰⁴

⁴⁰⁴ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Abschriften der Aussage des Pfarrers von Räming, des Raterbauern und seiner Gattin und Mutter. Korrespondenzen des Hofrichters Erb mit den Landgerichten Stockerau und Leobendorf. Aussagen des Müllers und des Marktrichters sowie Auflistungen der geraubten Dinge.

Aus einem späteren Antwortschreiben des Stadt- und Landgerichts Wien⁴⁰⁵ geht hervor, dass der Hofrichter bereits am 9. September dort um Auskunft über „Joseph Zeidler“ angesucht hatte. Woher der Hofrichter den richtigen Namen wusste, ist unklar. Jedenfalls fragte er Josef Frankenhauser im zehnten gültigen Verhör am 15. September 1719⁴⁰⁶ sehr direkt, ob er nicht bei der Angabe seiner Personalien gelogen habe und forderte ihn nochmals eindringlich auf, endlich seine Personalien und seinen Namen richtig anzugeben. Daraufhin gestand dieser, dass er eigentlich Josef Zeitler heiße, 21 Jahre alt und ein Schuhmacher aus Wien sei. Sein Vater sei ebenfalls Schuhmacher gewesen aber bereits verstorben, seine Mutter wiederverheiratet. Er habe vor drei Jahren Maria Frankenhauser geheiratet und mit ihr ein Kind bekommen, welches schon verstorben sei. Seine Gattin sei in Wien Neubau im „Weißen Engel“ anzutreffen. Zu weiteren ihm vorgeworfenen Verbrechen bekannte er sich nicht schuldig.

Am 19. September 1719 hatte der Hofrichter scheinbar genug Material gesammelt und übersandte die Akten an Johann Carl Seyringer, mit der Bitte um Erstellung eines abschließenden Rechtsgutachtens im Fall Zeitler.⁴⁰⁷

Unerwarteter Weise dürfte der Hofrichter am folgenden Tag das bereits erwähnte Antwortschreiben aus Wien erhalten haben, das Aufschluss über die Vorgeschichte Josef Zeitlers gab: Dieser sei Sohn eines bürgerlichen Schuhmachers und vier Jahre zuvor beim Einbruch in eine Bierschank am Neuen Markt in flagranti ergriffen worden. Während der dafür abgebußten Strafe habe er im Zuchthaus ein Messingkreuz gotteslästerlich zerstört und sei dafür mit weiteren drei Jahren Arreststrafe und dreimaliger öffentlicher Auspeitschung bestraft worden. Nach der glücklichen Entbindung der Kaiserin sei er aber begnadigt und vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Mit der Heirat mit der Maria Frankenhauser enden die Aufzeichnungen zu Josef Zeitler in seiner Heimatstadt Wien.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Antwortschreiben des Stadt- und Landgerichts Wien an den Lambacher Hofrichter Erb vom 20. September 1719.

⁴⁰⁶ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Zehntes gültiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 15. September 1719.

⁴⁰⁷ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Brief des Lambacher Hofrichters Johann Carl Erb an Johann Carl Seyringer vom 19. September 1719.

⁴⁰⁸ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Antwortschreiben des Stadt- und Landgerichts Wien an den Lambacher Hofrichter Erb vom 20. September 1719.

Aufgrund dieser neuen Hinweise wurde Josef Zeitler am 2. Oktober 1719 zum elften Mal gütig vom Hofrichter verhört.⁴⁰⁹ Nachdem er mit dem Bericht aus Wien konfrontiert wurde, bekannte er den Einbruch sowie die gotteslästerliche Zerschlagung des Messingkreuzes und die dafür abgebußten Strafen. Zeitler führte weiter aus, dass er danach versucht habe, ehrlich zu leben. Er habe sich um seinen Erbteil bemüht und war als Schuhmachermeister in Wien aufgenommen worden. Nach einem halben Jahr ehrlicher Arbeit habe er aber *umb sich leichter zuernähren* wieder zu rauben begonnen. Außer den bereits gestandenen Diebstählen und Rauben sei er aber an keinen weiteren Verbrechen beteiligt gewesen.

Am Ende des Verhörs brachte der Hofrichter zum Ausdruck, dass er nicht glaube, alle Straftaten Josef Zeitlers gehört zu haben. Scheinbar hatte er aber insgesamt schon genug Material um den Prozess zu beenden. Er übersandte auch die restlichen Akten an Johann Carl Seyringer und erwartete dessen Gutachten und Urteilsvorschlag.

4.5 Gutachtenerstellung

Zur Gutachtenerstellung gibt Andrea Griesebner zu bedenken, dass die Rechtsgutachter nicht an den Verhören teilgenommen hatten, die beschuldigten Personen nicht persönlich kannten und ihre gesamte Argumentation und die Urteilsvorschläge auf die ihnen zugesandten Schriftstücke stützen mussten. Dabei wurden die Aussagen der DelinquentInnen und ZeugInnen schon bei der Verschriftlichung durch den Gerichtsschreiber einer Filterung und teilweisen stilistischen Umformung unterzogen, was das Bild für die Gutachter manchmal verfälscht haben könnte.⁴¹⁰ Aber auch die Strafrechtsgesetze ließen an manchen Stellen Interpretationsspielräume zu, in denen die Gutachter nach persönlicher Meinung strenger oder milder urteilen konnten.

Es gab zwar regionale und persönliche Unterschiede in Aufbau, Ausdrucksweise und Stil der rechtlichen Meinungen, grundsätzlich folgten aber alle einer ähnlichen Grundkonstruktion. Andrea Griesebner gibt für die von ihr im Marktarchiv Perchtoldsdorf durchgesehenen „rechtlichen Parere“ einen vierteiligen Aufbau an, der

⁴⁰⁹ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Elfte gütiges Verhör mit Josef Zeitler alias Josef Frankenhauser am 2. Oktober 1719.

⁴¹⁰ Vgl.: Griesebner, Wahrheiten, Seite 44.

zumindest in ähnlicher Form von Seyringer verwendet wurde: In einem ersten Abschnitt überprüfte der Gutachter die Richtigkeit des Verfahrensablaufes anhand der Rechtsnormen und zählte die ihm übersendeten Akten auf. Der zweite Abschnitt war der Zusammenfassung des Falls aus den Akten gewidmet. Der Gutachter erstellte also eine eigene Version davon „was wirklich geschehen war“, ⁴¹¹ stellte die zu strafenden Delikte und den dafür angedrohten Strafraumen fest und entschied bei Zwischengutachten, ob die beschuldigte Person gefoltert werden sollte. Im dritten Abschnitt stellte der Gutachter fest, ob aus den Akten strafverschärfende oder strafmildernde Umstände ersichtlich wären, wozu er die Strafrechtsgesetze und juristische Fachliteratur heranzog. Im vierten und letzten Teil entwickelte er einen Urteilsvorschlag, den er in Bezugnahme auf die strafverschärfenden bzw. strafmildernden Gründe argumentierte. ⁴¹²

4.6 Abschließendes Rechtsgutachten Johann Carl Seyringers

Das Endgutachten Johann Carl Seyringers mit dem Urteilsvorschlag ist in Abschrift auch im jüngeren Gutachtenbuch überliefert. Als vierzehntes Gutachten eingetragen steht es dort auf den Seiten 238-251, wobei die Seiten 243 und 244 bei der Nummerierung ausgelassen wurden. ⁴¹³ Die Abschrift im Gutachtenbuch gibt keine Auskunft darüber, wer das Gutachten erstellt hat, allerdings war Seyringer bestellter Advokat des Stiftes Lambach und auch schon davor durch Zwischengutachten in den Prozess eingebunden, weshalb er der wahrscheinlichste Verfasser ist. Diese Vermutung bestätigte sich durch die Aushebung des Originals im Stiftsarchiv Lambach, welches die Unterschrift und das Siegel Johann Carl Seyringers trägt und ihn eindeutig als Verfasser identifiziert. ⁴¹⁴ Das Original und die Abschrift stimmen bis auf kleinere orthographische Unterschiede fast buchstäblich überein. Ein einziger sinnverfälschender Abschreibfehler findet sich auf folia 240 im Gutachterbuch, wo Seyringer zusammenfasst, dass Zeitler

⁴¹¹ Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 21.

⁴¹² Vgl.: Griesebner, Wahrheiten, Seiten 124f.

⁴¹³ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101, Seiten 238-251.

⁴¹⁴ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Abschließendes Gutachten Johann Carl Seyringers vom 24. Oktober 1719.

den Namen eines ausgeraubten Bauern ebensowenig wie dessen „locum homicidii“ zu nennen wisse. Auf der dritten Seite des Originalgutachtens steht an dieser Stelle jedoch der „locum domicillii“. Aus dem Standort des Bauernhofes wurde in der Abschrift fälschlicher Weise der Ort der Ermordung des Bauern.

Im Folgenden werde ich das Gutachten zusammenfassen, analysieren und die Argumentation und Vorgehensweise Seyringers mit den Rechtsnormen und dem von Griesebner skizzierten Aufbau vergleichen. Eine Volltranskription des Gutachtens ist im Anhang zu finden.

Seyringers Endgutachten zum Fall Josef Zeitler steht unter dem Titel „furti et sacrilegii“, das heißt, er bezog sich darin nur auf die Delikte Diebstahl und Kirchendiebstahl. Die vom Delinquenten gestandenen Straßenraube in Wien ließ der Jurist zumindest in der Überschrift gänzlich beiseite. Johann Carl Seyringer verzichtete in seinem Gutachten auf eine Verfahrensüberprüfung oder hielt diese zumindest nicht schriftlich fest. Er gab an, das Gutachten für das Landgericht Lambach erstellt zu haben und verwies bezüglich der Akten lediglich auf ein Interimgutachten vom 2. Juli 1719, welches er aus denselben Akten erstellt habe. Aufgrund des Inhalts des Gutachtens kann man jedoch davon ausgehen, dass Seyringer sämtliche Verhörprotokolle sowie die Abschriften der Zeugenaussagen und die Korrespondenz des Hofrichters mit den anderen Landgerichten zur Gutachtenerstellung zur Verfügung hatte.

Im zweiten Abschnitt gab Seyringer eine Kurzfassung des Falls aus den Akten wieder. Er begann mit den Personalien Josef Zeitlers, wobei er bei der Altersangabe vermerkte, dass dieser *wie er vorgibt, allererst 21 jahr alt* sei. Die Formulierung „wie er vorgibt“ lässt erkennen, dass Seyringer zumindest der Altersangabe keinen Glauben schenken wollte. Sie könnte aber auch Ausdruck einer allgemeinen Skepsis gegenüber den Aussagen Josef Zeitlers sein.

Dann kam der Gutachter auf das letzte Verhör und die Informationen vom Stadt- und Landgericht Wien zurück. Er skizzierte die kriminelle Vergangenheit Josef Zeitlers in Wien und die dafür abgebußten Strafen. Besonders das Delikt der Blasphemie durch die gotteslästerliche Zerschlagung des Messingkreuzes im Zuchthaus hob er hervor. Obwohl diese Verbrechen bereits bestraft waren, bezog Seyringer sie in sein Gutachten

ein, um darauf hinzuweisen, dass Josef Zeitler wegen seiner „Rückfälligkeit“ schärfer zu bestrafen sei. Andererseits konnte dieses explizite Hinweisen auf die kriminelle Vergangenheit das Bild des Delinquenten als schlechten und gotteslästerlichen Menschen verstärken, was eine strengere Bestrafung rechtfertigen würde.

Auf den nächsten drei Seiten fasste Johann Carl Seyringer die von Josef Zeitler gestandenen Einbrüche und Überfälle zusammen. Er ging dabei nicht sehr ins Detail, erwähnte aber die für seine anschließende Argumentation wichtigen Punkte: Die gefährlichen Umstände der Einbrüche, welche bei Nacht und mit Aufbrechen der Türen und Fenster geschehen waren und die brutale Vorgehensweise mit Bedrohung und Verletzung der Hausbewohner. Er nannte manchmal den Wert der geraubten Gegenstände und den jeweiligen Anteil Zeitlers daran. Wichtig war es ihm auch darauf hinzuweisen, dass Josef Zeitler einer „Räuberbande“ angehörte und die Einbrüche immer in einer Gruppe von zirka vierzehn Personen stattgefunden hätten.

Danach beschrieb er noch den Kirchenraub von Gumpendorf, welcher ebenfalls in der Nacht durch Aufbrechen der Schlösser und Türen stattgefunden hätte und bei dem mit dem Kelch und der Patene⁴¹⁵ geweihte Gegenstände gestohlen worden waren. Aufgrund fehlender Akten war Seyringer eine ausführlichere Beschreibung mehrerer Einbrüche in Wien sowie des mehrfach gestandenen Straßenraubs nicht möglich und er vermerkte, dass er es kürzehalber auch dabei belassen wolle.

Zum Schluß dieses Absatzes erörterte Seyringer, welche Delikte sich aus den skizzierten Fällen ergäben und welche Strafe sie mit sich bringen würden. Von den meisten der Diebstähle und vom Kirchenraub in Gumpendorf seien Zeugenaussagen eingeholt worden, weshalb man hier das corpus delicti als bewiesen ansehen könne. Zudem mache der Anteil Zeitlers an den genannten Rauben insgesamt eine Summe von mehr als 400 Gulden aus, was die 25-Gulden-Grenze der Leopoldina weit übersteige. Seyringer zitierte hier die Leopoldina, III, Artikel 25 „Von dem Diebstahl“, § „End-Urthl“, wonach ein Mann bei einem Diebstahl im Wert von über 25 Gulden oder mehrmaligem Diebstahl unter 10 Gulden mit dem Strang hinzurichten sei. Diese Bestrafung dürfte für ihn also bereits festgestanden sein und es ergab sich nur noch die

⁴¹⁵ Die Patene ist ein liturgisches Gefäß, eine kleines Teller, das den Kelch bedeckt und auf der die große Zelebrationshostie liegt.

Frage, ob der Delinquent aufgrund der Anzahl und der Brutalität der Diebstähle sowie des gestandenen Kirchendiebstahles nicht noch schärfer gestraft werden sollte.

Im dritten Abschnitt kam Seyringer zu dem Schluß, dass der Delinquent aufgrund der vielfältigen, gewalttätigen und gefährlichen Diebstähle, Kirchen- und Straßenraube zwar nicht mittels Radbrehen, jedoch weit schärfer als gemeine Diebe zu bestrafen sei. Auffällig ist dabei, dass er hier die zuvor beiseite geschobenen Straßenraube doch wieder als belastendes Material heranzog.

In der nachfolgenden Argumentation der strafverschärfenden Gründe hielt der Rechtsgutachter sich an die in der Leopoldina aufgelisteten, allgemeinen strafverschärfenden Umstände,⁴¹⁶ die er um die deliktspezifischen strafverschärfenden Umstände ergänzte.⁴¹⁷ Erstens habe sich Zeitler nach der doch empfindlichen Zuchthausstrafe in Wien nicht gebessert und sei wieder rückfällig geworden. Erschwerend käme hinzu, dass er arbeitsfähig gewesen sei und auch mit der Stelle als Schustermeister sein Brot ehrlich verdienen hätte können. Zweitens seien die Diebstähle unter gefährlichen Umständen und mit großer Brutalität begangen worden. Drittens habe Zeitler mehr als zwanzig Straßenraube in Wien gestanden, bei denen er ebenfalls die Opfer teilweise schwer verletzt habe. Viertens sei er Teil einer „Räuberbande“ gewesen. Fünftens hätten die Einbrüche in der Nacht stattgefunden und wären durch Aufbrechen der Fenster, Türen und Schlösser geschehen. Auch seien dabei die Bewohner gefesselt und misshandelt worden. Sechstens habe Zeitler am nächtlichen Kirchenraub in Gumpendorf teilgenommen und geholfen, die Türen und den Opferstock aufzubrechen.

Seyringer argumentierte, dass alle diese Punkte nach den entsprechenden Paragraphen der Leopoldina⁴¹⁸ die „ordinari-Straff“ des Diebstahls verschärfen würden, weshalb der Delinquent vor der Hinrichtung mit einer Nebenstrafe zu belegen sei. Habe jemand nämlich mehrere Straftaten begangen, so sei die Lebensstrafe etwa durch Zangenzwicken oder Schleiffung zur Richtstatt zu verschärfen, wozu er ebenfalls den

⁴¹⁶ Leopoldina, II, Artikel 38, „Von den Umständen, so die Straff schwärer machen“.

⁴¹⁷ Leopoldina, III, Artikel 25, „Von dem Diebstall“ §6, „Beschwehrende Umständ“; sowie Leopoldina, III, Artikel 26, „Von dem Kirchendiebstall“ §11, „Beschwehrende Umständ“.

⁴¹⁸ Leopoldina, III, Artikel 25, §6 sowie II, Artikel 38.

betreffenden Paragraphen zitierte.⁴¹⁹ Ausserdem seien die Laster der gewalttätigen Diebstähle und Kirchenraube derzeit stark im Zunehmen begriffen gewesen, was laut der Leopoldina ebenfalls eine Strafverschärfung rechtfertige.⁴²⁰ Zu diesem Punkt zitierte Seyringer auch die Vulgata,⁴²¹ gab aber nicht näher an, auf welche Stelle er sich dabei bezog.

Als weiteren strafverschärfenden Punkt führte Seyringer an, dass der Delinquent ein richtiges Handwerk aus dem Stehlen gemacht habe, was nach der Leopoldina, II, Artikel 38, §11 eine schärfere Bestrafung als den Strang alleine erfordere, weil ein Delikt durch seine Häufigkeit schwerwiegender werde.

Ausserhalb der Leopoldina zitierte Seyringer dann noch den Artikel 159 der Carolina, welcher besagt, dass gewalttätiger, bewaffneter Einbruch mit Bedrohung und Verletzung der Hausbewohner auch dann mit dem Strang zu bestrafen sei, wenn er unter der 25-Gulden-Grenze liege oder der erste Diebstahl eines Täters sei.⁴²² Zur Untermauerung dieser Passage zog er an dieser Stelle juristische Fachliteratur hinzu, die Erläuterungen und Ergänzungen zur Carolina liefert. Er verwendete dabei die Kommentare zur Carolina von Benedict Carpzow, Heinrich Bocer, Matthias Berlich und Ludwig Gillhausen. Auf die Bedeutung und Verwendung juristischer Fachliteratur in strafrechtlichen Gutachten komme ich später noch zurück.

Nach der genauen Argumentation und Beweisführung, wieso die Strafe des Strangs noch zu verschärfen sei, wären nun die strafmildernden Gründe an der Reihe. Seyringer schrieb jedoch, dass er *in dem ganzen act nicht einen einzig solich mitrigirenten umstandt ersehen* habe. Als allgemeine und deliktspezifische Strafmilderungsgründe galten beispielsweise ein guter Lebenswandel, das hohe Alter oder die Jugend eines Täters, wenn der Wert des Diebstahls unter 25 Gulden lag, die Rückgabe des Diebsgutes und der Vergleich mit dem Bestohlenen, ein aus Armut und Hungersnot

⁴¹⁹ Leopoldina, II, Artikel 39, §3, „Wie sich in dem Urthl zuverhalten, wann einer unterschiedliche Ubelthaten begangen hat“.

⁴²⁰ Leopoldina, II, Artikel 38, §10.

⁴²¹ Die weitverbreiteste lateinische Übersetzung der Bibel.

⁴²² Carolina, Artikel 159.

geschehener Diebstahl und Diebstahl ohne Gewaltanwendung und Waffen.⁴²³ Keinen dieser Gründe sah Seyringer gegeben, sondern führte weiters an, dass die Leopoldina bei Kirchendiebstahl als strafverschärfende Maßnahme vorsah, die DelinquentInnen entweder mit Zangen zu zwicken, zur Richtstatt zu schleifen oder ihnen beide Hände abzuhaufen,⁴²⁴ weshalb auch Zeitler mit einer dieser Nebenstrafen zu belegen wäre.

Als vierter und abschließender Teil des Rechtsgutachtens folgte der Urteilsvorschlag. Weil der Delinquent als einzigen Kirchenraub jenen in Gumpendorf gestanden habe und es zum Straßenraub bis auf die eigenen Aussagen Zeitlers kein corpus delicti gebe, schlug Seyringer dem Landgericht vor, von einer Nebenstrafe abzusehen. Zu seiner wohlverdienten Strafe und *ändern seinesgleichen gottlos und vorsezlichen erzdieben, straß- und kürchenraubern zu abschräckhendem beyspill und exempl* solle Josef Zeitler aber an einem über einem Scheiterhaufen errichteten Schnellgalgen vom Leben zum Tod hingerichtet, der Leichnam verbrannt und die Asche verstreut werden.⁴²⁵

Der Urteilsvorschlag des Rechtsgutachters ist äußerst hart und etwa im Vergleich mit den von Andrea Griesebner aufgearbeiteten Diebstahlsprozessen beim Landgericht Perchtoldsdorf⁴²⁶ unverhältnismäßig streng. Aus den von Griesebner beschriebenen Fällen lässt sich erkennen, dass ein milder eingestellter Gutachter in jedem Fall strafmildernde Argumente finden konnte, sofern er dies wollte. Im Prozess gegen Josef Zeitler hätte man etwa die Jugend des Delinquenten mit 21 Jahren als strafmildern anführen können. Auch die Tatsachen, dass der Delinquent verheiratet war oder er nur einen einzigen Kirchendiebstahl gestanden hatte, hätten mildern angesehen werden können.

Unter einem gütiger gestimmten Rechtsgutachter hätte sich der gesamte Malefizprozess auch in eine andere Richtung entwickeln können: Obwohl die Leopoldina vorsieht, dass auch eidliche und glaubwürdige Zeugenaussagen als Beweis für Straftaten ausreichen

⁴²³ Vgl.: Leopoldina, II, Artikel 27; sowie III, Artikel 25, §7; und III, Artikel 26, §12.

⁴²⁴ Leopoldina, III, Artikel 26, §11, Vers 2 und 3.

⁴²⁵ Stiftsarchiv Lambach, Schuber 377, 74, Abschließendes Rechtsgutachten Johann Carl Seyringers vom 24. Oktober 1719.

⁴²⁶ Siehe Griesebner, „Konkurrierende Wahrheiten“, Kapitel IV sowie Griesebner, Andrea: Verbannung statt Todesstrafe? Diebstahlsprozesse aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert. In: Werkstatt Geschichte 42, Klartext Verlag, Essen 2006, Seiten 3-24.

würden,⁴²⁷ fehlte doch zu allen Delikten das *corpus delicti*, welches eine zentrale Rolle in der Beweisführung des Inquisitionsprozesses einnahm. An dieser Stelle hätte der Gutachter ansetzen können und aufgrund der fehlenden Beweislast schon von vornherein von einer Lebensstrafe absehen und eine viel weniger schwere Körperstrafe, eine Zuchthausstrafe oder eine Verbannung des Delinquenten vorschlagen können. Hier wird deutlich, wie groß der Spielraum war, den die Rechtsgutachter auch innerhalb der rechtlichen Normen hatten und wie unterschiedlich sie die gesetzlichen Vorgaben auslegen konnten.

Dass Johann Carl Seyringer den Delinquenten die volle Härte des Gesetzes spüren ließ, zeigt, wie stark die „subjektiven Weltsichten und Interessen der Beurteilenden“⁴²⁸ in ihre Rechtsmeinungen einfließen. Seyringer dürfte eine starke Abneigung gegenüber allen ortsfremden, vagierenden und „sittenlosen“ Mitmenschen gehabt haben, welche sich etwa in deren Bezeichnung als „Zigeunergesindel“⁴²⁹ äußert. Laut Beatrix Emperer-Raab lässt sich aus den von ihr analysierten Gutachten erkennen, dass Seyringer bei sozialen Randgruppen zu viel strengeren Strafen riet als bei angesehenen Mitgliedern der Gesellschaft. Für Josef Zeitler hieß das, dass auch das Fehlen der zentralen Beweisstücke Johann Carl Seyringer nicht davon abhielt, für ihn als Spieler und gotteslästerlichen Menschen die Todesstrafe zu empfehlen.

Die Androhung von Nebenstrafen in den rechtlichen Gutachten dürfte hingegen eher theoretischer Natur gewesen sein. Andrea Griesebner zeigte in den „Konkurrierenden Wahrheiten“, dass ihr aus sämtlichen von ihr bearbeiteten Malefizprozessen des 18. Jahrhunderts kein einziger Fall von Folter als Teil der Strafe bekannt ist. Auch im chronologisch jüngeren Gutachtenbuch wurde in vielen Fällen im Zuge der Argumentation eine Strafverschärfung erwogen, sie wurde aber in keinem Urteilsvorschlag gefordert geschweige denn umgesetzt.

Es scheint also, dass Folter im Zuge der Hinrichtung in der Praxis des 18. Jahrhunderts nicht mehr üblich war.

⁴²⁷ Leopoldina, II, Artikel 17.

⁴²⁸ Griesebner, Verbannung, Seite 24.

⁴²⁹ Rechnungslegung Seyringers an die Landstände wegen „Examinierung des hieher gelieferten Zigeunergesindels“ im Jahr 1710. Linzer Regesten BIIA 4: 4396 – OÖLA, Bescheidprotokolle.

Seyringer beendete sein Gutachten mit den Worten *Salvo tamen melius sentientis judicio* – einer üblichen Schlußformel, die bedeutet, dass er mit dieser Meinung keinem gelehrteren Juristen vorgreifen wolle.

4.7 Konsequenz des Gutachtens: Hinrichtung

Obwohl der Urteilsvorschlag des Gutachters unverbindlich war, wurde er doch meistens eins zu eins von den Landgerichten übernommen,⁴³⁰ so auch in diesem Fall. Für die Landgerichte lässt sich aus der verpflichtenden oder empfohlenen Beiziehung eines Rechtsgutachters jedenfalls ein enormer Bedeutungsverlust konstatieren, da sie als Laiengerichte eigentlich nur noch die Vorschläge der Strafrechtsexperten umsetzten.⁴³¹

Der Empfehlung des Gutachters folgend schrieb der Lambacher Hofrichter am 28. Oktober 1719 an den Bannrichter Josef Leonhard Seyringer und bat ihn um Bestätigung des 4. November als Hinrichtungstermin. Gleichzeitig bat er um Instruktionen bezüglich der Menge des für den Scheiterhaufen benötigten Holzes und Strohs.⁴³²

Zur Urteilsvollstreckung am 4. November 1719 war der kaiserliche Bannrichter mit seinem Gerichtsschreiber und dem Freimann nach Lambach gekommen. Der Schreiber hatte die einzelnen Geständnisse Josef Zeitlers zu einer Urgicht zusammengefasst, welche dem Delinquenten öffentlich von der Landgerichtsschranne vorgelesen und von diesem nochmal bestätigt wurde.⁴³³ Danach wurde das vom Bannrichter und seinen Beisitzern bestätigte Urteil ebenfalls öffentlich verlesen, der Stab gebrochen und der Delinquent dem Scharfrichter übergeben. Josef Zeitler wurde neun Monate nach seiner Verhaftung, wie von Johann Carl Seyringer vorgeschlagen, an einem Schnellgalgen gehenkt, sein Leichnam verbrannt und die Asche verstreut.⁴³⁴

⁴³⁰ Vgl.: Griesebner, Wahrheiten, Seite 129.

⁴³¹ Vgl.: Hehenberger, Unkeusch, Seite 196.

⁴³² Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Schreiben des Lambacher Hofrichters an den Bannrichter vom 28. Oktober 1719.

⁴³³ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Urgicht Josef Zeitlers, gesiegelt am 4. November 1719 vom Bannrichter Josef Leonhard Seyringer.

⁴³⁴ Stiftsarchiv Lambach, Schubert 377, 74, Urteil Josef Zeitlers, gesiegelt am 4. November 1719 vom Bannrichter Josef Leonhard Seyringer.

Das Fallbeispiel bestätigt die von Griesebner und Hehenberger festgestellte zentrale Position des Rechtsgutachters in Malefizprozessen. Johann Carl Seyringer erstellte im Fall Josef Zeitlers mehrere Zwischengutachten und Beurteile zur Folter. Er gab dem Hofrichter in mehreren Briefen Anweisungen über die weitere Vorgehensweise und erstellte mit seinem Endgutachten einen Urteilsvorschlag, welcher dann auch unverändert vom Landgericht übernommen wurde. Mit seinen Entscheidungen und Empfehlungen konnte er den Prozess zumindest innerhalb der Grenzen der Strafrechtsnormen beeinflussen und entscheidenden Einfluß auf das Strafmaß nehmen.

Interessant finde ich, wie gut die Landgerichte vernetzt waren und beim Austausch von Informationen zusammenarbeiteten. Der Lambacher Hofrichter hatte im Fall Zeitler etwa Kontakt mit den Landgerichten Puchheim, Stockerau und Leobendorf, dem Stadt- und Landgericht Wien sowie mit dem Hofrichter von Garsten. Auch von den kurfürstlich-bayrischen Pfleggerichten Ried und Burghausen erhielt er Verhörsabschriften.

Vergleicht man das Gutachten und den Urteilsvorschlag Johann Carl Seyringers mit der separaten Urteilsschrift des Bannrichters Josef Leonhard Seyringer, so ergeben sich ein paar Auffälligkeiten: Beide zogen als strafrechtliche Grundlage die Carolina und die Leopoldina heran. Während der Rechtsgutachter nur die Artikel zum Diebstahl und Kirchendiebstahl aus der Leopoldina zitierte,⁴³⁵ führte der Bannrichter auch den Artikel zum Straßenraub⁴³⁶ explizit an. Obwohl Johann Carl Seyringer den Straßenraub immer wieder in seiner Argumentation heranzog zitierte er den betreffenden Artikel nicht.

Die vorgebrachten Argumente in der Urteilsschrift waren im Großen und Ganzen die gleichen wie die im Gutachten: Die kriminelle Vorgeschichte und die Rückfälligkeit Zeitlers, die gefährlichen und zahlreichen Einbruchsdiebstähle und Straßenraube sowie der Kirchendiebstahl mit Entfremdung gottgeweihter Gegenstände. Der auffälligste Unterschied ist jedoch, dass der Bannrichter die Verleugnung des richtigen Familiennamens als wichtig empfand und an die erste Stelle der Urteilsgründe setzte.

⁴³⁵ Leopoldina, III, Artikel 25 und 26.

⁴³⁶ Leopoldina, III, Artikel 27.

Johann Carl Seyringer maß diesem Punkt scheinbar keinerlei Bedeutung zu und erwähnte diesen Umstand kein einziges Mal in seinem Gutachten.

4.8 Juristische Fachliteratur

Wie bereits angedeutet verwendeten die Rechtsgutachter neben den Strafrechtsgesetzen und kaiserlichen Resolutionen auch juristische Fachliteratur, um ihre Argumentation in den Gutachten zu untermauern. Viele der Werke waren Erläuterungen und Kommentare zur peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. Das bekannteste und meistzitierteste davon ist wohl die „Practica nova rerum criminalium imperialis saxonica“ des Leipziger Juristen Benedict Carpzow (1595-1666) aus dem Jahr 1635, welche auch Seyringer im Beispielfall zur Argumentation heranzog. Daneben zitierte Seyringer noch Werke Matthias Berlichs (1586-1638), Heinrich Bocers (1561-1630), und Ludwig Gillhausens (verstorben ca. 1642),⁴³⁷ welche ebenfalls Kommentare zur Carolina sind. Wie man aus den Lebensdaten der Autoren sehen kann, waren diese Juristen keineswegs Zeitgenossen Seyringers und ihre Werke waren zum Teil hundert Jahre und älter, als Seyringer sie 1719 zitierte.

Zum Alter und der Anzahl der verwendeten juristischen Literatur bemerkte Susanne Hehenberger, dass in Gutachten des 18. Jahrhunderts immer noch die gleichen juristischen Autoren verwendet wurden, die schon Carpzow zitiert hatte und die Zahl der tatsächlich zitierten Juristen nicht sehr groß war.⁴³⁸ Letzterem widersprechen würde auf den ersten Blick die Tatsache, dass im jüngeren Gutachtenbuch in einundvierzig Gutachten sechszehn verschiedene Juristen zitiert wurden. Sieht man jedoch genauer hin, so zeigt sich, dass nur eine kleine Gruppe von zirka zehn Autoren regelmäßig zitiert wurde. Besonders hervorzuheben ist dabei Bendikt Carpzows „Practica Nova“, die in alle Gutachten zitiert wurde. Im Schnitt zogen die Rechtsgelehrten pro Gutachten drei bis fünf juristische Handbücher zur Argumentation heran, viele der Autoren wurden in der gesamten Sammlung gar nur ein einziges Mal

⁴³⁷ Die Lebensdaten und Hauptwerke vieler wichtiger Juristen der Frühen Neuzeit finden sich bei Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert. Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2007, Seiten 137ff.

⁴³⁸ Vgl.: Hehenberger, Unkeusch, Seite 66.

erwähnt. Das untermauert die Beobachtung Hehenbergers und man kann sagen, dass die Gutachter stets nur einige wenige Standardwerke benutzten.

Hehenberger meint, dass die geringe Zahl und das hohe Alter der verwendeten Fachliteratur möglicherweise darauf zurückzuführen sei, dass im frühen 18. Jahrhundert eine Vielzahl neuer Kommentare und juristischer Traktate erschienen sei und die zeitgenössischen Juristen nicht die Zeit und Gelegenheit gehabt hätten, sich mit den vielen neuen Werken auseinanderzusetzen.⁴³⁹ Das erscheint mir durchaus plausibel, auch wenn man bedenkt, dass durch die gestiegene juristische Schreibtätigkeit die Rechtsnormen immer detaillierter abgehandelt wurden. Während Carpzow etwa noch das gesamte Strafrecht kommentierte, erschienen nun zu einzelnen Delikten mehrere Arbeiten zeitgleich. Ein Jurist, der zu allen Deliktfeldern gutachten sollte, wäre alleine an der Zahl der Neuerscheinungen gescheitert. Andererseits sei laut Hehenberger zu berücksichtigen, dass möglicherweise die ober- und niederösterreichischen Juristen gewisse Arbeiten nicht rezipierten, da diese von protestantischen Universitäten stammten, und sie keine Verstimmung mit der streng katholischen Obrigkeit riskieren wollten.⁴⁴⁰ Benedikt Carpzow dürfte hier abermals ein Ausnahmefall gewesen sein, denn der bekennende Lutheraner wurde vermutlich wegen der großen Relevanz seines Hauptwerkes und seines Status als wohl bedeutendster Jurist seiner Zeit weiter rezipiert. Um als Rechtsgutachter juristische Fachliteratur zitieren zu können, benötigte Johann Carl Seyringer natürlich die entsprechenden Bücher. Seine beeindruckende Sammlung hatte für eine damalige Privatbibliothek beachtliche Ausmaße angenommen.

4.8.1 Bibliothek⁴⁴¹

Der Großteil der Bibliothek Johann Carl Seyringers befindet sich heute in der Stiftsbibliothek St. Florian, lediglich ein kleinerer Teil gelangte über eine Schenkung an die Kapuziner in Urfahr. Der Bestand in St. Florian umfasst mehr als 3000 juristische Werke, sowie auch einzelne Bände aus anderen Fächern. Alle Bücher sind gleichmäßig

⁴³⁹ Vgl.: Ebenda.

⁴⁴⁰ Vgl.: Ebenda, Seiten 66f.

⁴⁴¹ Vgl.: Czerny, Albin: Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. Geschichte und Beschreibung. Ebenhöch (Korb), Linz 1874, Seiten 105f.; Fabian, Handbuch: http://fabian.sub.uni-goettingen.de/?Augustiner-Chorherrenstift_%28St.Florian%29 (7.6.2012)

in weißes, detailreich geprägtes Leder gebunden, wobei manchmal zwei oder drei dünnere Werke zu einem Band zusammengelegt wurden. Auf dem Buchrücken sind alle Bände mit einem „S.“ markiert und durch ein Exlibris auf der Deckelinnenseite als Eigentum Seyringers gekennzeichnet. Zur Bibliothek gibt es mehrere von Seyringer eigenhändig verfasste Kataloge: Aus 1702 den *Cathalogus Librorum Juridicorum Secundum Numeros Conscriptorum & in Bibliotheca Joannis Caroli Seyringer Existentium*⁴⁴², worin alle Bücher in aufsteigender Reihenfolge nach deren Erwerb eingetragen sind. Der Großteil der 2356 darin verzeichneten Werke befindet sich in der Stiftsbibliothek St. Florian. Aus dem selben Jahr stammt der vierbändige *Cathalogus Librorum Juridicorum in Folio, Quarto, Octavo, Duodecimo Iuxta ordinem Alphabeticum Conscriptorum & in Bibliotheca Joannis Caroli Seyringer Existentium*⁴⁴³, worin die Bücher nach deren Format sortiert sind. Im Jahr 1716 verfasste Johann Carl Seyringer den bereit erwähnten alphabetisch nach Autoren geordneten *Cathalogus über diejenige Bücher, welche nach mein Johann Carl Seyringers erfolgten Zeitlichen Hintritt denen Wohl ehrwürdigen Herrn P.P. Capuzinern ad S. Josephum im Urfahr Schadt Linz außgevolgt und zuogestellet werden sollen*.⁴⁴⁴ Der letzte und umfangreichste Katalog ist der ebenfalls bereits erwähnte sechsbändige Schlagwortkatalog, welchen Johann Carl nach fünfjähriger Arbeit 1726 fertig gestellt hat: *Index Materiarum Iuridicarum in Bibliotheca Joan. Caroli Seyringer Existentium ordine Alphabetico Conscriptus*.⁴⁴⁵ Weiters gibt es neuere Kataloge der Stiftsbibliothek selbst, welche die Bände unter ihren heute aktuellen Signaturen auflisten.

Wann und wie die Bibliothek Johann Carl Seyringers nach St. Florian gekommen ist, ob als Schenkung oder als Ankauf, lässt sich nicht feststellen, da auch in den Akten des Stiftes keine Aufzeichnungen dazu vorhanden sind. Auch ein Testament oder ein Schenkungsbrief wie sie bei einer so umfassenden, hervorragend katalogisierten Bibliothek üblich und zu erwarten wären, sind nicht festzumachen. Der ehemalige Bibliothekar St. Florians, Albin Czerny, vermutet in seiner Beschreibung der Stiftsbibliothek, dass die Bücher schon vor 1749 nach St. Florian gelangten, da der

⁴⁴² Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 686.

⁴⁴³ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 687.

⁴⁴⁴ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 685.

⁴⁴⁵ Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 688.

damalige Probst in seinen peniblen Aufzeichnungen über Bibliotheksankäufe die Bücher Seyringers nicht erwähnte. Auch geht er eher von einer Schenkung oder Erbschaft aus, da er es für sehr unwahrscheinlich hält, dass der Probst für eine so große Anzahl für das Stift eigentlich unbrauchbarer Bücher Geld ausgegeben habe. Interessant ist bei Czerny noch die Erwähnung eines Kataloges von 1749, worin Tausende von Dispositionen aus der Sammlung Seyringers verzeichnet sein sollen.⁴⁴⁶

Einzelne Bücher kamen etwa auch im Tausch von St. Florian in das Benediktinerstift Kremsmünster.⁴⁴⁷

4.8.2 Exlibris

Das bereits erwähnte Exlibris Seyringers ist ein zirka 12 x 8 Zentimeter großer Kupferstich von Jakob de Lesprier aus dem Jahr 1692. Es ist in allen seinen Büchern zu finden und zeigt das Familienwappen mit darüber angeführter Devise: „*Haurit aquam cribris, qui vult sine discere libris*“ - Wer ohne Bücher lernen will, ist wie einer, der Wasser mit dem Sieb schöpft. Das Wappen ist dabei ein „redendes“ Wappen, da es den Familiennamen des Besitzers bildlich erklärt und „Seyringer“ durch die beringte Sau optisch dargestellt wird.⁴⁴⁸ Das Schwert auf der Schulter des Schweines könnte man dahingehend interpretieren, dass der Seyringer, welcher das Wappen in Auftrag geben ließ, als Richter tätig war und sich deshalb das Schwert als Symbol für die Gerichtsbarkeit in sein Wappen einfügen ließ.⁴⁴⁹ Wir erfahren weiter, dass Johann Carl 1692 Doktor beider Rechte und Gerichtsadvokat in Österreich ob der Enns war. Laut Strnadt existiert in der Wiener Universitätsbibliothek eine Ausgabe der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung von 1677, welche mit dem Exlibris des „*Joannis Caroli Seyringer J.U.Cand.*“ versehen ist.⁴⁵⁰ Demnach dürfte Seyringer schon

⁴⁴⁶ Vgl.: Czerny, Bibliothek St. Florian, Seite 105.

⁴⁴⁷ Homepage des Landesbibliothekenverbund Österreich / Südtirol: <http://lb1.dabis.org/PSI/init.psi>; Volltextsuche nach „Seyringer“.

⁴⁴⁸ Vgl.: Treier, Albert: Redende Exlibris: Geschichte und Kunstform des deutschen Bücherzeichens. Otto Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1986, Seiten 3 und 8.

⁴⁴⁹ In Frage kommen würde da etwa der mögliche Großvater Johann Carl Seyringers, Sebald, welcher schon 1603 als Landrichter von Tittmoning Erwähnung fand.

⁴⁵⁰ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seite 70 [230], Fußnote 1. Die Signatur des Buches in der Universitätsbibliothek ist II-253521. Nachdem ich das Buch bestellt hatte, wurde mir mitgeteilt, dass es seit ca. 1994 in Verlust ist.

als Kandidat der Rechte ein eigenes Exlibris geführt haben. Insgesamt dürfte es mindestens vier Versionen des Exlibris geben, da die Kupferplatten durch die häufige Verwendung mehrmals nachgestochen werden mussten. Unterschiedlich dabei sind etwa die Hintergrundschattierung oder die Maße des Schweines. Laut Leiningen-Westerburg ist auch die Wortstellung im oberen Vers in zwei Varianten bekannt.⁴⁵¹



Quellen: links: Stiftsarchiv St. Florian, Hs. XI 686; rechts: Stiftsarchiv St. Florian, Hs. XI 715. (beide in Originalgröße ca. 12x8cm).

5. Exkurs und Ausblicke

In diesem Kapitel werde ich zuerst die beiden Gutachtenbücher beschreiben, wobei ich mich stärker auf das chronologisch jüngere Buch konzentriere. Dieses habe ich selbst

⁴⁵¹ Vgl.: Leiningen-Westerburg, Karl E. zu: Deutsche und oesterreichische Bibliothekszeichen, Exlibris. Ein Handbuch für Sammler, Bücher- und Kunstfreunde. Hoffmann, Stuttgart 1901. Seiten 51 und 79.

schon im Original in Händen gehalten und ihm auch das Endgutachten meines Fallbeispiels entnommen. Neben einer Beschreibung werde ich auch einige mögliche Ansätze zum Entstehungshintergrund der Gutachtensammlung aufgreifen.

Abschließend werde ich exkursorisch die Felder der Advokatenausbildung, der Zulassungsbestimmungen zu den Höchstgerichten und die Tätigkeitsbereiche der beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht approbierten Advokaten skizzieren. Dieses Kapitel stellt jedoch in erster Linie einen Aufriss eines Forschungsfeldes dar, das noch umfassendere Betrachtung benötigt. Zur Illustration ziehe ich dabei ebenfalls biographische Daten Johann Carl Seyringers heran.

5.1 Gutachtenbücher

Es sind zwei Gutachtenbücher überliefert, die Johann Carl Seyringer zugeschrieben werden, sich in dessen Besitz befunden haben oder zumindest rechtliche Gutachten von ihm enthalten. Die genauen Besitz- und Überlieferungsumstände sind ungeklärt.

Das chronologisch ältere Buch enthält Gutachten aus dem Zeitraum 1648 bis 1679, ein Exlibris Seyringers am inneren Buchdeckel und befindet sich mit dem Großteil der Bibliothek Seyringers im Stift St. Florian.⁴⁵² Die datierten Gutachten stammen hauptsächlich aus dem Zeitraum 1675 bis 1679 und nur ein einziges ist aus 1648. Da Seyringer erst 1654 geboren wurde, könnte es sich entweder um einen Schreibfehler handeln, oder der Sammler hat ein älteres Gutachten in die Sammlung aufgenommen. Laut der Beschreibung in Griesebner und Hehenbergers Text „Entscheidung über Leib und Leben“ enthält das Buch insgesamt hundert Texte von verschiedenen Autoren. Achtundsechzig davon sind Gutachten in Strafrechtsangelegenheiten, achtundzwanzig Gutachten in Zivilverfahren, drei Gutachten in Landgerichtsstreitigkeiten und einer ist eine Interrogation.⁴⁵³ Wer die Verfasser der Gutachten sind, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da die Rechtsmeinungen nicht unterzeichnet sind. Am Rand befinden sich lediglich Abkürzungen, von denen man auf einzelne Juristen schließen könnte, etwa „MP“ für Maximilian Pagner. Es handelt sich jedenfalls um mehrere

⁴⁵² Stiftsarchiv St. Florian, Hs. IX 715.

⁴⁵³ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 22, Fußnote 26.

Urheber, da etwa zehn verschiedene Abkürzungen vorkommen. Einen Hinweis auf den Grund der Sammlung – etwa durch ein Vorwort – gibt es nicht.

Ungefähr vierzig Jahre später liegt der Entstehungszeitraum des zweiten Buches, das im Stadtarchiv Freistadt überliefert ist.⁴⁵⁴ Da ich dieses selbst im Oberösterreichischen Landesarchiv in der Hand hatte, kann ich es genauer beschreiben: Es hat das Format 32 x 22 cm, ist etwa 8,5 cm breit und mit einem dicken Kartoneinband mit gelb-rot gemustertem Schutzumschlag gebunden. Am Buchrücken befinden sich oben und unten Applikationen oder Stoßkanten aus Leder. Am Buchdeckel ist ein Scherenschnitt aus Papier aufgeklebt, worauf in schwarzer Frakturschrift mit roten Anfangsbuchstaben steht „Seyringer Rechtsgutachten: furti robariae et sacrilegii.“ Mit Kugelschreiber wurden darunter die Jahreszahlen 1717 – 1722 geschrieben, allerdings schon einmal mit Korrekturflüssigkeit ausgebessert. Im vorderen Buchdeckel befindet sich ein undatiertes Exlibris des Stadtarchivs Freistadt. Die Blätter sind rundum durch Bleistiftstriche mit etwa 3 cm Abstand gerahmt und durchgehend nummeriert – wobei einige Fehler unterlaufen sind (Seiten vergessen, 669 wird zu 699 usw.). Es handelt sich um eine Reinschrift in schwarzer Tinte mit sauberem Schriftbild und nur vereinzelt Notizen und Korrekturen am Rand. Die Gutachten beginnen nicht jeweils auf einer neuen Seite sondern wurden fließend eingetragen, was auf eine nachträgliche Sammlung hinweist. Ab Folia 746 findet sich ein alphabetisches Verzeichnis der Delikte auf Registerblättern, allerdings gibt es hier nur sehr spärliche Eintragungen.

Auf der ersten Seite wurde nachträglich mit hellerer Tinte ein Besitzervermerk in den oberen Rand geschrieben: *Ex domo praenobilis domini patrueis mei Francisci de Seyringer auditor provinc Temesvar anno 1748. Joann Carolus Sulzer possessor.* Das Buch gehörte also 1748 Johann Carl Sulzer, welcher es aus dem Hause seines Onkels Franz Seyringer, Auditor in der Provinz Temesvar,⁴⁵⁵ hatte. Diese Konstellation lässt sich mittels der Freistädter Matrikeln belegen: Der Freistädter Stadtschreiber Leonhard

⁴⁵⁴ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101.

⁴⁵⁵ Ein Auditor war in der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Militärjustizbeamter, welcher Prozesse einleitete und die Untersuchungen und Verhöre dazu durchführte, ohne jedoch richterliche Gewalt zu besitzen. Nach der Rückeroberung des Temescher Banats 1718 von den Osmanen wurde das Gebiet als Kron- und Kammerdomäne bis 1751 von einer militärischen Verwaltung die direkt dem Kaiser unterstand, geführt. Franz Seyringer dürfte also als Jurist beim Militär Karriere gemacht haben.

Seyringer, der ein Bruder Johann Carl Seyringers war, hatte vierzehn Kinder, darunter Maria Regina und Franz Sebald. Maria Regina heiratete im Mai 1715 Josef Thaddäus Sulzer in Freistadt.⁴⁵⁶ Aus dieser Ehe stammte der im August 1715 geborene Johann (Carl) Dominik Sulzer,⁴⁵⁷ der der Neffe des Franz Sebald Seyringer und späterer Besitzer des Buches war. Aus seinem Nachlass dürfte es direkt oder mit Umwegen an das Archiv der Stadt Freistadt gekommen sein. Wie es allerdings zuvor in den Besitz Franz Sebald Seyringers gekommen war konnte ich nicht klären.

Das Buch enthält einundvierzig strafrechtliche Gutachten, eine Purgationsschrift Dr. Aichbergers in eigener Sache, ein Extract einer kaiserlichen Resolution von 1715 sowie eine landeshauptmannschaftliche Verabschiedung von 1723. Der am Buchdeckel angegebene Zeitraum 1717 bis 1722 ist insofern irreführend, da die Gutachten nur aus den Jahren 1719 bis 1722 stammen, wobei das Jahr 1720 kein einziges Mal vertreten ist. Es ist aber zu berücksichtigen, dass nicht alle Gutachten datiert sind. Die rechtlichen Meinungen stammen nicht nur von Johann Carl Seyringer sondern von mehreren Juristen, unter anderem auch dem kaiserlichen Bannrichter Josef Leonhard Seyringer. Manche sind undatiert und ohne Angabe des Verfassers.

Man kann davon ausgehen, dass es sich um eine Auswahl von Gutachten handelt, wobei die Kriterien der Sammlung unklar sind. In fast allen Gutachten werden sehr hohe Strafen vorgeschlagen, weshalb Griesebner und Hehenberger nach einer ersten Durchsicht vermuteten, dass es sich möglicherweise um eine Sammlung von Härtefällen für nachkommende Juristen handeln könnte.⁴⁵⁸ Dagegen spricht meiner Meinung nach, dass Johann Carl Seyringer als Verfasser eines solchen für die Nachwelt bestimmten Werkes ganz sicherlich ein Vorwort verfasst haben würde. Auch hätte er vermutlich die Beispiele nach Datum oder Delikten sortiert und eine Sammlung von Präzedenzfällen systematischer aufgebaut, wie er das etwa bei den bereits erwähnten Katalogbänden seiner Bibliothek gemacht hatte.

Meine Kollegin Beatrix Emperer-Raab hat die Gutachtensammlung für ihre Diplomarbeit genauer analysiert und kam zu der Vermutung, dass die Sammlung mit

⁴⁵⁶ Stadtpfarre Freistadt, Trauungsbuch 1653-1770, folia 187 / JPG 189 – 27. Mai 1715.

⁴⁵⁷ Stadtpfarre Freistadt, Taufbuch 1658-1727, folia 348 / JPG 361 – 4. August 1715.

⁴⁵⁸ Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 29f.

der enthaltenen Purgationsschrift des Dr. Aichberger zusammenhängen dürfte. Im schon erwähnten Prozess gegen Margaretha Öttlin aus dem Jahr 1720 wurden den eingebundenen Rechtsgutachtern Seyringer, Aichberger und Schmid Verfahrensfehler und grobe Mängel vorgeworfen. Seyringer und seine mitbeschuldigten Kollegen könnten Gutachten anderer Juristen gesammelt haben, um deren ähnliche Argumentation aufzuzeigen und ihre eigene Position vor dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht zu stärken.

Folgt man dieser Theorie, stellt sich allerdings die Frage, was der ausschlaggebende Anlass für die Zusammenstellung der älteren Gutachtensammlung gewesen sein könnte.

5.2 Advokatenausbildung und Advokatenordnungen

Um als Advokat zugelassen zu werden, bedurfte es einer juristischen Ausbildung. Wo Johann Carl Seyringer diese erlangte ist noch ungeklärt. Einen Hinweis könnte das zuvor erwähnte Exlibris geben, worauf Seyringer sich, so Strnadt, selbst als Kandidat der Rechte bezeichnete.⁴⁵⁹ Leider ist das besagte Exemplar der Leopoldina in der Hauptbibliothek der Universität Wien aus unerklärlichen Gründen in Verlust geraten.

Um ein Jusstudium beginnen zu dürfen, musste zuerst ein Studium an der Artistenfakultät⁴⁶⁰ abgeschlossen werden. Das artistische Studium galt als allgemeine Vorbildung und bestand aus den Fächern Grammatik, Rhetorik und Dialektik, nach denen ein Bakkalaureatsabschluss stand. Wurden weiters die Fächer Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik studiert, schloß der Student mit dem Magistergrad ab. Voraussetzung für den Eintritt an eine Artistenfakultät waren lediglich Vorkenntnisse in Latein und ein Alter von etwa 16 Jahren. Als allgemeinste Form der artistischen Studien wurde das Studium der Logik angesehen. Das anschließende Rechtsstudium endete mit einem Lizentiat, Magisterium oder Doktorat der Rechte. Wurde das Studium nicht abgeschlossen, blieb man Kandidat der Rechte, wie etwa Johann Carl Seyringers Brüder Johann Heinrich und Leonhard. Nach etwa siebenjährigem Studium stand ein akademischer Zwischentitel, das Lizentiat, welches

⁴⁵⁹ Vgl.: Strnadt, Materialien, Seite 70 [230], Fußnote 1.

⁴⁶⁰ Entspricht etwa der heutigen philosophischen Fakultät.

zum Abhalten von Universitätsvorlesungen berechnigte. Ausserdem war der Absolvent zur Promotion zugelassen, konnte den Dokortitel erwerben und schon vor Ablegung der Prüfung die damit verbundenen Vorrechte und Vorzüge genießen.⁴⁶¹

Für die Zulassung zu den Höchstgerichten gab es im Lauf der Zeit verschiedene Richtlinien. Im Folgenden soll die für Oberösterreich relevanten Entwicklungen anhand der wichtigsten Bestimmungen skizziert werden:

Schon im 16. Jahrhundert gab es einzelne Erlässe und Bestimmungen zur Tätigkeit von Advokaten und Prokuratoren, etwa eine für Ober- und Niederösterreich gültige Geschäfts- und Organisationsordnung aus 1570. Der nächste Meilenstein war der für Oberösterreich erstellte Landtafelentwurf des Dr. Abraham Schwarz aus 1616 beziehungsweise dessen Überarbeitung aus 1629. Auf dem Niederösterreichischen Landtafelentwurf Wolfgang Püdlers aufbauend wurde darin eine Zusammenfassung aller Verordnungen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen im Zivilprozess gegeben. Besonders interessant ist die Beschreibung der bei Gericht tätigen Personen, ihrer Rechte und Pflichten im ersten der zehn Teile. So handelt der zehnte Artikel des ersten Teils „von den Advocatis und Procuratoribus“, zwischen denen altem Herkommen nach beim Landrecht kein Unterschied bestand. Ihre Zahl war nicht festgelegt, es sollten jedoch maximal zwölf Juristen beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht zugelassen werden. Diese sollten möglichst gelehrte, im Recht und Gerichtsgebrauch erfahrene, ehrliche und redliche Personen sein. Vor der Annahme durch das Gericht sollte der Landschreiber⁴⁶² Herkunfts- und Geburtsnachweise sowie Lebensläufe und Zeugnisse über Universitätsabschlüsse und Praktika einfordern. Die Aufnahme musste der Jurist mit einem gesprochenen Eid vor dem öffentlichen Gericht bekräftigen. Dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht stand die Disziplinargewalt über die bei ihm zugelassenen Advokaten, Prokuratoren und Sollizitatoren zu und bei Fehlverhalten konnte es auch die Suspendierung vom Amt verhängen.

⁴⁶¹ Vgl.: Wrabetz, Peter: Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart. Verlag Österreich, Wien 2008, Seite 19.

⁴⁶² Der Landschreiber war Leiter der Kanzlei der Landeshauptmannschaft und dem Landeshauptmann unterstellt. Er war in erster Linie für administrative Tätigkeiten zuständig. Vgl.: Putschögl, Landeshauptmann, Seite 274.

Obwohl der Landtafelentwurf nie landesfürstlich bestätigt wurde, hatte er in der Praxis bis weit in das 18. Jahrhundert quasi den Status eines Gesetzes. Alle bis dahin publizierten Erlässe und Verordnungen über den Adokaten- und Prokuratorenstand flossen in diese Sammlung ein und wirkten dadurch noch mindestens ein Jahrhundert weiter.⁴⁶³

Friedrich Kübl nennt in seiner „Geschichte der österreichischen Advokatur“ die 1638 für das Landmarschallische Gericht in Niederösterreich erlassene Advokatenordnung⁴⁶⁴ als die älteste ihrer Art in Österreich. Obwohl sie nur für Niederösterreich erlassen worden war, seien die meisten Verordnungen für die anderen Kronländer mit wenigen Abweichungen sehr ähnlich aufgebaut gewesen. Sie war eine Sammlung und Neuauflage vorangegangener Erlässe und man versuchte damit, auf Misstände zu reagieren. Trotz mehrerer Überarbeitungen und Ergänzungen habe die Advokatenordnung nach Kübl etwa ein Jahrhundert lang Gültigkeit gehabt.⁴⁶⁵ Zur Geschichte der Wiederentdeckung einer Originalabschrift von 1648 und ihrer Analyse sei der gleichlautende Aufsatz von Christian Neschwara empfohlen.⁴⁶⁶

In ihrer Einleitung richtete sich die Advokatenordnung wie viele andere Verordnungen der Zeit an Advokaten, Procuratoren und Sollizitatoren,⁴⁶⁷ ohne zwischen ihnen zu unterscheiden. Laut Kübl wird aber an späterer Stelle klar, dass die Sollizitatoren unter

⁴⁶³ Vgl.: Strätz, Hans-Wolfgang (Bearb.): Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. 1. Verfaßte Landtafel von 1616 und corrigierte Landtafel von 1629. Verlag des Oberösterreichischen Landesarchivs, Linz 1990, Seiten 28f; Pauser, Josef: „Schwarz, Abraham“. In: Neue Deutsche Biographie 23 (2007), Seiten 802-803. Onlinefassung: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd122802128.html> (26.5.2012); Wutzel, Prokuratorenstand, Seiten 201ff; Wrabetz, Rechtsanwälte, Seiten 24f; Kübl, Advokatur, Seiten 55 und 60.

⁴⁶⁴ Advocaten-Ordnung bei dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht (1638). In: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, Seiten 19-22.

⁴⁶⁵ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seiten 52 und 61.

⁴⁶⁶ Neschwara, Christian: *habent sua fata fontes iuris*: Zur „Wiederentdeckung“ einer österreichischen Advokatenordnung aus 1648. In: Thomas Olechowski (Hg.) u.a.: Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Böhlau, Wien 2010, Seiten 293-317.

⁴⁶⁷ Ein Sollicitator war ein Rechtsanwaltsgehilfe der in einer Anwaltskanzlei für alle Geschäftsvorgänge zuständig war, die keinen Anwalt verlangten. Vermutlich wurde diese Anstellung auch im Zuge der vorgeschriebenen Praxiszeit von angehenden Juristen angenommen. Durch die Erledigung der Akten konnten sie Einblicke in den Gerichtsgebrauch und die Aufsetzung von Schriften bekommen. Daneben gab es in den Kanzleien noch mehr oder weniger gebildete Kanzleikräfte und Schreiber (Supplikanten).

den beiden anderen standen.⁴⁶⁸ Zur Unterscheidung von Advokaten und Prokuratoren schreibt etwa Peter Wrabetz, dass es ursprünglich einen Unterschied zwischen den beiden gegeben habe, welche aber in erster Linie bei den Höchstgerichten - etwa dem Reichskammergericht - eingehalten wurde: Prokuratoren waren Sachwalter einer Partei und traten vor Gericht auf, während die Advokaten das Prozessmaterial vorbereiteten und Schriften anfertigten.⁴⁶⁹ In der Literatur ist man sich allerdings darüber einig, dass diese Unterscheidung nur anfangs und bei höheren Gerichten ernst genommen wurde. Im Laufe der Zeit sei es vielmehr zu Bedeutungsverlusten, Bedeutungsumkehr und letztlich zur Aufhebung jeglicher Unterscheidung gekommen, wie der schon erwähnte Landtafelentwurf für Oberösterreich zeigt. Wutzl und Wrabetz schreiben etwa, dass Prokuratur und Advokatur ein einziger Beruf war und die Doppelbezeichnung nur auf die früheren Unterschiede in der Amtsstellung hinwies. Advokaten und Prokuratoren waren demnach gleichgestellte Juristen beim Landeshauptmannschaftlichen bzw. Landmarschallischen Gericht.⁴⁷⁰ Nach Kübl gibt es auch kein österreichisches Gesetz aus dem 17. Jahrhundert, das auch nur einen Rückschluß auf das Vorhandensein einer Funktionsteilung zwischen Advokatur und Prokuratur zuließe.⁴⁷¹

Inhaltlich regelte die Advokatenordnung unter anderem die Zulassungsbestimmungen zum Landmarschallischen Gericht, welche in ähnlicher Form auch beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz gegolten haben dürften. Ähnlich dem Landtafelentwurf musste der Kandidat um die Annahme bei Gericht ansuchen und dazu Zeugnisse über seine eheliche Geburt und seine Herkunft vorweisen. Er musste Nachweise über eine Hochschulbildung und deren Abschluss ebenso wie Bescheinigungen über Praxisjahre bei angesehenen Gerichten oder bekannten Advokaten beilegen. Der Nachweis der Gerichtspraxis diente dazu, nur solche Kandidaten zum Landrecht zuzulassen, die des heimischen Rechts und Gerichtsgebrauchs kundig waren.⁴⁷² Nach Ablegung einer praktischen Prüfung durch

⁴⁶⁸ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seite 53.

⁴⁶⁹ Vgl.: Wrabetz, Rechtsanwälte, Seite 23.

⁴⁷⁰ Vgl.: Wutzl, Prokuratorenstand, Seite 200f; Wrabetz, Rechtsanwälte, Seiten 23f.

⁴⁷¹ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seiten 56f.

⁴⁷² Vgl.: Advokatenordnung 1638; Wutzl, Prokuratorenstand, Seite 216; Kübl, Advokatur, Seite 57; Wrabetz, Rechtsanwälte, Seite 26.

den Landschreiber wurde der Kandidat Advokat zweiter Ordnung und durfte in den „causis extraordinariis“, den außerstreitigen Angelegenheiten, tätig werden. Um in den „causis ordinariis“, den Streitsachen, advozieren zu können, bedurfte es noch einer besonderen Ernennung durch das Landeshauptmannschaftliche Gericht, die Leistung des Advokateneides und die Eintragung in das Advokatenbuch.⁴⁷³ Weiters enthält die Advokatenordnung von 1638 noch Standespflichten der Advokaten und prozessrechtliche Punkte, die hier nicht im Detail abgehandelt werden sollen. Vielmehr sei auf die verwendete Literatur verwiesen.

Letztlich dürfte sich die rechtliche Situation für Advokaten in Oberösterreich zur Zeit Seyringers so dargestellt haben, dass eine Kombination aus Landtafelentwurf und Advokatenordnung gültig war. Johann Carl Seyringer nannte etwa in dem von ihm neu aufgelegten „Historischen Catalogus“ von 1710 die gleichen Voraussetzungen für die Annahme beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht, wie Landtafelentwurf und Advokatenordnung sie vorsahen. Ergänzend fügte Seyringer noch hinzu, dass der Kandidat sein Rechtsstudium noch nicht abgeschlossen haben musste, allerdings sollte er nach der Annahme bei Gericht schnellstens promovieren und die Nachweise darüber vorlegen.⁴⁷⁴

5.2.1 Juristische Ausbildung und Advokatenzulassung Seyringers

Wendet man den skizzierten Ausbildungsverlauf und die Zulassungsbestimmungen auf das Leben Johann Carl Seyringers an, dann ergibt sich folgendes Bild: Die Lateinkenntnisse als Voraussetzung für die Artistenfakultät erwarb er am Jesuitengymnasium in Landshut. Ab 1670 studierte er als allgemeine Vorbildung für das Jusstudium Logik in Salzburg. Ungeklärt ist, wo er seine juristische Ausbildung erhielt, denkbar wäre, dass er wie sein Bruder Ferdinand Maximus in Prag studierte. Jedenfalls wird er in seinem Trauungseintrag 1681 bereits als Lizentiat der Rechte und zugelassener Advokat bezeichnet.⁴⁷⁵ Aus den Akten der Stadt Wels ist Seyringer 1682

⁴⁷³ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seite 53; Wrabetz, Rechtsanwälte, Seiten 26f.

⁴⁷⁴ Vgl.: Preuenhueber / Seyringer, Historischer Catalogus, Seite 345.

⁴⁷⁵ Stadtpfarre Linz, Trauungsbuch 1667-1737, folia 145 / JPG 148 – 30. September 1681.

als „J.U.C. und Hofgerichtsadvokat“⁴⁷⁶ überliefert, wobei es sich bei der Bezeichnung als Kandidat der Rechte um einen Schreib- oder Lesefehler handeln dürfte. Ein Jahr zuvor war er ja schon als Lizentiat bezeichnet worden. Jedenfalls war Seyringer seit mindestens 1682 Hofgerichtsadvokat beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht. Eine erste Überlieferung des Titels „Doktor“ fand ich auf einer Abrechnung des Stiftes Spital am Pyhrn im November 1685,⁴⁷⁷ was darauf hindeuten könnte, dass er - wie er es im „Historischen Catalog“ beschrieben hat - selbst erst nach seiner Annahme beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht promoviert hatte. Andererseits könnte diese späte Nennung auch auf eine Lücke in der Aktenüberlieferung zurückzuführen sein.

Über die Absolvierung des vorgeschriebenen Praktikums bei einem Gericht oder einem anderen Juristen fand ich keine Aufzeichnungen. Denkbar wäre aber, dass Seyringer diesen Teil seiner Ausbildung bei Maximilian Pogner absolvierte. Erstens kommen im älteren Gutachtenbuch Gutachten mit den Abkürzungen „MP“ und „S“ vor, was für „Maximilian Poger“ und „Seyringer“ stehen könnte. Die rechtlichen Meinungen entstanden ausserdem im Zeitraum 1675 bis 1679, also noch während - oder kurz nach - Seyringers Rechtsstudium, was mit dem Zeitpunkt eines möglichen Praktikums übereinstimmen würde. Zweitens war Dr. Maximilian Pogner 1681 Seyringers Trauzeuge, was auf eine gewisse persönliche Verbindung hinweist, die sich möglicherweise aus beruflicher Zusammenarbeit ergeben hat.

Aus der Advokatenordnung 1638 und den von der Niederösterreichischen Regierung 1648 erlassenen Prüfungsvorschriften für Doktoren der Rechte⁴⁷⁸ lässt sich nach Kübl auf das Alter schließen, welches ein bei einem höheren Gericht in Österreich zugelassener Advokat mindestens gehabt hatte. Nach Abschluss eines Studiums und Absolvierung der vorgeschriebenen Rechtspraxis bei Gerichten oder Advokaten konnte man demnach frühestens mit fünfundzwanzig Jahren beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz zur Advokatur zugelassen werden.⁴⁷⁹ Zum Vergleich dazu war Seyringer bei der ersten überlieferten Erwähnung als Hofgerichtsadvokat 1682 in

⁴⁷⁶ Linzer Regesten BVII 3: 2153 – Stadtarchiv Wels.

⁴⁷⁷ Linzer Regesten BIIF 1: 196 – Stiftsarchiv Spital am Pyhrn.

⁴⁷⁸ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seiten 57f.

⁴⁷⁹ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seite 58.

Wels schon achtundzwanzig Jahre alt. Allerdings könnte die Annahme beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht schon früher stattgefunden haben, wenn man die im ersten Heiratseintrag verwendete Bezeichnung als „zugelassener Advokat“ - „advocatus liecensus“ - mit dem Zusatz „zum Landeshauptmannschaftlichen Gericht“ interpretieren möchte. Dafür sprechen würde, dass auch die beiden Trauzeugen Pogner und Frideli - obwohl beide schon Doktoren der Rechte waren - nur als „advocati liecenses“ bezeichnet wurden und die Bezeichnung als Hofgerichtsadvokaten nicht vorkommt. Pogner war hingegen ziemlich sicher schon Hofgerichtsadvokat, da er schon 1678 als Rechtsgutachter tätig war.⁴⁸⁰ Ein genaueres Datum der Aufnahme Seyringers als „ordinari-advocat“ könnte die Aushebung des eventuell noch vorhandenen Advokatenbuches liefern.

5.3 Tätigkeitsfelder der beim Landrecht approbierten Juristen

Das Tätigkeitsfeld der bei der Landeshauptmannschaft approbierten Juristen war in erster Linie das Zivilrecht.⁴⁸¹ In Strafverfahren waren diese nämlich nur sehr begrenzt zugelassen, da Strafverteidigung in Inquisitionsprozessen in Oberösterreich nicht erlaubt war.⁴⁸² Somit waren eigentlich nur die als Rechtsgutachter in Malefizprozessen bestellten Juristen mit dem Strafrecht vertraut.

Vor dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht wurden Streitfälle („causis ordinariis“) und außerstreitige Fälle („causis extraordinariis“) verhandelt, wobei nur die zugelassenen Advokaten zur Prozessführung berechtigt waren. Die Zahl der in Streitfällen zugelassenen Advokaten war nach dem Landtafelentwurf auf maximal zwölf begrenzt, in „extraordinari“ Fällen konnten mehr zugelassen werden. Innerhalb der beim Landrecht zugelassenen Advokaten wurde nach Doktoren, Lizentiaten, Magistern und Ungraduierten unterteilt. Während allgemein die höhere Ausbildung die Rangordnung festlegte, war innerhalb der Gruppen das Dienstalster ausschlaggebend.⁴⁸³

⁴⁸⁰ Vgl.: Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 23, Fußnote 30.

⁴⁸¹ Vgl.: Wutzel, Prokuratorenstand, Seite 204; Kübl, Advokatur, Seite 60.

⁴⁸² Leopodina, II, Artikel 13, zitiert nach Griesebner / Hehenberger, Leib und Leben, Seite 30.

⁴⁸³ Vgl.: Strätz, Landtafel, Seiten 28f; Wutzel, Prokuratorenstand, Seite 216.

5.4 Linzer „Hofgerichtsadvokaten“ Anno 1710

Johann Carl Seyringer selbst überlieferte uns im „Historischen Catalogus“ die im Jahr 1710 beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz zugelassenen Advokaten:

„Was sich derzeit für Herren Advocaten allhier in Lintz so wohl in ordinariis, als extra-ordinariis befinden und de facto würcklich practiciren gibt nachgehende lista zu ersehen

In Ordinariis

- Der Wohl Edl Gestreng und Hochgelehrte Herr Heinrich Adam Frideli J.U.Doctor, Hochfürstlicher passauischer Agent, wie auch Hochgräflicher Cavrianischer und Erla-Closterlicher Lechenprost [sic!] in Oesterreich ob der Ennß.
- Johann Carl Seyringer, beeder Rechten Doctor, ober Oesterreichischer Advocatus Fisci, Comes Palatinus caes., Hochfürstlicher Salzburgischer Rath, wie auch Fürstlich Lichtenstainischer Rath und Lechenprobst in Oesterreich ob der Ennß, dann Hochgräflich Weissenwolffischer und Freyherrlich Pollhaimbischer Lechenprobst in erst gedachten Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß.
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Georg Aichberger, J.U.Doctor. Fürstliche Auerspergischer und Hochgräflicher Thraunischer Lechenprobst in Oesterreich ob der Ennß
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Johann Wolfgang Grundner J.U.Doct.
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Johann Benedict Zehner von Thallhoffen, beeder Rechten Doctor, Kayserlicher Obermauth-Ambts-Gegenhandler wie auch Fürstlich Schwartzenbergischer und Hochgräflicher Scherffenbergerische Lechenprobst in Oesterreich ob der Ennß
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Franz König J.U.Doctor, Closter Nunbergischer Verwalter in disem Land.
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Benaventura Ignatii Stadler, beeder Rechten Doctor
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Gottlieb Ambrosii Rechseysen J.U.Doctor

In Extra ordinariis

- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Norbert Ignatii Kholler von Mohrenfels J.U.Doctor, auch wohl verordneter Kayserlicher Pann-Richter in Oesterreich ob der Ennß
- Der Wohl Edl Gestreng- und Hochgelehrte Herr Joseph Ignatii Hauber, J.U.Doctor

Hof-Gerichts-Procuratores

- Herr Johann Georg Gastinger

- Herr Ambrosius Hieronymus Lackerpaur“⁴⁸⁴

Während sich die von mir zitierten Autoren durchwegs einig sind, dass es seit dem 16. Jahrhundert in Österreich keine funktionale Unterscheidung zwischen Advokaten und Prokuratoren gab, machte Johann Carl Seyringer hier sehr wohl einen Unterschied. Worin dieser begründet liegt ist nicht ersichtlich, jedenfalls sind die unter „Hof-Gerichts-Procuratores“ geführten Personen zahlenmäßig stark unterlegen und sie dürften keine akademische Ausbildung besessen haben. Zur Titulierung sei noch erwähnt, dass die Anrede „Edel und Gestreng“ eigentlich nur Doktoren in kaiserlichen Diensten zustand und andere Doktoren sich mit der Anrede „Edel und Hochgelehrt“ begnügen mussten.⁴⁸⁵ Seyringer verwendete hier allerdings eine Kombination aus beiden.

Während sich die Standesvertretung der Advokaten zuerst an den juristischen Fakultäten der Universitäten entwickelte, entstanden die „collegii advocatorum“ in den Provinzstädten nach und nach auch ohne die Eingliederung in Universitäten.⁴⁸⁶ Beschleunigt war diese Entwicklung sicherlich im Umfeld eines höheren Gerichts wie dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht. Johann Carl Seyringers Neffe, Wolf Friedrich, war etwa bis zu seinem Tod „Senior des hierländigen Collegii Juridici et Advocatorum“.⁴⁸⁷ Aus diesen Advokatenvereinigungen entwickelte sich wie bereits erwähnt im Lauf der Zeit die heutige Form der Rechtsanwaltskammern.

⁴⁸⁴ Preuenhueber / Seyringer, Historischer Catalogus, Seiten 345ff.

⁴⁸⁵ Vgl.: Kübl, Advokatur, Seite 64.

⁴⁸⁶ Vgl.: Wrabetz, Rechtsanwälte, Seiten 19 und 29.

⁴⁸⁷ OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 31, 455 – Nachlassabhandlung Wolf Friedrich Seyringers.

6. Nachbetrachtung

Zu Beginn meiner Arbeit waren die Informationen über Johann Carl Seyringer sehr spärlich und es war nicht sicher, in welchem Umfang es mir gelingen würde, Lebensdaten zu sammeln und mich ihm biographisch zu nähern. Umso erstaunlicher und erfreulicher ist es im Nachhinein betrachtet, dass ich doch eine beachtliche Menge an Daten und Fakten zu ihm sammeln konnte. Aus der zeitaufwändigen Aktenrecherche entstand deshalb eine eher quellenlastige Arbeit, was andererseits auch an der spärlich vorhandenen Sekundärliteratur liegt. Immerhin konnte ich in weiten Teilen die Lebensdaten Johann Carl Seyringers ermitteln und ihn dadurch in verschiedene Kontexte einbetten. Ich konnte etwa seine Herkunft klären und ihn in eine Beziehung zu seinen Eltern und Geschwistern setzen. Durch private Notizen in der geschäftlichen Korrespondenz erhielt ich Einblicke insbesondere in sein Verhältnis zu seinem Bruder Leonhard Seyringer. Eine systematische und umfassendere Durchsicht der Briefe im Stadtarchiv Freistadt könnte hier noch weitere Hinweise liefern.

Aus den überlieferten Akten konnte ich auch die akademische Ausbildung Johann Carl Seyringers in groben Zügen rekonstruieren, obwohl ich nicht klären konnte, wo er sein Rechtsstudium und seine Gerichtspraxis absolviert hatte. Um das zu klären, könnte man im vermutlichen Studienort Prag die Universitätsmatrikeln einsehen. Auch ein Exlibris, auf dem er sich als Kandidat der Rechte bezeichnete, könnte Hinweise auf den tatsächlichen Studienort geben. Ein solches könnte man unter Umständen bei der Durchsicht der älteren Bücher seiner Bibliothek in St. Florian entdecken.

Gelungen ist auch eine chronologische Auflistung der Arbeitgeber Seyringers und seiner beruflichen Stationen, wobei hier noch viel weiter in die Tiefe geforscht werden könnte. Einerseits ist die Liste sicher nicht vollständig und andererseits könnte man in den Archiven der bekannten Arbeitgeber und Klienten auf Spurensuche nach Briefen und anderen Akten gehen. Besonders interessant und vermutlich auch ergiebig könnten dabei das Archiv des Landeshauptmannschaftlichen Gerichts und die Landschaftsakten sein. Aus einer Durchsicht dieser Bestände würde ich mir etwa weitere Hinweise auf seine Tätigkeiten als „advocatus fisci“, bestellter Anwalt der Landstände,

Hofgerichtsadvokat beim Landrecht sowie seine Tätigkeit für das Obermautamt im Zusammenhang mit dem Fleischaufschlag erhoffen.

Die finanzielle Situation und den Wohlstand Seyringers konnte ich anhand überlieferter Honorarnoten und Einträge über Bestellungen sowie diverse Geldgeschäfte gut skizzieren. Offen bleibt aber, woher er soviel Geld hatte, weshalb man bei der Aktendurchsicht seiner Arbeitgeber nach finanz-relevanten Einträgen Ausschau halten müsste, insbesondere was eventuelle Vermittlungsprovisionen bei Immobilien-geschäften betrifft. Bezüglich Seyringers Immobilienbesitz ergibt sich auch die Frage, weshalb seine beiden Linzer Häuser kurz nach seinem Tod verkauft wurden und ob das eventuell im Zuge einer Konkursabhandlung stattgefunden hat. Auch das fehlende Testament bestärkt meine Vermutung in diese Richtung. Um Licht in diese Angelegenheiten zu bringen, müsste man die Kaufverträge seiner beiden Häuser ausheben und nachsehen, wer sie verkaufte und ob sie unter Umständen sogar von Amts wegen verkauft oder versteigert wurden. Auch eine genauere Durchsicht der Konkursabhandlungen beim Linzer Stadtgericht könnte hier Hinweise liefern.

Zur Familie Johann Carl Seyringers gab es viele Hinweise in den Akten, denen ich ebenfalls sehr umfassend nachgegangen bin. Wenngleich man den Unterkapiteln über die Vorfahren und Nachkommen der Familie Seyringer die Relevanz für Person und Leben Johann Carl Seyringers absprechen könnte, so fand ich es doch wichtig, auch die Herkunftsfamilie und die weiter juristische tätigen Generationen zu skizzieren.

Im vierten Kapitel meiner Arbeit habe ich mich ausgehend vom abschließenden Rechtsgutachten im Fall Zeitler auf die Suche nach den zugehörigen Prozessakten gemacht. Eingebettet in den Kontext aus den damals gültigen Strafrechtsgesetzen und den Bestimmungen zur Gutachtenerstellung skizzierte ich den Verlauf eines frühneuzeitlichen Malefizprozesses und analysierte das Gutachten im Vergleich mit den Rechtsnormen. Dabei stellte sich die Rolle des Gutachters wie von Griesebner und Hehenberger in anderen frühneuzeitlichen Strafrechtsprozessen beobachtet als zentral und “tonangebend“ heraus. Ähnlich diesem Fallbeispiel könnte man ausgehend von den Gutachtenbüchern Prozessakten zu weiteren Fällen suchen und diese umfassend aufarbeiten, vergleichen und analysieren.

Das abschließende Kapitel über die Advokatenausbildung und die Zulassung der Juristen zu den Höchstgerichten sollte in erster Linie einen Überblick über die Rechtsstellung und das Berufsfeld der Hofgerichtsadvokaten geben. Hier ließen sich ebenfalls noch umfassender die Advokatenordnungen vergleichen und über Prozessakten des Landeshauptmannschaftlichen Gerichts weitere Hinweise auf die alltägliche Beschäftigung der Hofgerichtsadvokaten erforschen. Auch die Suche nach einem eventuell noch vorhandenen Advokatenbuch und die darin eingetragenen Juristen wäre spannend und könnte etwa Aufschluss darüber geben, wann Seyringer beim Landrecht approbiert wurde.

7. Anhang

7.1 Transkription

Transkription der Gutachtenabschrift im Fall Zeitler:

Jüngerer Gutachtenbuch, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101, Seiten 238-251

24. Oktober 1719

Rechtliches Guettachten

In pto furti et sacrilegii

In nomine domini nostri Jesu Christi

Aus denen mir von dem < herrn hoffrichter des > löblichen stüfft und closters Lambach über mein berayths vorhin den 2. july anni currentis abgegebenes interimsguettachten umb das endtliche rechtsparere communicirt, hirbey wider zuruckhs kommenten criminalactis habe ich in wohl bereyths zweymahlig genauer durchgehung derselben des mehrern umbständig ersehen, (239) was gestalten der alda landtgerichtlich verhauffte Joseph Zeitler /: vulgo schuesterl von Wienn gebüertig seiner profession ein schueechmacher, verheyrathen standts :/ <und wie er vorgibt> allererst 21 jahr alt, sowohl in dem scharfflich als hernach mit ihme vorgehomenen güetigen exminibus bekhenet und ausgesagt habe, daß er nicht allein vor 4 jahren id est anno 1715 vermög seines lezten costituti zu Wienn mit dem Daniel Emperer einem bierschenckh auf dem Neumarckht cognominé Fürst, umb 5 uhr abendts mit einem dietrich in das zimmer gebrochen, und daraus am baaren geldt gegen 2000 fl. nebst einer drapdornen⁴⁸⁸ veste, gurten perlen, silberlöffln und einem gekleydten christkindl entfrembdet habe, indoch als sie kaumb aus dem hauß mit disen entfrembten sachen gekjomen, ergriffen, in das aldortige zuchthauß verschaffet und 21 wochen darinnen angehalten worden, sonden auch wehrent dieser zuchthausbestrafung ein von einer alda angehaltenen mannspersohn erkaufftes mössinges crucifixl mit einem kißstain gottslästerlich entzwey geschlagen, und derowegen nach abgeführten criminalprocess de novo ad triennium promisa provia expiationé publica neben dreymahlig öffentlicher peittschung (240) in das zuchthaus cum secutura relegationé condemnirt worden. Wegen damahlig glücklicher entbindung ihrer römischen kayserlichen majestät⁴⁸⁹ aber nach ausgestandenen zwey straffjahren und einmahl auf einer pühn beschehener öffentlicher peitschung widerumb auf freyen fues gestöllet worden. Ungehindert solch ausgestandener bestraffung von neuem dem höchst sträfflichen laster des rauben undt stellens mit seinen diebscompagnonen nachgegangen, siben sehr üblqualificirte diebställ undt zwahr alleerst im verwichenen jahr durch gwaldthättige erbrech- und aufsprengung deren thieren, auswegung der fenstergitter, auch bindung der leyth nächtlicher weill, als nemblich bey dem Zaglbaurn unweith Riedt, herrn pfarrer zu Räming bey Steyr,⁴⁹⁰ dem sogenannten Rätterbaurn negst des marckhts Haag begehen

⁴⁸⁸ Drap d'Or = Goldtuch, mit Goldfäden gewebtes Tuch, Goldbrokat

⁴⁸⁹ Es dürfte sich dabei um die Geburt Maria Theresias 1717 handeln.

⁴⁹⁰ „Rämbling bey Steyr“ ist vermutlich Kleinraming.

und ausieben helfen, auch mit und beygewesen, als seine mitinteressierte diebsroth einen bauru unweith Steyr /: den er aber sowenig dan den locum seines homicidii⁴⁹¹ zu benennen wisse /: lauth seiner in dem sibenten examiné über das 15. fragstückh abgelegten aussag beraubt, von welchen raub er zu seinen antheill 25 fl participiert; nicht weniger abgewichenen (241) jahrs in wehrenten Michaeli Gräzer [Grazer] marckht krafft des 9. examen, interrogation 1 mit dem Sylvest, Martin Schustern und Schmarn Tomerl auf angeben eines fleyschhackhers und bauerns einem gewissen 15 meill wegs von Grätz in Kärnthen ligenten pfarrhoff /: welchen der arrestirte, wie auch die gegent ebenfalls nicht anzuzeigen weiß /: nächtlicher weill ausgeraubt, alda auf einer laithen mit dem Sylvest eingestigen, 6 biß 7 menschen gebunden, die auf dem obern gang gelegene knecht verwachtt, die thieren sodann mit des abwesenten herrn pfarrherrns aigenen schlisßln eröffnet, die köchin mit betrohung, sie umzubringen, gezwungen, daß sie ihnen das in einem zwischen pas in dem traydtkasten verborgen geweste geldt angezeigt, solches neben 3 duzet zünnthäller, auch schisßeln, zwey stückhl leynwath, undt etlichen schlisßln hinweckh genohmen. Von welchem in einem 3 stundt darvon entlegenen waldt gethailten raub der inhaftirte 100 fl überkommen. Item lauth obbesagten 9. examen eodem anno umb pfingsten in unter Österreich nicht allein einen müllner zu Olberndorff in der gegent Stockherau⁴⁹² mit einer roth von 14 persohnen ausblinden geholffen, selben auffgezogen, gebrendt, und gebunden, (242) zu seinen theill auch 20 fl erhaschet. Wie nicht weniger gleich den andert- oder dritten tag hernach mit obbemelter gesellschaft als als dem so genannten Plaicht, Haßlinger, Musar, Druckher Georgl, Sedelmayr, bändlkramber, einem abgedanckhten soldaten nambens Hannß Georg, Nicola, Züßern, item einem rosßhandler auch Hannß Georg genandt und thails übrig nicht zu nennen wissentent gespannen, bey dem marckhtrichter zu hohen Ruepperstorff herrn Sebasastian Stürr nächtlicher weill zwischen 10 und 11 uhr /: da selber bey aldortigen herrn pfarrherr gewesen /: durch die vorhausthier eingebrochen, mit leichten und fackhlen in die stuben hinein getrunen, seinem weib händt und füesß gebunden, bey deren haaren von dem bätt heraus gerisßen, in ein anders zimmer geworffen, ihr stillzuschweigen auferlegt, oder in widrigen todt zu schiesßen anbetroht, nach solchen die waisen- und kürchenlaad aufgeschlagen undt bey 2004 fl mit noch villen anden sachen heraus genohmen und mit sich hinweckh getragen, wovon der inhaftirte zuo seinen anthaill 100 fl yberkommen. Fernher eodem anno im herbst umb andere zeith mit dem Heißler, (245)⁴⁹³ einem Juden, Schmarn Thomerl, Martin Schuester, einem studenten Hilari undt einem böckher, vulgo Schwarzer Henßl zu Gumpendorff nächst der statt Wienn die an der kürchenthier angespört gewesten zwey fürhängschlösser mit gaisßfüesßen abgewogen, die sacristeythier erbrochen, er arrestatus den opferstockh aufgezwungen, das darinen angetroffene gelt zu sich genomben, den kelch aus der sacristey sambt der paten⁴⁹⁴ entraubt, und von disem durch ihn Zeitlern einem juden zu 14 fl verkhaufften kürchenraub nebst dem opffergelt 2 fl genossen. Deren übrig in Wienn hin- und wider in denen häusern begangen in

⁴⁹¹ Heißt im Original des beim Akt befindlichen Gutchtens nicht „homicidii“ sondern „domicillii“, also nicht Mord sondern Behausung. Er wisse weder den Namen noch den Ort des Bauernhauses anzugeben.

⁴⁹² Vermutlich Alberndorf im Pulkautal.

⁴⁹³ Die Seitenzahlen 243 und 244 wurden im Gutachtenbuch ausgelassen.

⁴⁹⁴ Die Patene ist ein liturgisches Gefäß, eine kleines Teller, das den Kelch bedeckt und auf der die große Zelebrationshostie liegt.

denen actis nit mehrern enthaltenen diebereyen, auch öffentlich in denen aldortigen vorstättten bei 28 mahl höchststräfflich verüebten geholffenen strasßenraubereyen, auch anderer verabredt se ipsa aber nicht bewerckht oder zu bewerckhen vermögten diebställen kürzehalber zu geschweigen.

Wie zumahlen mann nun hierüber wo nicht von allen, jedoch wenigist denen meisten dieser gewaltthattig begangenen diebstöllten und verüebter kürchenraub beforderist dem zu Gumpendorff durch (246) die de super eingeholt aydliche erfahrungen das corpore delicti genuesahmb verssichert ist, das quantum des jenig auch /: so der verhauffte von solich entfrembdt und geraubten sachen zu seinem anthaill überkhommen :/ saltem meiner gemachten computo nach sich über 400 fl ohne das bey dem bierleythgeb zu Wienn verüebt recuperirten diebstalls belauffet. mithin das in unßerer

OÖLGO, p.3, art 25 § endt urthl.

ad dictandam poenam ordinariam determinirte quantum der 25 fl weith übersteiget. Als entstehet die frag, an constitutus hoc, vel alia severiori poena afficiendus sit nec ne?

Hierüber nun meine wenig rechtlichen gedanckhen kürzlich zu entdeckhen so gewünnet es prima fronte nicht unbilich das ansehen, daß der inhaftirte wegen dißer so vielfältig gwalthtätig und gefährlich verübten nambhafften diebställ, kirchen- und strasßenraubereyen, wo nicht poena rota [Rad], indoch weith schärffter dann ande gemeine dieb zu betreffen seye, oder vielmehr gestrafft werden müsse. Und zwahr aus nachfolgent haubtsächlichen rationibus et motivis und zwahr:

Prima weillen arrestatus schon vorhin (247) nicht allein propter nicht allein propter [sic!] blasphemiam realem, sondern auch wegen begangenen diebstalls in dem Wienerischen zuchthaus auch vorhin ausgestandtenen 16 wochigen arrest mit einer wohl empfindlichenleibsstraff abgebüest sich doch gleichwohlen hieran nicht gekheret, sondn ungeacht er /: nach der selben widumb auf freyen fües ex speciali principis gratia gestöllet wordten :/ lauth seines lezten examinis ad interrogation 11 für einen schuestermaister an- und aufgenommen wordten, mithin sein stückhl brodt ehrlich hätt gewinnen können, die profession widerumb verlassen, undt dem stehlen undt rauben mit seiner diebischen gesellschaft von neuen nachgegangen.

Secundo seindt diese seine furta undt strasßenraubereyen fast durchgehents mit solich ybl qualificirten undt gefährlichen umständten concomitirt, aus welchen mordt und tod /: wann die beraubt undt angegriffene persohnen nichts bestandten oder sich gewähret hätten :/ unfehlbahr erfolget wären. Maßen dann arrestatus

Tertio lauth 9. examen noch weithers bekenhet, daß er nicht alleine mit seiner sauberen cammerrathschaft 28 raub in denen Wienerischen vorstättten begangen, sonderen (248) darbey auch die leyth zu boden geworffen undt selbige ain- undt anders mahl todtgefährlich plessirt habe.

Quarto hat sich selber zu unterschiedlichen mahlen mit vierzehen undt mehr erzdieben verainiget, turmatim⁴⁹⁵ die häußer mit denen selben gwalthtätig eröffnet, undt bestohlen.

⁴⁹⁵ Von lateinisch turma = Gruppe, Schwadron; in der Gruppe

Quinto seindt dise seine furta mehrernteils nachtszeith mit einsteigung, erbrechung der thüren undt schlöß, bindtung der leyth undt anden sehr üblen tractamenten begangen worden.

Sexto zu hohen Ruepperstorff nicht allein die kürchengelter aus der kürchenlaad hinweckh geraubet, sonderen auch zu Gundtendorf ob verstandtner masßen das gottshaus violenter aufgesprenget, undt bestohlen. In mainung alda auf verrath des Schmarn Thömerls 5000 fl verbahtes geldt zu überkhommen, welches ja lauther solches vermög der allegierten landgerichtsordnung cit: loco: §6 et part 2 art. 38 aggravierende umständt seindt, crafft denen die ordinaria poena furti verschärfet und der delinquent vorhero mit einer nebenbestraffung vi citatae pragmaticae, part 2 art. 39 § kombt aber 3tio als zangenzwickhen, oder schlaiffung zur richtstatt ohne einzigen gewissensscrupl plectirt⁴⁹⁶ und ihme zu wohlverdienter straff, anderen aber (249) seines gleichen boshaftigen dieb und kürchenräubern pro terrore et exemplo punctirt werden könnte und zwahr dises

Septinio umb sovil mehr, weillen das laster der gwalthättigen dieb und kürchenraubereyen dermahlen layder gahr zu sehr oberhandt nimbet, welches abermahlen in der OÖLGO, part 2 art. 38 §10 ein solcher umstandt ist, so die exasperationem poena mit sich auf den ruckhen traget, crescentibus enim delictis, etiam poenae exasperari debent.

Per vulgata

bevorab weillen der inhaftirte gleichsamb eine rechte profession undt handtwerckh daraus gemachet, in dem kaumb ein diebstall verüebt worden, schon widerumb /: wie ex actis zu ersehen :/ein ander im werckh begriffen gewesen, so in xta cit. art. 38 §11 ad extripandum hoc nequissimum et valde damnosum scelus eine mehr undt schärfere bestraffung quam solam poenam laquei [Strick] fast unumbgänglich erfordert. Delictum enim ex frequentia actuum aggravatur.

Gillhausen ad carolina poenalem, art. 152, fol55

Praesertim si furtum cum effractione coadunatis hominibus, et armata manu /: uti in praesentiarum :/ fuit perpetratum (250)

Nicolaus Bocerius desis. 137 in crim. et n. 8. vers: si vero cum turba. Berlich p. 5. conclus. 43. n 72.

Also zwahr, daß vermög der

P.H.g.o. Caroli 5ti art. 159

ein solcher vergwaltigter diebstall wann selber schon auch der erste und die summam der 25 fl nicht austraget, mit dem strang gestrafft werden solle, quia talis fur violentus cum latrone⁴⁹⁷ seditioso aequiparatur et ipsum furtum cum effractione ~~deet~~ dicitur periculosum quod nempe ex eo seditio et latrocinium sit metuendum:

Benedict Carpzov p.2 q.79 n.25

mit einem worth ich habe in dem ganzen act nicht einen einzig solich mitigirenten umstandt ersehen, welcher zu nachsehung der straffsverschärfung einen begründten anlas geben könnte und zumahlen nun in der so offft angezogenen

LGO p3, art.26, §11 vers. andertens und drittens

⁴⁹⁶ geahndet, bestraft

⁴⁹⁷ Räuber, Straßenräuber

expresse vorgesehen, daß dergleichen gwalthättige kürchenrauber vor der endtlichen lebensstraff entweder mit zagen zerrissen, geschlaiff, ihnen beede händt abgehauen, und sodann sambt dem todten körper verbrent werden sollen. Als machet sich das ergo von selbst, daß auch der inhaffirte Zeitler vor der hinrichtung mit einer von disen lebensstraffen⁴⁹⁸ nicht unbillich zu belegen seye.

Dessen allen aber ungeachtet und weillen constitutus nicht mehr als nur den einzig (251) Gumppendorfferischen kürchenraub begangen zu haben bishero bekhennet und ausgesagt, von denen strasßenraubereyen mann aber praeter solam confessionem sei de corpore delicti nicht versichert ist, als vermeinte es beschehrte der gottliebenten Justiz ganz khain torto, wann selber schon von dergleichen nebenstraff verschonnet bleibete. Hingegen aber zu wohl verdienter straff und andern seinesgleichen gottlos und vorsezlichen erzdieben, straß- und kürchenraubern zu abschräckhendem beyspill und exempl auf einem dem landtgericht beliebigen tag ad locum supplicy geführet undt alda an einem yber einemscheiterhauffen aufrichteten schnöllgalgen durch den freymann mit dem strang vom leben zum todt hingerichtet. Der todte körper aber hernach durch das feür verzehrt und die aschen entweder in die lufft oder aber nach gelegenheith des orths in ein fließbentes wasser zerstreuet werden sollen. Salvo tamen aelius⁴⁹⁹ sentientis iudicio. Linz den 24. Oktober anno 1719

⁴⁹⁸ Im Original: „nebenstrafen“

⁴⁹⁹ Sollte vermutlich melius – besser, tauglicher heißen

7.2 Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen:

Pfarrmatrikeln (hauptsächlich über www.matricula-online.eu eingesehen):

Bad Griesbach im Rottal:

Taufbücher 1628-1651, 1652-1668, 1668-1669, 1670-1744

Traungsbücher 1631-1668, 1668-1745

Totenbücher 1630-1668, 1668-1752

Freistadt Stadtpfarre:

Taufbuch 1658-1727

Traungsbuch 1653-1770

Totenbücher 1656-1741, 1742-1771

Fürstenzell:

Totenbuch 1640-1669

Grieskirchen:

Taufbuch 1675-1702

Linz Stadtpfarre:

Taufbücher 1731-1758, 1758-1773, 1774-1787, 1785-1792

Traungsbücher 1667-1737, 1738-1774

Totenbücher 1668-1746, 1747-1773, 1774-1784, 1787-1794

Steyr Stadtpfarre:

Taufbuch 1657-1699

Traungsbuch 1602-1701

Wels Stadtpfarre:

Taufbuch 1681-1701

Traungsbuch 1690-1770

Archivbestände des OÖLA:

OÖLA, Archiv der Landeshauptmannschaft, Schachtel 122, 293

OÖLA, Grabsteinsammlung, Schachtel 4

OÖLA, Herrschaftsarchiv Puchheim, Schachtel 20

OÖLA, Herrschaftsarchiv Starhemberg-Eferding, Urkunden, 5477

OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, B, II, Schachtel 528

OÖLA, Herrschaftsarchiv Wartenburg, III, A, II, Schachtel 4, 19

OÖLA, Herrschaftsarchiv Wartenburg, III, A, II, Schachtel 7, 23b

OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg, C, II, Aktenbund 1260

OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 31, 455

OÖLA, LGA-Akten, Schachtel 36, 600

OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 171
OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 217, 1468
OÖLA, LGA-Akten, Stadtgericht Linz, Schachtel 234, 3276
OÖLA, Marktarchiv Neuhofen/Krems, C, Schubert Band 1, IV/2
OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Schachteln 55, 56, 108, 231, 394
OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101
OÖLA, Stadtarchiv Vöcklabruck, Urkundenschachtel 13
OÖLA, Städte und Märkte, Urkundensammlung Linz, 67

Stiftsarchiv St. Florian:

Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 685
Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 686
Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 687
Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 688
Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 715
Stiftsarchiv St. Florian, Akten: Briefe Dr. Seyringers vom 31. Mai 1720 sowie vom 28. November 1723.

Stiftsarchiv Lambach:

Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378 und 388

Archiv der Stadt Linz:

Archiv der Stadt Linz, Hs. 26, Bürgerbuch I, 1658-1707
Onlineversion:
<https://familysearch.org/search/collection/show#uri=http://familysearch.org/searchapi/search/collection/1923991> (26.5.2012)

Gedruckte Quellen:

Advocaten-Ordnung bei dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht (1638). In: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, Seiten 19-22.

Carolina (1532): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Herausgegeben und erläutert von Gustav Radbruch. Stuttgart 1975.

Ferdinanda (1656): Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß. In: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, Seiten 659-729.

Leopoldina (1675): Der Römischen Kayserlichen: auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät Leopoldi, Ertzhertzogens zu Oesterreich, unsers allernädigsten Herrn Neue Landgerichts Ordnung Deß Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Ennß. Erster, Anderter, und Dritter Theil. Verlag Caspar Freyschmid, Linz 1677.

Preuenhueber, Valentin / Seyringer, Johann Carl: Historischer Catalogus, darinnen neben kurtzer Beschreibung deß Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Ennß, dessen fürgesetzt geweßte Herrn, Herrn Landshaubt-Leuth, Verwalter Anwältt ... von Anno 1204 bis auf das 1652. ste Jahr allerhand unter solcher Zeit füngangene denckwürdige Veränderungen und Geschichten begriffen seynd / auß unterschiedl. Historicis, Manuscriptis, u. brieffl. Urkunden ehedessen mit sonderm Fleiß zusammen getragen durch Valentinum Preuenhueber . - Anjetzo aber von neuem in den Druck geben, und in etwas vermehrt von Johann Carl Seyringer. Verlag Johann Caspar Leidenmayr, Linz 1710.

Literatur:

Becker, Peter: Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850. Campus Verlag, Frankfurt/Main – New York 1990.

Bourdieu, Pierre: Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1998. Anhang 1: Die biographische Illusion, Seiten 75 – 83.

Buchmayr, Friedrich: Eine Bücherschenkung an die Stiftsbibliothek St. Florian aus dem 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Wiener Goethe-Vereins. Band 99. Wiener Goethe-Verein, Wien 1995. Seiten 159-174

Czerny, Albin: Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. Geschichte und Beschreibung. Ebenhöch (Korb), Linz 1874.

Deutinger, Martin (Hg.): Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing. Band 1. Verlag Joseph Lindauer, München 1850.

Emperer-Raab, Beatrix: Die Kategorie "Geschlecht" in den Gutachten von Johann Carl Seyringer. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2012.

Feigl, Helmuth: Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St.Pölten 1998.

Ferchl, Georg: Bayerische Behörden und Beamte 1550 – 1804. Verlag des Historischen Vereins, München 1908-1910.

Gehrke, Heinrich: Die Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur Deutschlands bis zum Ende des Alten Reichs. Dissertation an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 1972.

Geiß, Ernst: Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom XIII. Jahrhundert bis zum Jahre 1803. In: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, Band 26, Verlag des Historischen Vereins, München 1865- 1866.

- Ginzburg, Carlo / Poni, Carlo: The Name and the Game. Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace. (italienisch 1979). In: Muir, Edward / Ruggiero, Guido (Hg.): Microhistory and the lost People of Europe. Johns Hopkins University Press Baltimore, Maryland / London 1991, Seiten 1-10.
- Griesebner, Andrea / Hehenberger, Susanne: Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In: Kästner, Alexander (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne. Meine Verlag, Leipzig 2008.
- Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Böhlau, Wien 2000.
- Griesebner, Andrea: Verbannung statt Todesstrafe? Diebstahlsprozesse aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert. In: Werkstatt Geschichte 42, Klartext Verlag, Essen 2006, Seiten 3-24.
- Grüll, Georg: Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848. Böhlau, Linz / Graz / Köln 1963.
- Grüll, Georg: Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt. Freistädter Geschichtsblätter, Heft 1. Stadtgemeinde Freistadt 1950.
- Gugenbauer, Gustav: Linzer Witz vor 200 Jahren. Aus den Sammlungen von Johann Carl Seyringer. In: Depiny, Albert (Hg.): Heimatgaue. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde. Pirngruber, Linz, 12. Jahrgang 1931. Seiten 69-83
- Gugenbauer, Gustav: Linzer Witz vor 200 Jahren. In: Depiny, Albert (Hg.): Heimatgaue. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde. Pirngruber, Linz, 16. Jahrgang 1935. Seiten 68-78
- Handel-Mazzetti, Viktor: Regesten von Urkunden und Acten aus dem Schloßarchive Aurolzmünster. In: Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum, Linz 1898-1900.
- Hehenberger, Susanne: Entfremdung von Gott? Gotteslästerung und Kirchendiebstahl vor weltlichen Gerichten im 18. Jahrhundert. In: Griesebner, Andrea / Tschannett, Georg (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Löcker, Wien 2010.
- Hehenberger, Susanne: Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd? Das Delikt "Inzest" in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Diplomarbeit an der Universität Wien, 1999.
- Hehenberger, Susanne: Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Löcker, Wien 2006.

- Hellbling, Ernst Carl / Reiter, Ilse (Bearb.): Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Böhlau, Wien 1996.
- Hofbauer, Josef: Die Grafschaft Neuburg am Inn. In: Boshof, Egon u.a. (Hg.): Grenzenlos. Geschichte der Menschen am Inn. Katalog zur ersten Bayerisch-Oberösterreichischen Landesausstellung 2004. Verlag Pustet, Regensburg 2004.
- Hohkamp, Michaela: Tanten. Vom Nutzen einer verwandtschaftlichen Figur für die Erforschung familiärer Ökonomien in der Frühen Neuzeit. In: Werkstatt Geschichte 46. Klartext Verlag, Essen 2007. Seiten 5-12.
- Kapper, Anton: Mittheilungen aus dem k.k. Statthaltereiarhive zu Graz. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Band 32. Verlag des historischen Vereins, Graz 1902.
- Kreczi, Hanns: Eine „Rechts“sache aus dem 17. Jahrhundert. In: Oberdonau Zeitung, Nummer 33 vom 3. Februar 1944.
- Kreczi, Hanns: Linzer Häuserchronik. Pirngruber, Linz 1941.
- Kübl, Friedrich: Geschichte der österreichischen Advokatur. 3. Auflage. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wien 1981.
- Leiningen-Westerburg, Karl E. zu: Deutsche und oesterreichische Bibliothekszeichen, Exlibris. Ein Handbuch für Sammler, Bücher- und Kunstfreunde. Hoffmann, Stuttgart 1901.
- Neschwara, Christian: habent sua fata fontes iuris: Zur „Wiederentdeckung“ einer österreichischen Advokatenordnung aus 1648. In: Thomas Olechowski (Hg.) u.a.: Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Böhlau, Wien 2010. Seiten 293-317.
- Pauser, Josef / Scheutz, Martin: Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss. In: Griesebner, Andrea / Scheutz, Martin / Weigl, Herwig (Hg.): Stadt - Macht - Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext. Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St. Pölten 2008.
- Pauser, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung. In: Pauser, Josef / Scheutz, Martin / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. R Oldenbourg Verlag, Wien / München 2004.
- Petrin, Silvia: Perchtoldsdorf im Mittelalter. Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Wien 1969.

- Pillwein, Benedikt: Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. 2. Band. J.C. Quandt, Linz 1828.
- Pölnitz, Götz Freiherr von (Hg.): Die Matrikel der Ludwig Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München. Teil 1, Band 4, Halbband 2. Lindauer, München 1981.
- Pscharr, Augustin: Catalogus omnium Canonorum Regularium Ecclesiae Collegiatae S. Floriani, 1814, Manuskript der Stiftsbibliothek St. Florian, HS XI 537 A.
- Putschögl, Gerhard: Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs. Band 9. Böhlau, Graz / Wien / Köln, 1968. Seiten 265-290.
- Rausch, Wilhelm (Hg.): Linzer Regesten. Archiv der Stadt Linz. Linz 1952-1991. Sämtliche Bände der Reihen B, C und E.
- Redlich, Virgil (Hg.): Die Matrikel der Universität Salzburg 1639-1810. Band 1. Pustet, Salzburg 1933.
- Rüping, Hinrich: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. Beck, München 1981.
- Sandgruber, Roman: Geld und Geldwert. Vom Wiener Pfennig zum Euro. In: Schusser, Adelbert (Hg.): Vom Pfennig zum Euro. Geld aus Wien. Historisches Museum der Stadt Wien, Wien 2002.
- Scheutz, Martin: Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines - Gesellschaft für Landeskunde, Linz 2003.
- Siebmacher's großes Wappenbuch, Band 27: Die Wappen des Adels in Oberösterreich. Reprographischer Nachdruck. Bauer & Raspe, Neustadt an der Aisch 1984.
- Strätz, Hans-Wolfgang (Bearb.): Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. 1. Verfaßte Landtafel von 1616 und corrigierte Landtafel von 1629. Verlag des Oberösterreichischen Landesarchivs, Linz 1990.
- Strnadt, Julius: Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. Hölder, Wien 1909.
- Svoboda, Johann: Die Zöglinge der Wiener-Neustädter Militär-Akademie von der Gründung des Institutes bis auf unsere Tage. F.B. Geitler, Wien 1870.
- Treier, Albert: Redende Exlibris: Geschichte und Kunstform des deutschen Bücherzeichens. Otto Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1986.
- Weiler, Edith: Die Hauptmatrikel der Universität Innsbruck 1755/56 – 1763/64. Dissertation an der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck, 1967.

Wrabetz, Peter: Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart. Verlag Österreich, Wien 2008.

Wutzel, Otto: Der Prokuratorenstand zu Linz im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1949. Seiten 198-218. Städtische Sammlungen, Linz 1950.

Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert. Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2007.

Zwiedineck, Hans: Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Band 29. Historischer Verein für Steiermark, Graz 1898.

Nachschlagewerke:

Adelung, Johann C.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders des Oberdeutschen. 2. Ausgabe, 4 Bände, Leipzig 1793-1801.

Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 13. Auflage, Hannover 1991.

Jaeger, Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit. 16 Bände, Stuttgart 2005-2012.

J. Siebmacher's großes Wappenbuch, Band 27: Die Wappen des Adels in Oberösterreich. Reprographischer Nachdruck. Bauer & Raspe, Neustadt an der Aisch 1984.

Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hg.): Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Band 1. Leipzig 1867.

Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. 64. Bände. Graz 1993-1999 (Vollständiger Nachdruck der Halle/Leipzig Ausgabe von 1732-1754).

Bildernachweis:

Oberösterreichkarte (Seite 49): Verlag des Bibliographischen Instituts: Meyers Hand-Atlas. 2. neubearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig, Wien 1900, Karte 37 (Ausschnitt).

Exlibris (Seite 110): Stiftsarchiv St. Florian, Hs. XI 686 (Bibliothekskatalog 1702) sowie Hs. XI 715 (Gutachtenbuch).

Internetquellen:

Absolventen des Wilhelmsgymnasiums München: www.peterkefes.de (24.2.2012).

Digitale Karte der Landgerichtsgrenzen im Erzherzogtum Österreich ob der Enns, 1783:
http://doris.ooe.gv.at/viewer/%28S%28gvqu5geujyxxc35540wr1555%29%29/init.aspx?karte=hist_karten (12.7.2012)

Fabian, Bernhard (Hg.): Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa. Digitalisiert von Günter Kükenshörer. Olms Neue Medien, Hildesheim 2003. Onlineversion:
<http://fabian.sub.uni-goettingen.de/?Oesterreich> (7.6.2012)

Fastengemälde auf der Homepage der Linzer Jesuiten:
<http://www.dioezese-linz.at/orden/jesuiten/ignatiuskirche/fastengem%C3%A4lde.htm> (5.7.2011)

Forschungen zur Geschichte des Wilhelmsgymnasiums München: www.peterkefes.de (24.2.2012)

Genteam-Datenbank: www.genteam.at

Kapuzinerbibliothek Linz: <http://www.kapuziner.at/zentralbibliothek/linz.htm> (11.3.2012)

Knopp, Nikolaus: Vollständiges katholisches Eherecht. 4.Auflage. Manz, Regensburg 1873. Onlineversion:
<http://dlib-pr.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/books/%2237293%22> (25.5.2012)

Landesbibliothekenverbund Österreich und Südtirol: <http://lb1.dabis.org/PSI/init.psi>

Oberösterreichische Landesmuseen - Projekt Schande, Folter, Hinrichtung:
<http://www.landesmuseum.at/sammlungen/kultur/rechtsaltertuemer/schande-folter-hinrichtung> (26.5.2012)

Pauser, Josef: „Schwarz, Abraham“, in: Neue Deutsche Biographie 23 (2007). Onlineversion: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd122802128.html> (25.5.2012)

Stadt Linz, Kultur und Denkmäler: Wohn- und Geschäftsgebäude Hauptplatz 28:
<http://www.linz.at/archiv/denkmal/default.asp?action=denkmaldetail&id=515> (9.3.2012)

Virtuelles Urkundenarchiv Monasterium: www.monasterium.net

7.3 Abstract

Die Arbeit bietet einen Überblick über den Lebenslauf des Linzer Rechtsgelehrten Johann Carl Seyringer, der von 1654 bis 1729 lebte. Er war Hofgerichtsadvokat beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz und als Rechtsgutachter in Malefizprozessen für viele Landgerichte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns tätig. Einem mikrohistorischen Ansatz folgend, wurden die Lebensdaten und Hinweise auf berufliche Tätigkeiten aus den Linzer Regesten, Kirchenmatrikeln und diversen Archiven zusammengetragen. Gemäß des von Ginzburg und Poni⁵⁰⁰ beschriebenen Prinzips, wurde der Name als „ariadnischer Faden“ genutzt. Nach einem Überblick über die Quellenlage und den Forschungsstand folgt eine chronologische Auflistung der Lebensdaten und beruflichen Stationen von der Geburt bis zum Tod Johann Carl Seyringers.

Danach wird diese „Biographie“ anhand Pierre Bourdieus Ansatz von der „Biographischen Illusion“⁵⁰¹ dekonstruiert, um der Kritik an der Annahme, das Leben einer Person sein ein geschlossenes, homogenes Ganzes, Rechnung zu tragen. Eine Fixierung auf den Eigennamen, wie dies bei der Recherche passiert ist, sei demnach irreführend, da der Name durch seine Konstanz über allen sozialen Feldern und Räumen einen fälschlichen Eindruck der Homogenität eines Lebens erwecke. Weil aber Aussagen nur für bestimmte Räume und bestimmte Zeitpunkte gemacht werden können, werden in diesem Abschnitt die unterschiedlichen Rollen skizziert, die Seyringer zeitgleich in den unterschiedlichen sozialen Räumen einnahm.

Zur Einbettung Johann Carl Seyringers in einen familiären Kontext werden in einem weiteren Kapitel sowohl seine Herkunftsfamilie als auch die nachfolgenden juristisch tätigen Generationen näher beschrieben.

Das vierte Kapitel der Arbeit bietet einen Überblick über die frühneuzeitlichen Strafrechtsgesetze, die rechtlichen Grundlagen der Gutachtenerstellung und die juristische Fachliteratur, welche Seyringer für seine Argumentation in den Gutachten

⁵⁰⁰ Ginzburg, Carlo / Poni, Carlo: The Name and the Game. Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace. (italienisch 1979). In: Muir, Edward / Ruggiero, Guido (Hg.): Microhistory and the lost People of Europe. (Englisch). Johns Hopkins University Press Baltimore, Maryland / London 1991, Seiten 1-10.

⁵⁰¹ Bourdieu, Pierre: Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1998. Anhang 1: Die biographische Illusion, Seiten 75-83.

heranzog. Anhand eines Fallbeispiels, dessen abschließendes Rechtsgutachten Johann Carl Seyringer formulierte und das in einer von ihm hinterlassenen Gutachtensammlung überliefert ist, werden der Prozessverlauf und die Praxis der Gutachtertätigkeit beschrieben. Eine vergleichende Analyse des Endgutachtens mit den Strafrechtsnormen und eine Beschreibung der Bibliothek Seyringers runden diesen Abschnitt ab.

Der letzte Teil der Arbeit widmet sich den beiden Gutachtensammlungen Seyringers und der Advokatenausbildung sowie Advokatenzulassung zum Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz. Die theoretischen Bestimmungen zum juristischen Ausbildungsverlauf und der Zulassung von Rechtsgelehrten zu den Höchstgerichten werden dabei mit biographischen Daten Seyringers illustriert.

7.4 Lebenslauf

Persönliches:

Name:	Gernot Barnreiter
Geburtsdatum:	25. Dezember 1985
Geburtsort	Linz, Oberösterreich
Staatsbürgerschaft:	Österreich

Schulbildung:

1992 - 1996	Volksschule Unterweikersdorf
1996 - 2004	Bundesrealgymnasium Fadingerstraße, Linz
Juni 2004	Matura am BRG Fadingerstraße

Studium:

WS2006 – SS2009	Studium der Politikwissenschaften, Universität Wien
seit WS2006	Studium der Geschichte, Universität Wien

Durch die Beschäftigung mit der eigenen Familiengeschichte und genealogischen Stammbaumforschungen konnte ich schon früh erste Erfahrungen mit Kirchenmatrikeln und Archivmaterial sammeln, was mir bei der Erstellung dieser Diplomarbeit zugute kam.